Ausführliche

Erläuterungen

des

allgemeinen

bürgerlichen Gesetzbuches,

von

L. Pexa,
vormals in prov. Concepts-Dienstleistung beim Präsidium, und als Protokollführer in den Rathssitzungen des k. k. serb. ban. Oberlandesgerichtes.

Verfaßt mit besonderer Rücksicht auf Ungarn und dessen vormalige Nebenländer.

III. Theil.

Des ganzen Werkes vierter und letzter Band.

Pest, 1854.
Druck von Landerer und Heckenast.
Im Verlage des Verfassers.

Dritter Theil.

Erstes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1342.

Sowohl Personenrechte als Sachenrechte, und daraus entspringende Verbindlichkeiten können gleichförmig befestiget, umgeändert und aufgehoben werden.

Sämmtliche Rechte, so sehr sie auch sich von einander unterscheiden, kommen doch in den drei im §. bezeichneten Hauptbestimmungen überein, daß sie auf gleiche Art befestiget, umgeändert und aufgehobeu werden können.

Der Gesetzgeber reihte diese gemeinschaftlichen Bestimmungen der Abtheilung über Verträge an, weil auch die Befestigung und Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Verträge zu Stande kommen, die gewissermaßen als Nebenverträge zu betrachten sind; wie dies aus näherer Betrachtung der im Leben so häufigen Vorkommnisse von selbst ins Auge springt; denn dadurch, daß ich Jemanden ein Recht einräume, entsteht ein Vertrag. Gewöhnlich sucht und findet man für Erfüllung von Vertragsverbindlichkeiten die Sicherstellung im Gesetze und in dem richterlichen Ausspruche; gebe ich aber dem Berechtigten noch eine weitere Sicherstellung, indem ich ihm z. B. einen Bürgen stelle, oder ein Pfand anweise oder übergebe, so habe ich sein Recht befestiget durch eine Art von Nebenvertrag.

§. 1343.

Die rechtlichen Arten der Sicherstellung einer Verbindlichkeit und der Befestigung eines Rechtes, durch welche dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumet wird, sind: die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner, und die Verpfändung.

Das Gesetz bezeichnet nur zwei Handlungen als solche, durch welche die Erfüllung einer Verbindlichkeit rechtlich sichergestellt, ein Recht befestiget, und dadurch dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumt wird; nämlich die Stellung einer Bürgschaft, und die Verpfändung.

Der Berechtigte bedingt sich diese Sicherstellungsmittel nicht immer wegen Besorgniß einer Unredlichkeit, sondern auch um sich vor den Folgen von Mißgeschicken und Unglücksfällen zu schützen, die auch den Redlichsten treffen können. Das Gesetz sagt, daß durch solche Sicherstellung ein neues Recht entsteht für den Berechtigten. Allerdings: denn sobald sich Jemand als Bürge verpflichtet, so habe ich nicht nur mein ursprüngliches Recht gegen meinen Schuldner, sondern auch ein Recht gegen den Bürgen, und zwar ein persönliches. Schuldet mir Jemand eine Verbindlichkeit aus einem Vertrage, so habe ich gegen ihn ein und zwar persönliches Recht auf die Erfüllung zu dringen; hat er mir aber zur Befestigung meines Rechtes Etwas verpfändet, so habe ich noch ein zweites, und zwar ein dingliches (gegen Jedermann wirksames) Recht auf die verpfändete Sache erworben, welches ich allerdings zu meiner Befriedigung geltend machen kann, sobald mein persönliches Recht, so ich gegen den Verpflichteten habe, wirkungslos ist.

Dieser Begriff einer ein neues Recht gründenden rechtlichen Sicherstellung ist um so fester zu halten, als man sonst leicht in Versuchung gerathen könnte, diese Sicherstellungsarten allen jenen Bindungsmitteln anzureihen, deren man sich bei Abschluß von Verträgen oft zu bedienen pflegt, die aber durchaus kein neues Recht begründen, aus welchem der Berechtigte (Gläubiger) im Falle der Zahlungsunvermögenheit seines Schuldners Befriedigung erhalten, oder überhaupt die Erfüllung des Vertrages ihm gesichert werden kann, wenn solche dem Verpflichteten trotz des Angeldes, des Reugeldes, der Konventionalstrafe, (des bedungenen Vergütungsbetrages) 2c. unmöglich wird; denn diese so eben aufgezählten Bindungsmittel geben nur ein vertragsmäßiges Entgeld ab für die nicht erfüllte Verbindlichkeit, begründen aber kein neues Recht, wie dies obbesagtermaßen bei der Bürgschaft und dem Pfande der Fall ist.

§. 1344.

Ein Dritter kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreierlei Art verpflichten: ein Mal, wenn er mit Einwilligung des Gläubigers die Schuld als Alleinzahler übernimmt; dann, **wenn er der Verbindlichkeit als Mitschuldner beitritt; endlich,**

wenn er sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbindet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

§. 1345.

Wenn Jemand mit Einwilligung des Gläubigers die ganze Schuld eines Andern übernimmt; so geschieht keine Befestigung, sondern eine Umänderung der Verbindlichkeit, wovon in dem folgenden Hauptstücke gehandelt wird.

Aus der in diesem §. erwähnten Verpflichtung entsteht deshalb keine Befestigung eines Rechtes, weil sie eine neue Hauptverbindlichkeit gründet, wodurch die vorige Verbindlichkeit der ursprünglich Verpflichteten aufhört; denn sobald A die Verpflichtung mit meinem Wissen übernimmt, für mich eine Schuld an B zu bezahlen, so trete ich gegenüber dieses Letzteren aus allem Obligo; und die Hauptverbindlichkeit geht auf A über, ohne daß das Recht des B befestigt wird.

Eine Befestigung des Rechtes tritt dagegen bei der Bürgschaft ein, wenn nämlich Jemand meiner Verbindlichkeit entweder unbedingt, oder bedingt und aushilfsweise beitritt, und dadurch dem Dritten eine größere Sicherheit gewährt; unbedingt: als erklärter Mitschuldner, und bedingt: wenn er sich nur dann zur Zahlung verpflichtet, wenn dieselbe von mir nicht erlangt werden kann.

§. 1346.

Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge, und das zwischen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen, ein Bürgschaftsvertrag genannt. Hier bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner, und der Bürge kommt nur als Nachschuldner hinzu.

Zur Giltigkeit eines Bürgschaftsvertrages ist die Einwilligung oder die Wissenschaft des Schuldners eben nicht erforderlich; sie wird zuweilen sogar absichtlich vermieden. Wenn mir z. B. daran liegt, daß A meinem Freunde B durch ein Darleihen, oder sonstwie im Geschäfte die verlangte Unterstützung gewähre, und ich den hierin Schwankenden dadurch ermuthige, daß ich für ihn Bürgschaft leiste, so kann es mir vielleicht wünschenswerth sein, daß B hievon nichts erfahre, damit er nicht zu sehr auf

meine Gülte sündige, und in der Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht saumselig werde.

Mit den Verpflichtungen einer Bürgschaft kann man übrigens auch ohne ausdrückliche Verbürgung belastet werden, nämlich auch ohne daß man sich ausdrücklich als Bürgen für Jemanden erklärt. Dies wäre der Fall, wenn ich, obschon ich von der Zahlungsunfähigkeit des A Kenntniß habe, dem B rathe oder empfehle, Ersterem etwas zu borgen; oder wenn ich Jemanden einen Kreditsbrief ausstelle, daß man ihm auf meine Gefahr (entweder unbestimmt, oder bis auf eine gewisse Summe) borgen könne.

§. 1347.

Wenn Jemand, ohne die den Bürgen zu Statten kommende Bedingung, einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitritt; so entsteht eine Gemeinschaft mehrerer Mitschuldner, deren rechtliche Folgen nach den in dem Hauptstücke von Verträgen überhaupt gegebenen Vorschriften zu beurtheilen sind. (§§. 888—896.)

Die Bedingung, von welcher der §. spricht, ist die: falls der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt. Wenn ich also einer fremden Verbindlichkeit beitrete, so entsteht zwischen mir und dem Schuldner eine Gemeinschaft zweier Mitschuldner; wir beide sind also Correalschuldner des Gläubigers; und die Folge davon ist, daß derselbe, wie wir schon bei den Verträgen überhaupt gesehen haben, (888—896) das Recht hat, die Zahlung nach Belieben von mir, oder von dem eigentlichen Hauptschuldner zu begehren, ohne Rücksicht ob dieser letztere zahlungsfähig sei oder nicht. Dies Recht steht ihm dann noch um so mehr zu, wenn ich mich, wie der §. 1357 besagt, ausdrücklich als Bürgen und Zahler erklärt habe.

Hat aber Jemand eine Urkunde, worin sich ein Anderer zu etwas verpflichtet, blos mitunterzeichnet, so kann er weder als Bürge, noch als Mitschuldner um die Erfüllung angegangen werden, sondern ist blos als ein beigezogener Zeuge zu betrachten.

§. 1348.

Wer dem Bürgen auf den Fall, daß derselbe durch seine Bürgschaft zu Schaden kommen sollte, Entschädigung zusagt, heißt Entschädigungsbürge.

Der Entschädigungsbürge übernimmt gegen den Bürgen — weil er ihm vielleicht zur Bürgschaft gerathen hat, oder ihn hiezu ermuthigen will, — die Verbindlichkeit, ihn für Alles schadlos zu halten; nämlich sowohl für den Fall, als derselbe für den Hauptschuldner zur Zahlung verhalten würde, als auch für alle Kosten, und für allen unverschuldeten Nachtheil, der ihm aus der Bürgschaft erwachsen würde.

Wie wir kurz vorher gesehen haben, so hat der Gläubiger in gewissen Fällen das Recht, seine Zahlung unmittelbar und zuerst vom Bürgen zu begehren; wo dann dieser Letztere in die Rechte des Gläubigers tretend seine Befriedigung wieder vom Hauptschuldner zu fordern berechtigt ist. So lange er dies sein Recht nicht geltend gemacht hat, ist ihm der Entschädigungsbürge nichts schuldig. Nur wenn er vom Hauptschuldner gar nicht, oder nur zu einem Theile befriedigt worden ist, kann er seinen Regreß betreff des aus der Bürgschaft erlittenen Nachtheiles an dem Entschädigungsbürgen suchen. Dieses Recht verliert er aber, wenn er an dem Nachtheil selbst Schuld ist, indem er z. B. in der Geltendmachung seines Rechtes gegen den Hauptschuldner, während derselbe noch zahlungsfähig war, saumselig gewesen ist, oder diese oder jene Sicherheitsmaßregel zur Wahrung seines Rechtes vernachlässigt hat.

Aus Allem diesem ist aber nur ein Rechtsverhältniß zwischen dem Bürgen und dem Entschädigungsbürgen, keineswegs aber auch zwischen dem Gläubiger ersichtlich, welchen Letzteren es wenig angeht, unter welchen Vorsichten der Bürge als Mitschuldner oder Zahler für den Schuldner gutgestanden; es ist daher durch eine Entschädigungsbürgschaft weder eine neue Befestigung seines Rechtes, noch ein neues Recht selbst, für ihn entstanden. Nebst dem aus der Bürgschaft für den Gläubiger entstehenden neuen Rechte erwächst ihm aber ein noch ferneres Recht, und eine noch mehrere Befestigung seines Rechtes gegen den Schuldner, wenn er mit der alleinigen Bürgschaft nicht zufrieden sich noch eine Mitbürgschaft oder aber eine Nachbürgschaft bedingt; denn bei Vorhandensein mehrerer Mitbürgen kann der Gläubiger die Befriedigung von jedem einzelnen, von welchem es ihm gefällig ist, welcher ihm der sicherste scheint, begehren oder von Allen zu gewissen Theilen. Hat sich Jemand als Nachbürge verpflichtet, so kann derselbe nur dann um die Erfüllung angegangen werden, wenn — in gewissen Fällen — der Hauptbürge, oder — in anderen Fällen — wenn weder der Hauptschuldner noch der Hauptbürge zahlungsfähig ist: daher der Entschädigungsbürge von dem Mitbürgen und dem Nachbürgen unterschieden werden muß.

§. 1349.

Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterschied des Geschlechtes Jedermann auf sich nehmen, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.

Diese Vorschrift gilt allen Verbindlichkeiten, welche Jemand für einen Andern auf sich nimmt, ohne Unterschied ob als Bürge, ob als Bürge und Zahler, als Mitschuldner, oder als Assignatar, nämlich als völliger Uebernehmer einer fremden Schuld. Obschon ferner der Ausdruck: Jedermann beide Geschlechte in sich begreift, so erachtete es doch die Gesetzgebung für nothwendig, erklärungsweise noch die Worte beizufügen: „ohne Unterschied des Geschlechtes" beizufügen, zumal das weibliche Geschlecht von anderen Gesetzgebern nicht so unbedingt, und nur unter gewissen Förmlichkeiten zur Bürgschaftsleistung zugelassen ist.

§. 1350.

Eine Bürgschaft kann nicht nur über Summen und Sachen, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf den Vortheil oder Nachtheil, welcher aus denselben für den Sichergestellten entstehen kann, geleistet werden.

Wenn es sich um Summen Geldes oder andere vertretbare Sachen handelt, um Sachen nämlich, deren eine die anderen vertreten können, z. B. Wein, Früchte, u. dgl., so unterliegt die Erfüllung der Bürgschaftsleistungen, nämlich das Maß derselben wohl keiner Schwierigkeit, weil es leicht zu ermitteln ist, was der Schuldner, und bei dessen Unfähigkeit der Bürge zu leisten, oder zu geben habe.

Handelt es sich aber darum, welchen Schaden der Berechtigte, und durch die Bürgschaft rechtlich Sichergestellte aus einer Handlung oder Unterlassung des hiezu Verpflichteten erlitten, oder welchen Vortheil er dadurch verloren hat, so ist der Schätzungswerth der Maßstab für die Verbindlichkeit des Bürgen, und es wird vermuthet, daß er sich nur zu dessen Ersatz verbindlich gemacht habe.

Hat also Jemand von A z. B. ein schönes Gemälde aus besonderer Vorliebe hiezu angekauft, ohne dasselbe allsogleich übernehmen zu können, und wäre ich dem abreisenden Käufer gutgestanden, daß ihm A das Gemälde übersenden werde, so wäre ich ihm nur den Schätzungswerth nicht aber den Werth seiner besonderen Vorliebe zu ersetzen schuldig, falls das

Gemälde durch Verschulden des A entweder verdorben, oder in Verlust gerathen, oder von ihm anderwärts verkauft würde.

§. 1351.

Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen, noch bekräftiget werden.

Wie schon bei §. 1342 bemerkt ward, ist der Bürgschaftsvertrag blos ein Uebertrag, wodurch dasjenige zugesichert wird, was ein Anderer zu leisten hat; es muß also der Hauptvertrag ein giltiger sein.

Sind die Verbindlichkeiten der Art, daß sie, wie der §. sagt, nie zu Recht bestanden haben, so könuen sie von einem Andern auch nicht übernommen, und eben so wenig durch Uebernahme befestiget werden.

Darf und kann demnach eine Hauptverbindlichkeit deshalb nicht bestehen, weil die betreffende Handlung phisisch, moralisch oder rechtlich unmöglich, unerlaubt ist, so kann auch kein Bürgschaftsvertrag bestehen, wenn die übernommene Erfüllung dem Bürgen nicht möglich ist. Dies letztere gälte auch für den Fall, als die Hauptverbindlichkeit zwar giltig, der Bürge aber vermöge seiner subjektiven Verhältnisse sie nicht auf sich nehmen könnte oder dürfte.

Zu den Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, gehören nicht nur jene, wo keine wahre Einwilligung vorhanden ist, und die von den Gesetzen insbesondere für ungiltig erklärt werden, sondern auch jene Verträge, welchen das Klagerecht versagt ist, z. B. das Spiel und die Wette: Denn möge ein Spiel oder eine Wette auch erlaubt sein, so ist Beides nur in so weit verbindlich, als der bedungene Preis auch wirklich übergeben worden ist; d. h. durch die erfolgte Uebergabe des Preises einer erlaubten Wette, oder des bei einem erlaubten Spiele Gewonnenen erhält der Uebernehmer oder Empfänger ein unantastbares Eigenthumsrecht auf die Sache. Wäre ihm aber das Gewonnene nicht auch übergeben worden, so könnte er deshalb nicht klagbar auftreten. Eine Bürgschaft somit, daß A, falls er die Wette verliert, dem B den Preis übergeben, oder daß A, falls er im Spiele etwas verlieren sollte, auch richtig zahlen werde, wäre ohne rechtliche Wirkung.

Um so weniger können Verbindlichkeiten die zur Zeit der Bürgschaftsleistung schon aufgehoben waren, übernommen werden, d. i. einen Gegenstand eines Bürgschaftsvertrages abgeben.

§. 1352.

Wer sich für eine Person verbürgt, die sich vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft nicht verbinden kann, ist, obschon ihm diese Eigenschaft unbekannt war, gleich einem ungetheilten Mitschuldner verpflichtet. (§. 896.)

Der §. deutet abermals ausdrücklich, — und zwar in Verbindung mit dem vorigen §. — an, daß dort, wo die Hauptverbindlichkeit zu Recht nicht besteht, auch keine Bürgschaft Statt finden könne; daher derjenige, welcher sich für eine zu Verpflichtungen unfähige Person, (wenn auch nur bedingt) verbürgt, nach der klaren Vorschrift des Gesetzes nicht als Bürge, sondern als Mitschuldner und zwar noch obendrein zur ungetheilten Hand behandelt werden muß; demzufolge der Gläubiger von ihm seine volle Befriedigung zu suchen hat, wenn anders, wenigstens der Bürge sich zu verpflichten fähig war.

Ob ihm die Verpflichtungsunfähigkeit dessen, für den er gutgestanden, bekannt war oder nicht, soll hier aus dem Grunde keinen Unterschied machen, weil der Gläubiger in der Bürgschaft eine Befestigung seines Rechtes suchend das Vertrauen zu dem Bürgen faßte, und diesem Letzteren weder die Unwissenheit des Gesetzes, noch der Umstand, daß ihm die Unfähigkeit des Schuldners nicht bekannt war, zu Statten kommen kann, indem er darüber hätte Erkundigung einziehen sollen.

§. 1353.

Die Bürgschaft kann nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich erklärt hat. Wer sich für ein zinsbares Kapital verbürget, haftet nur für jene rückständigen Zinsen, welche der Gläubiger noch nicht einzutreiben berechtiget war.

Es liegt in den Grundsätzen der Verträge überhaupt, daß man aus einem Vertrage nur dazu verhalten werden könne, wozu man sich verpflichtet hat. Beschränkte Bürgschaften kommen in Fällen vor, wo Jemand für einen Andern, welchem eine Geldgebahrung anvertraut werden soll, mit irgend einer Summe Kaution leistet. Hiemit hat er ausdrücklich sich nur bis zu diesem Betrage verbürgt. Man könnte ihn also nicht zu einem größeren Entschädigungsbetrag verhalten, wenn der Bedienstete einen größeren Betrag veruntreut, oder aus Sorglosigkeit verloren hätte. Eben so wenig dürfte man ihn zu einer größeren Leistung verhalten, nämlich die

ganze Kautionssumme zurückbehalten, wenn der verursachte Schade geringer ausfiele.

Hat Jemand für eine Hauptforderung, oder für ein Stammgut, z. B. für ein Kapital Bürgschaft geleistet, so kann seine Verpflichtung nicht auch dahin ausgedehnt werden, daß er auch für die Zinsen, Früchte, Schäden, Kosten, oder Konventionalstrafen zu haften habe, die den Hauptschuldner treffen.

Hat er Bürgschaft für etwaigen Schaden geleistet, so hat er nur diesen, nicht auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen, falls der Schuldige es nicht vermöchte.

Hat sich Jemand für ein zinsbares Kapital verbürgt, nämlich dafür, daß der Hauptschuldner die Zinsen regelmäßig zahlen werde, so kann seine, (des Bürgen) Verpflichtung auf jene Zinsen nicht ausgedehnt werden, die bereits eingehoben werden konnten, und aus Saumseligkeit, oder Nachsicht gegen den Schuldner nicht eingehoben worden sind; sondern er haftet nur für jene Zinsen, welche noch nicht eingetrieben werden konnten.

§. 1354.

Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Gesetze die Beibehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtiget ist, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.

Wenn es auch einem Schuldner durch das Gesetz gegönnt wird, daß ihm zu seinem Unterhalte ein Theil seines Vermögens belassen werde, so kann der Bürge doch nicht begehren, daß der Gläubiger ihm so viel erlasse, als dem Schuldner, damit er sein Leben fristen könne, belassen worden ist; denn sonst würde das Recht den Gläubigers in der Bürgschaft die gewünschte Sicherstellung keineswegs finden.

Gesetzt z. B. A wäre für B falls er dem D die dargeliehenen 20,000 fl. nicht bezahlen könnte, als Bürge eingestanden. D macht vorerst sein Recht zur Zahlungsfrist gegen den Schuldner B geltend, findet aber seine Befriedigung nicht einmal zur Hälfte; denn was Letzterer besitzt, ist kaum 10,000 fl. werth, und zu dem gestattet ihm der Richter die Beibehaltung von 3000 fl., damit er in etwaiger Ermanglung eines Erwerbes von deren Zinsen sein Leben unterhalten könne. Der Bürge A würde daher zur Zahlung von 13,000 fl. verpflichtet, und dürfte nicht einwenden, daß ihm die dem Schuldner belassenen 3000 fl. aus dem Grunde in Ab-

schlag zu bringen seien, weil er ohne diese gerichtliche Bewilligung, um 3000 fl. weniger für D zu zahlen hätte.

Nur dann, wenn der Bürge selbst durch die Bezahlung obiger 13,000 fl. sein ganzes Vermögen der Art verlöre, daß ihm nichts zu seinem eigenen Unterhalte verbliebe, kann er ebenfalls die gesetzliche Wohlthat in Anspruch nehmen, und die Belassung eines entsprechenden Theiles seines Vermögens begehren. Dadurch würde dann freilich die Sicherstellung des Gläubigers in etwas erschüttert, und derselbe ungeachtet der Bürgschaft verkürzt; doch liegt es immerhin in seinem Verschulden, daß er den Vermögenskräften des Bürgen nicht näher nachgeforscht hat.

§. 1355.

Der Bürge kann in der Regel erst dann belanget werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllet hat.

Ohne, daß sich Jemand als Bürge und Zahler, oder als Mitschuldner für einen Dritten verpflichtet, kann er blos als Bürge sich auf zweierlei Art gegenüber des Gläubigers verbinden, und zwar: entweder wenn er blos in allgemeinen Ausdrücken seine Bürgschaft erklärt, oder wenn er dies ausdrücklich nur für den Fall thut, als der Schuldner durchaus zahlungsunfähig würde.

Erscheint er ohne diese letztere beschränkende Bedingung als Bürge, so muß wohl allerdings eine gerichtliche Klage, und entweder mittelst einer Gerichtsperson die Einmahnung, oder aber auch eine außergerichtliche, jedoch erweisliche Zahlungsaufforderung, und das Resultat dieser Schritte abgewartet werden, bevor man den Bürgen um Zahlung angeht. Leistet der Schuldner keine Befriedigung, indem er sie entweder ausdrücklich verweigert, oder in loco innerhalb 24 Stunden, oder in einem andern Orte wohnhaft, innerhalb der zur zweimaligen Beantwortung genügenden Zeit auf die Aufforderung keine Antwort gibt, so sind die Bedingungen des §. erfüllt, bei deren Eintritt der Bürge um die Zahlung angegangen werden kann.

Hat aber Jemand nur unter der obgedachten Bedingung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sich als Bürge verpflichtet, so muß der Schuldner nicht nur ordentlich eingeklagt, sondern auch vollständig exequirt werden, um zu sehen, ob, und mit wie viel der Gläubiger hieraus seine Befriedigung erhalte; und nur dann erst kann der Bürge um das Fehlende belangt werden.

§. 1356.

Der Bürge kann aber, selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürget hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sei, zuerst belanget werden, wenn der Hauptschuldner in Konkurs verfallen, oder wenn er zur Zeit, als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekannten Aufenthaltes, und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.

Dieser §. gestattet eine Ausnahme von dem so eben Gesagten, und erlaubt den Bürgen jedenfalls zuerst zu belangen, sobald die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auch ohne Versuch einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung aus andern Thatsachen hervorgeht, nämlich, wenn er in Konkurs verfallen ist, wenn er zur Zahlungszeit abwesend, oder sogar unbekannten Aufenthaltes ist, und dem Gläubiger keine Nachlässigkeit oder unbefugte Nachsicht zur Last fällt; indem er nämlich, ohne des Bürgen Einwilligung dem Schuldner die Zahlungsfrist ausdrücklich oder stillschweigend verlängerte.

§. 1357.

Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkühr des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen, oder beide zugleich belangen wolle. (§. 891.)

Welcher Unterschied zwischen einem (blos einfachen) Bürgen, und zwischen einem Bürgen und Zahler obwalte, ist bisher sattsam erörtert worden. Der Gesetzgeber will dies letztere Rechtsverhältniß gleichzeitig mit zwei Benennungen der größeren Deutlichkeit wegen ausgedrückt wissen, weil keine dieser beiden Benennungen alleinstehend das eigentliche Rechtsverhältniß gehörig bezeichnen würde; denn das Wort „Bürge" soll andeuten, daß er ein Recht noch gegen den Hauptschuldner habe, und durch das Wort „Zahler" verpflichtet man sich die Schuld ganz und zur gehörigen Zeit so zu bezahlen, als wäre man ursprünglich der erste Schuldner des Gläubigers gewesen. Daher das Gesetz dem Gläubiger, falls sich Jemand für den Schuldner als Bürge und Zahler verpflichtet hat, das volle Recht einräumt, beide als ungetheilte Mitschuldner zu behandeln. Die bereits bei §. 891 sattsam erörterte gesetzliche Folge davon ist, daß der Gläubiger je nach seinem Gutdünken und seiner Bequemlichkeit mit Rück-

sicht auf den Gerichtszustand, sich an welchen immer von Beiden um Befriedigung wenden, und von demselben das Ganze fordern, oder seinen Anspruch unter Beide beliebig vertheilen könne u. s. w. *)

§. 1358.

Wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern.

Nachdem der von dem Bürgen vollkommen befriedigte Gläubiger keine Ansprüche mehr an den Schuldner hat, und der Bürge in die Rechte des Gläubigers tritt, so hat dieser ihm, damit er seine Forderung gegen den Schuldner geltend machen könne, Alles zu übergeben, was er zu diesem Behufe in Händen hat, und zwar nicht nur sämmtliche zum Beweise dienende Urkunden, Briefe, Rechnungen, sondern auch die etwa erhaltenen Sicherstellungsmittel, als: Handpfand, Hypothek oder Satzbrief, und die etwa auch von einer andern Seite geleistete Bürgschaft.

Alle diese Behelfe ist ihm der Gläubiger auch in dem Falle abzutreten schuldig, wenn er sich mit ihm im Vergleichswege auf eine geringere Bezahlung verstanden hätte, als die Schuld eigentlich beträgt; denn der Bürge kann dessenungeachtet vom Schuldner die Entrichtung des ganzen Schuldbetrages fordern.

§. 1359.

Haben für den nämlichen ganzen Betrag mehrere Personen Bürgschaft geleistet, so haftet jede für den ganzen Betrag. Hat aber Eine von ihnen die ganze Schuld abgetragen, so gebührt ihr gleich dem Mitschuldner (§. 896) das Recht des Rückersatzes gegen die übrigen.

Wenn sich mehrere Bürgen für das nämliche Ganze dem Gläubiger verpflichtet haben, so nehmen sie die Eigenschaft von Correal-Schuldnern,

---

*) Da das Verhältniß einer Correalität in mehreren Fällen vorkömmt, und das Gesetz an mehreren Orten blos einfach auf die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen hinweiset, so kann die Aneignung eines festen Begriffes über die rechtlichen Wirkungen einer activen und passiven Correalität (§. 890—896) nicht genug warm empfohlen werden.

nämlich von ungetheilten Mitschuldnern an; daher nach der Bestimmung des §. 896 jeder Einzelne zur Bezahlung angehalten werden kann.

Haben sie sich aber nur zu gewissen Theilen verpflichtet, so ist es natürlich, daß auch nicht mehr von jedem derselben gefordert werden könne. Doch ist auch hier zu bemerken, daß sich der Gläubiger immerhin vorerst an den Schuldner zu halten, nämlich ihn vorerst zur Zahlung aufzufordern, und wenn sich die Bürgen nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verpflichteten, zu exequiren habe.

§. 1360.

Wenn dem Gläubiger vor oder bei Leistung der Bürgschaft noch außer derselben von dem Hauptschuldner, oder einem Dritten ein Pfand gegeben wird; so steht ihm zwar noch immer frei, den Bürgen der Ordnung nach (§. 1355) zu belangen; aber er ist nicht befugt, zu dessen Nachtheil sich des Pfandes zu begeben.

Dieses Paragraphes Bestimmung ist eine natürliche Folgerung des §. 1358, welcher strenggerecht verordnet, daß dem die Schuld bezahlenden Bürgen auch alle Sicherstellungsmittel von dem befriedigten Gläubiger abgetreten werden müssen, da er in dessen Rechte tritt.

Sobald es nun dem nebst der Bürgschaft auch durch eine Hypothek sichergestellten Gläubiger freisteht, nach fruchtloser Zahlungseinmahnung sich entweder vorerst an den Bürgen, oder vorerst an den Besitzer der Hypothek zu halten, muß dasselbe Recht auch dem bezahlenden Bürgen vorbehalten bleiben; und es darf demselben die Möglichkeit nicht benommen werden, sich nöthigenfalls wenigstens aus der Hypothek den Regreß zu suchen. An diesem Rechte würde er aber verkürzt, wenn der Gläubiger in der Zuversicht auf die bei dem vermöglichen Bürgen vorhandene Deckung sich des Pfandes begäbe. Der auf solche Art gefährdete Bürge könnte mit vollem Grunde einwenden, daß er nur im Vertrauen auf den Umstand, daß er an dem Pfande den Regreß für die etwa zu leistende Zahlung finden könne, sich zur Bürgschaft herbeigelassen habe. Auch das Gesetz scheint diese Einwendung des Bürgen als eine vollkommen giltige zu bekräftigen, indem es nicht von einem Pfande, welches nach der Hand, sondern von einem Pfande, welches vor oder bei Leistung der Bürgschaft bestellt ward, spricht, von einem Pfande also, dessen Vorhandensein den Bürgen vielleicht vorzugsweise bewogen und ermuthigt haben konnte, sich der subsidiarischen Verpflichtung zu unterziehen.

Aus eben demselben rechtlichen Grunde darf der Gläubiger keineswegs einen oder den andern aus mehreren Mitbürgen seiner Verpflichtung entheben, denn auch dadurch kann, wenn der Hauptschuldner nichts besitzt, derjenige Bürge, welcher die Zahlung geleistet hat, in Gefahr und Nachtheil kommen; auch hier kann er die Einwendung machen, daß er nur in der Voraussetzung sich mitverbürgte, daß ihm, falls er für den Schuldner die Zahlung zu leisten haben würde, der Regreß an den Mitbürgen offen stehe.

Hat der Gläubiger gegen die Bestimmung des §. 1358 und daher ganz widerrechtlich sich des vor, oder bei der Bürgschaft entweder von dem Schuldner, oder von einem Dritten erhaltenen Pfandes begeben, so kann sich, wenn die Hypothek, oder das Handpfand die ganze Forderung zu decken vermochte, der Bürge von der Bürgschaft ganz befreien.

Gewöhnlich sind aber derlei Pfänder von minderem Werthe: — denn sonst wäre eine Bürgschaft in der Regel überflüssig: - In solchem Falle ist dann der Bürge die dem Werthe des weggegebenen Pfandes entsprechende Entschädigung zu begehren berechtigt; falls er nach schon bezahlter Schuld das Pfand bei dem Gläubiger vermißte.

Hat er aber das Abhandenkommen, oder die Weggabe des Pfandes noch vor der Zahlung wahrgenommen, so kann er den Werth desselben dem Gläubiger in die Zahlung einrechnen. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Gläubiger, aus dessen Verschulden das Sicherstellungsmittel weggekommen, oder überhaupt wenn er durch sein eigenes Verschulden außer Stand gesetzt worden ist, dem bezahlenden Bürgen die ihm gebührenden Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel abzutreten.

§. 1361.

Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriediget, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen; so kann dieser Alles gegen jene einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

Dadurch, daß sich Jemand für einen Andern verbürgt, übernimmt er auch subsidiarisch dessen Verpflichtung gegen den Gläubiger. Da ihm aber der Schuldner Ersatz leisten muß, so ist es natürlich, daß dem Gläubiger von Seite des Bürgen nicht mehr bezahlt werden dürfe, als wozu der Schuldner wirklich verpflichtet ist. Der Schuldner kann aber in der Lage sein, durch gerechte, wohlbegründete Einwendungen (unter andern auch durch Compensation) zu erweisen, daß er dem Gläubiger weniger schulde.

Bezahlt nun der hiezu aufgeforderte Bürge den ganzen Betrag, für welchen er gutgestanden, ohne früher mit dem Schuldner Rücksprache zu pflegen, so kann er durch seine Sorglosigkeit in die Gefahr gerathen, mehr zu bezahlen, als der Schuldner eigentlich hätte zahlen müssen, wenn er von seinen Einwendungen Gebrauch gemacht haben würde; und hat sich die Folgen selbst zuzuschreiben, wenn der von ihm zum Rückersatze aufgeforderte Schuldner nun ihm jene Einwendungen entgegenstellt, welche seine Schuld vermindern. Er muß sich dann alles Jene in Abrechnung bringen lassen, und es bleibt ihm nur das Recht gegen den Gläubiger offen, welcher ihm im Sinne des §. 1431 Ersatz zu leisten haben wird, in so ferne der Bürge mit den ihm nun vom Schuldner abzutretenden Behelfen dessen Einwendungen als wohlbegründet zu erweisen vermag.

§. 1362.

Der Bürge kann von dem Entschädigungsbürgen nur dann Entschädigung verlangen, wenn er sich den Schaden nicht durch sein eigenes Verschulden zugezogen hat.

Ein Verschulden fällt dem Bürgen zur Last, wenn er den Entschädigungsbürgen in dem Falle, wo der Gläubiger gegen den Bürgen einen Rechtsstreit, oder der Bürge gegen den Hauptschuldner eine Klage erhob, nicht beigezogen hat; ferners wenn er von den etwa vorhandenen Rechtsbehelfen den gehörigen Gebrauch zu machen, gegründete Einwendungen entgegenzusetzen unterlassen hat, oder in dem ihm obgelegenen Verfahren ein schuldbares Versehen sich beikommen ließ; indem er z. B. wegen Uebersehung der Vorschriften und Formalitäten der Civil-Prozeßordnung sachfällig geworden, die vorgeschriebenen Fristen versäumt, dadurch den Gebrauch der Rechtsmittel verwirkt hat u. s. w.

Ist der Bürge von dem Entschädigungsbürgen schadlos gehalten worden, so hat er auf Verlangen dem Letzteren alle Behelfe und Sicherstellungsmittel abzutreten, um ihn in die Lage zu versetzen, seinen Regreß gegen den Hauptschuldner bewirken zu können.

§. 1363.

Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhälnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet, so haftet er für diesen Zeitraum. Die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem zwar gegen den

Gläubiger, aber nicht gegen die übrigen Mitbürgen zu Statten. (§. 896.)

Niemand kann aus einem Vertrage zu Mehrerem verhalten werden, als wozu er sich darin verpflichtet hat. Hat sich der Gläubiger mit der blos zeitweisen Bürgschaft begnügt, so muß er sich nach Verlauf der Zeit die Enthaftung des Bürgen gefallen lassen.

Der Schlußabsatz des §. beruht auf den im §. 896 Betreff der ungetheilten Mitschuldner enthaltenen Vorschrift.

Mehrere Mitbürgen gleichen ungetheilten Mitschuldnern; hat der Gläubiger einen derselben aus der Haftung befreit, so hat er ihm zu Gunsten nur sein eigenes Recht vergeben, keineswegs darf dadurch dem Rechte der anderen Bürgen, insbesondere aber desjenigen, welcher die Schuld bezahlte, Eintrag geschehen; was allerdings der Fall sein würde, wenn durch die besagte von Seiten des Gläubigers erfolgte Befreiung von der Zahlungsverbindlichkeit, um eine Person weniger vorhanden wäre, an die sich der zahlende Bürge wegen des Rückersatzes zu halten befugt ist.

§. 1364.

Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger auf die Befriedigung nicht gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befreit; allein er ist befugt, von dem Schuldner, wenn er mit dessen Einwilligung Bürgschaft geleistet hat, zu verlangen, daß er ihm Sicherheit verschaffe. Auch der Gläubiger ist dem Bürgen in so weit verantwortlich, als dieser wegen dessen Saumseligkeit in Eintreibung der Schuld an Erholung des Ersatzes zu Schaden kommt.

Hat der Schuldner, oder in einem Geschäfte anderer Art Jemand überhaupt sich verpflichtet, diese oder jene Verbindlichkeit z. B. binnen 6 oder 9 Monaten, oder binnen einem oder zwei Jahren zu erfüllen, und ist der Bürge dieser Verpflichtung beigetreten, ohne sich bestimmt dahin zu äußern, daß er nur bis zu dieser Zeit gutstehen wolle, so wird angenommen, daß er dem Gläubiger eine unbedingte Sicherstellung durch die Bürgschaft gewähren wollte. Es liegt übrigens im Interesse des Bürgen, daß der Gläubiger die Sache so nehme, damit er nicht in der Besorgniß, daß mit der Verfallzeit der Schuld die Sicherstellung aufhöre, mit dem Eintritte der Zahlfrist unnachsichtlich strenge auf Befriedigung dringen möge.

Und in der That ereignet es sich nicht selten, daß der Gläubiger, durch die Bürgschaft beruhigt, dem Schuldner gerne einen Aufschub gönnt bis zu jener Zeit, wo er z. B. keine Einkäufe zu machen hat, dagegen aber seine Produkte gut verwerthet haben wird.

Diese sowohl dem Schuldner wie dem Bürgen zu Statten kommende Nachsicht könnte aber der Gläubiger nicht üben, wenn die bürgschaftliche Sicherstellung mit dem Verlauf der Zahlungsfrist sich aufheben würde.

In solchen Fällen ist hingegen der Bürge berechtigt, von dem Schuldner Sicherstellung zu begehren, jedoch nur dann, wenn er mit Wissen und Einwilligung des Schuldners sich der Bürgschaft unterzogen hat; und der Schuldner ist zu solcher Sicherstellung aus dem Grunde verpflichtet, weil er eben durch die Einwilligung sich verbindlich gemacht hat, dem etwa zur Zahlung verhalten werdenden Bürgen Rückersatz zu leisten.

Hat sich aber Jemand ohne Wissen und Einwilligung des Schuldners der Bürgschaft unterzogen, so ist, wie wir schon bei §. gesehen haben, zwischen ihm und dem Schuldner vorläufig noch kein Rechtsverhältniß gegründet worden, sondern nur zwischen ihm (Bürgen) und dem Gläubiger; er kann daher vom Schuldner vorläufig auch keine Sicherstellung begehren.

In solchem Falle also, besonders aber auch in jenem, wo der Bürge zwar ohne Zeitbestimmung, jedoch nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sich verpflichtet hat, ist ihm der Gläubiger dafür verantwortlich, und muß sich den Abbruch selbst zuschreiben, wenn er (der Gläubiger) bei einer von Seite des Schuldners drohenden Gefahr die vom Gesetze erlaubten Sicherstellungsmittel nicht getroffen, oder dem Schuldner, der zur Verfallzeit noch zahlungsfähig war, weiter hinaus zugewartet hätte, bis er in die Unfähigkeit, die Zahlung zu leisten, oder den Bürgen zu entschädigen, gerathen ist.

§. 1365.

Wenn gegen den Schuldner ein gegründetes Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit oder der Entfernung aus den Erbländern, für welche dieses Gesetzbuch vorgeschrieben ist, eintritt; so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen.

Einen gegründeten Verdacht einer Gefährdung kann der Bürge daraus schöpfen, wenn der Schuldner einen zu seinen Vermögenskräften

unverhältnißmäßig großen Aufwand macht, wenn sich sein Schuldenstand vermehrt, wenn er einen Paß ins Ausland erwirkt hat, wenn er insgeheim Anstalten zu einer Reise trifft u. s. w.

Kann der Bürge dies erweisen, so kann er auf Grund der in der Civil-Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften die angemessene Sicherstellung vom Gerichte begehren, falls sie ihm der Schuldner verweigert.

Hiezu kann er übrigens auch den Gläubiger auffordern, und ihn auf die Nothwendigkeit dieser Schritte aufmerksam machen, besonders wenn er (Bürge) nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sich verpflichtet hat.

§. 1366.

Wenn das verbürgte Geschäft beendiget ist; so kann die Abrechnung und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden.

Wenn ein Geschäft, für welches sich Jemand verbürgt, der Art ist, daß es in fortlaufenden Handlungen, Amtirungen, Lieferungen, in einer Kasseführung, oder in einer mit Geldverrechnungen verbundenen Fabriks- oder Güterverwaltung u. s. w. besteht, so hat der Bürge, sobald sich das Geschäft entweder von selbst, oder durch das Ableben der verbürgten Person auflöst, das Recht von dem Gläubiger, wenn auch dieser ihn nicht angehen würde, die Abrechnung sogleich zu begehren, und solche, wenn noch Alles in frischem Andenken, und mancher etwa nöthige Zeuge noch vorhanden ist, leichter und richtiger vorgenommen werden kann; denn so lange diese Abrechnung nicht gepflogen ist, muß der Bürge immer in der Besorgniß schweben, daß der verbürgten Person Betreff seiner Gebahrung etwas zur Last gelegt, und sich dafür an den Bürgen oder dessen eingelegte Kaution gehalten werde.

Da nun dem Bürgen an der allsogleichen Abrechnung viel gelegen sein muß, so kann er den Gläubiger, nämlich denjenigen, welchen er durch Bürgschaft sichergestellt hat, gerichtlich zur Abrechnung aufforden, oder, falls sie verweigert wird, auf die Aufhebung der Bürgschaft dringen.

§. 1367.

Ist der Bürgschaftsvertrag weder durch eine Hypothek, noch durch ein Faustpfand befestiget, so erlischt er binnen drei Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit unterlassen hat, von dem Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen.

Es ereignet sich wohl zuweilen, daß (nicht der Hauptschuldner dem Gläubiger ein Pfandrecht auf irgend etwas eingeräumt hat, sondern) der Bürge selbst zur noch mehreren Sicherstellung des Gläubigers die Bürgschaft mit einer Hypothek, oder mit einem Handpfande befestigen mußte. Doch am häufigsten geschieht es, daß der Gläubiger sich mit der blos schriftlichen Verbürgung begnügt.

Die Anordnung dieses §. gilt diesem letzteren Falle. Denn sowohl die Verpflichtungen des Bürgen, so wie das Recht des Gläubigers gehen auf deren Erben über. So lange der Bürge lebt, verjährt sich das Recht des Gläubigers oder der Erben desselben wohl erst mit dreißig Jahren.

Durch den Tod des Bürgen aber soll die Verjährung dieses Rechtes auf die kurze Dauer von blos drei Jahren aus dem Grunde beschränkt sein, weil die Erben oft die eigentliche Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses zwischen Gläubiger, Bürgen und Schuldner nicht kennen, ja selbst nicht einmal von dem Akte der Verbürgung des Erblassers Kenntniß haben, und durch die Länge der Zeit ganz außer Stand kommen können, von den, einem Bürgen aus dem Gesetze zustehenden Schutzmitteln, oder von jenen Einwendungen Gebrauch zu machen, welche der Verstorbene im Namen des Schuldners den Gläubigern etwa hätte entgegensetzen können.

Zudem kommt dem Gläubiger jedenfalls eine große Saumseligkeit zu Schulden, welcher ein durch kein Pfand befestigtes Recht gegen den Erben des Bürgen durch volle drei Jahre nicht geltend zu machen sucht. Einen so saumseligen, und vielleicht auch aus Arglist über drei Jahre zögernden Gläubiger will nun das Gesetz mit dem Verluste seines Rechtes bestrafen.

§. 1368.

Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner oder ein Anderer anstatt seiner auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumt, folglich ihm das bewegliche Pfandstück übergibt, oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verschreibt. Der Vertrag, ein Pfand übergeben zu wollen, ist noch kein Pfandvertrag.

Dieser §. sagt ausdrücklich, was zur Erwerbung des Pfandrechtes erforderlich sei, nämlich, daß hiezu, wie überall, der Titel (nämlich die gesetzliche Bestimmung, oder der richterliche Ausspruch, und, was den Gegenstand dieses §. betrifft, der Pfandvertrag) allein nicht genüge, son-

dern daß auch die vorgeschriebene Erwerbungsart, nämlich die Uebergabe beweglicher Sachen von Hand zu Hand, unbeweglicher aber durch Intabulirung des Rechtes hinzutreten müsse.

Obschon das Gesetz und der richterliche Ausspruch Demjenigen, welchem ein Recht auf eine Sache gegen Jemanden zusteht, Schutz und auch Sicherheit gewährt, falls der Verpflichtete die zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit erforderlichen Mittel wirklich besitzt, so findet doch der Berechtigte gegen alle Eventualitäten doch noch eine größere Sicherstellung, und eine Befestigung seines Rechtes darin, wenn ihm entweder der Schuldner, oder ein Anderer für ihn Etwas, woraus er im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners seine Befriedigung erhalten kann, verpfändet, das ist auf eine, je nach der Beschaffenheit der Sache zulässige Art die wirkliche Uebergabe mit dem Pfandvertrage vereinigt.

Alles, was immer im Verkehre steht, kann als Pfand gegeben werden, und zwar sowohl körperliche (bewegliche und unbewegliche) wie auch unkörperliche Sachen (nämlich Rechte 2c.).

In subjectiver Beziehung gehört zur Giltigkeit eines Pfandvertrages, daß der Pfandgeber die persönliche Fähigkeit besitze, über eine Sache frei, und zwar auf eine gewisse Zeit, oder für immer zu verfügen.

Ist, wie am Schlusse des §. angedeutet wird, blos die Zusage eines Pfandes gemacht worden, so hat man noch kein Pfandrecht erworben; es hat aber eine solche Zusage dennoch eine rechtliche Wirkung. Ist dem Gläubiger in allgemeinen Ausdrücken ein Pfand versprochen worden, so hat er das Recht, auf die Uebergabe eines angemessenen Pfandes gerichtlich zu dringen. Ist aber bei dem Versprechen ein bestimmter Gegenstand als Pfand bezeichnet worden, so kann der Promissar, wenn die Sache eine bewegliche ist, die Uebergabe derselben Sache, und wenn sie unbeweglich ist, die Einverleibung, oder wenigstens die Pränotation verlangen.

§. 1369.

Was bei Verträgen überhaupt Rechtens ist, gilt auch bei dem Pfandvertrage; er ist zweiseitig verbindlich. Der Pfandnehmer muß das Handpfand wohl verwahren, und es dem Verpfänder, sobald dieser die Befriedigung leistet, zurückgeben. Betrifft es eine Hypothek, so muß der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand setzen, die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hypotheken-Büchern bewirken zu können. Die mit dem Pfandbesitze verknüpften

Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgebers und Pfandnehmers sind im sechsten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt worden.

Der Pfandvertrag ist in so ferne zweiseitig verbindlich, daß, während der Pfandgeber dem andern Theile Sicherstellung bietet, diesem Andern die in dem §. besonders bezeichneten Pflichten obliegen.

Die Verpflichtung des Pfandinhabers, dem Pfandgeber nach erfüllter Hauptverbindlichkeit die Löschung der Verbindlichkeit aus den öffentlichen Büchern zu ermöglichen, erstreckt sich aber nicht auch dahin, daß er auch die Kosten dazu bestreite, er hat ihm nur die dazu gehörigen Dokumente kostenfrei zu übergeben. Ist aber ein Handpfand gegeben, und vom Pfandinhaber weiters verpfändet, oder an einen andern Ort transferirt worden, so hat Letzterer die mit der Herbeischaffung des Pfandes verbundenen Kosten zu tragen.

Haben mehrere Personen eine Sache, (z. B. mehrere Familienglieder einen der Familie gehörigen Schmuck) für sich oder für einen Andern verpfändet, so kann sie (im Sinne des §. 890) der befriedigte Pfandinhaber demjenigen der Pfandgeber übergeben, welcher ihn zuerst darum angeht.

Der Pfandinhaber hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwahrers: er hat das Recht, den Ersatz des nothwendigen und nützlichen Aufwandes zu fordern, aber er hat auch die Verbindlichkeit, dem Pfandgeber jede Deteriorirung des Pfandes zu ersetzen, welche dasselbe entweder aus seiner Nachlässigkeit, oder weil er solches — wozu er keineswegs befugt ist — benützt hat.

§. 1370.

Der Hauptpfandnehmer ist verbunden, dem Pfandgeber einen Pfandschein auszustellen, und darin die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes zu beschreiben. Auch können die wesentlichen Bedingungen des Pfandvertrages in dem Pfandscheine angeführt werden.

Diese Vorsicht, deren Handhabung vom Pfandnehmer nicht versagt werden darf, kann dem Pfandgeber den Beweis seines Eigenthumsrechtes erleichtern, falls er das Pfand von den Erben des Pfandgläubigers, oder von einem Dritten — nach Bezahlung der Schuld — zu reklamiren haben sollte.

Sind bei Uebergabe des Pfandes besondere (natürlich erlaubte, nicht wucherische Bedingungen stipulirt worden, so gebietet es die Vorsicht,

solche Behufs etwa nöthig werdenden Beweises in den Pfandschein aufnehmen zu lassen. So könnten z. B. in dem Pfandscheine die Dauer der Verpfändung, — nicht außergesetzliche — Zinsen, ja auch (zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten für den Fall des Verlustes des Pfandstückes) der Werth desselben angemerkt werden : welche letztere Werthaufzeichnung gleichsam die Bedingung implizirt, daß der Pfandnehmer für das etwa in Verlust gerathende Pfand den angegebenen Betrag zu leisten habe. Hiezu ist aber, wenn der Pfandgeber selbst den Werthbetrag in einem von ihm verfaßten Entwurfe des Scheines angegeben hat, erforderlich, daß der Pfandnehmer diesen Werth entweder ausdrücklich, oder durch Unterfertigung des Scheines stillschweigend anerkenne.

§. 1371.

Alle der Natur des Pfand- und Darleihens-Vertrages entgegenstehende Bedingungen und Nebenverträge sind ungiltig. Dahin gehören die Verabredungen, daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkühr, oder in einem schon im voraus bestimmten Preise veräußern, oder für sich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemals einlösen, oder ein liegendes Gut keinem Andern verschreiben, oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.

Durch diese präcisen Anordnungen wollte die höchste Gesetzgebung vielfältigen Bedrückungen vorbeugen, welchen bedrängte Personen im Augenblicke der Bedürfnisse von Seiten hartherziger Gläubiger ausgesetzt sind, und zu welchen sie sich in dringenden Verlegenheiten auch ohne Widerrede unterziehen.

Würde also ein Pfandgläubiger in der Besorgniß, daß das Pfand binnen der bedungenen Zeit nicht ausgelöst werde, oder in der Hoffnung, daß die Auslösung dem Schuldner zur Zeit unmöglich sein, und das Pfand ihm verfallen dürfte, dem Schuldner auch eine schriftliche Erklärung abfordern, daß er nach der Verfallzeit der Schuld auf das Pfandstück Verzicht leisten wolle, daß es der Gläubiger für sich behalten, oder nach Belieben, oder um diesen oder jenen Preis verkaufen dürfe, so wäre der Gläubiger doch nicht berechtigt, das Eine oder das Andere zu thun; und thäte er es, so wäre er das etwa veräußerte Pfandstück dem Schuldner in dem beschworenen Werthe zu ersetzen schuldig; und müßte sich, weil er eine

widerrechtliche Handlung beging, auch dem Ersatze des Werthes der besonderen Vorliebe unterziehen.

Die Gesetze sorgen aber andererseits dafür, daß dem Gläubiger das Pfand nicht allzulange zur Last bleibe, zugleich aber auch dafür, daß für das Pfand, wenn es schon veräußert werden muß, der möglichst größte Preis erhalten werde. Zu solchem Behufe ist der Gläubiger angewiesen, nach Verlauf eines Jahres den Schuldner gerichtlich einzuklagen, und im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit das Pfandstück dem Gerichte zu übergeben, damit solches öffentlich versteigert werde. Der sich hiebei ergebende Ueberschuß wird nach Abzug der Kosten dem Schuldner übergeben; fällt aber der Erlös geringer aus, als die Schuld beträgt, so haftet der Pfandgeber seinem Gläubiger noch weiters für das Fehlende.

Nichtsdestoweniger ist die Verabredung giltig, daß das Pfand nach der Verfallzeit von Sachverständigen geschätzt, und dann um diesen Schätzungswerth entweder an Jemand Andern verkauft, oder um diesen Preis vom Gläubiger selbst behalten werden dürfe. Natürlich gilt hier in Betreff des Ueberschusses oder des Fehlenden das so eben früher Besagte.

Daß der Eigenthümer einer unbeweglichen, einem Andern verpfändeten Sache in seinem Eigenthumsrechte nicht gänzlich beschränkt, sondern die verpfändete Realität allerdings veräußern dürfe, weil, sobald das Pfandrecht intabulirt ist, der Pfandgläubiger dadurch nicht verkürzt wird, sondern ein dingliches Recht auf die Sache gegen jeden Besitzer derselben durch die Intabulation oder Pränotation erworben hat, ist schon im Hauptstücke von dem Pfandrechte erörtert worden; daher gestattet dieser gegenwärtige §. auch die Verabredung nicht, daß der Pfandgeber seine unbewegliche Sache nicht veräußern dürfe, andererseits aber erklärt das Gesetz auch den Nebenvertrag für ungiltig, daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die gerichtliche Veräußerung der verpfändeten Sache nicht verlangen dürfe.

§. 1372.

Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle, ist ohne rechtliche Wirkung. Ist dem Gläubiger der bloße Gebrauch eines beweglichen Pfandstückes eingeräumt worden, (§. 459), so muß diese Benützung auf eine dem Schuldner unschädliche Art geschehen.

Früher wurde zwar im Wuchergesetze die Fruchtnießung einer verpfändeten unbeweglichen Sache dem Pfandgläubiger giltig zu überlassen

gestattet, jedoch nur insoferne, als der Ertrag der Fruchtnießung die gesetzlichen Zinsen nicht übersteigen würde, daher der Pfandinhaber verhalten werden mußte, über diesen Ertrag eine ordentliche Rechnung zu führen, und sich darüber entweder dem Pfandgeber, oder dem Gerichte auszuweisen.

Die Civilgesetzgebung fand jedoch diese Weitläufigkeiten überflüssig, wie sogleich gezeigt werden wird, und erklärt jede, dem Pfandinhaber die Fruchtnießung gestattende Uebereinkunft unbedingt für ungiltig, indem sie es viel einfacher findet, daß der Schuldner die Kapitalszinsen zahle, und die verpfändete Realität dem Gläubiger entweder in Pacht, oder gegen Verrechnung in Verwaltung überlasse.

Der Inhaber eines beweglichen Pfandes darf das Pfandstück in der Regel nicht benützen, doch darf, da der Gebrauch desselben nicht leicht geschätzt werden, und überhaupt von keinem großen Belange sein kann, die Benützung des Pfandstückes dem Inhaber desselben vom Schuldner giltig gestattet werden, ohne daß Letzterer ihm für die ordentliche Abnützung — den Fall einer besonderen Verabredung ausgenommen — etwas dafür zu entrichten hat. Derselbe würde also nur für die außerordentliche Abnützung, nämlich für verschuldete Deteriorirung der Sache zu haften haben. Würde der Schuldner auch für die gewöhnliche Benützung seiner Sache etwas bedingen, so träte zu dem Pfandvertrage noch ein Bestandvertrag, oder eigentlich eine Unterabtheilung desselben, nämlich ein Miethvertrag hinzu.

§. 1373.

Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand, oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben außer Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen.

Bisher handelte es sich um jene Sicherstellungen, (entweder durch Pfand oder Bürgen), wozu sich die Parteien vertragsmäßig selbst verstanden. Dieser Paragraph handelt aber von jenen Sicherstellungen, welche Jemand nicht vertragsmäßig, sondern zufolge richterlichen Ausspruches, weil er sie zu leisten schuldig ist, zu geben hat. In solchen Fällen sagt der §. sei das Pfand als vorzüglichere Sicherstellung zu betrachten, weil durch den Verkauf desselben der Gläubiger ohne Weitläufigkeiten zur Befriedigung gelangt: Doch muß das Pfand ein taugliches sein, es muß nämlich einen solchen — nöthigenfalls durch Sachverständige zu bestimmenden — Werth haben, daß der aus dem Verkaufe erwachsende Erlös die Schuld

zu decken vermag; wobei immerhin auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob das — bewegliche — Pfand nicht etwa der Art sei, daß es durch Zufälle, z. B. durch Einfluß der Witterung, folglich ohne Verschulden des Inhabers — leicht verschlimmert werden, oder im Werthe durch Handels-Conjuncturen herabsinken könne.

(In wie weit unbewegliche Sachen ein taugliches Pfand abgeben, bestimmt der nächstfolgende §.)

Nur dann, wenn gar kein Pfand gegeben werden kann, oder das gegebene nicht vollkommen tauglich ist, kann und soll das Gericht einen tauglichen Bürgen begehren, und bestellen. Soll nun unter solchen Umständen dem Gläubiger von Seiten des zur Sicherstellung verpflichteten Schuldners ein Bürge aufgedrungen werden, so ist, damit er tauglich anerkannt werde, erforderlich, daß er vermöge vorgelegter Ausweise, oder oder allgemein notorisch, ein zu der Größe seiner Bürgschaftsverpflichtung verhältnißmäßiges bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitze, und in dem Kronlande, in welchem der Gläubiger wohnt, ohne Weitläufigkeiten belangt werden könne.

§. 1374.

Niemand ist schuldig eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren, als dem, bei Häusern auf die Hälfte, bei Grundstücken aber, und bei beweglichen Gütern auf zwei Drittheile der Schätzung bestimmten Werthe zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt, und in der Provinz belanget werden kann, ist ein tauglicher Bürge.

Wie schon in der Erläuterung des vorigen §. berührt worden ist, wird der Maßstab, in wie ferne unbewegliche Sachen als taugliche Pfänder betracht werden können, und als solche angenommen werden müssen, vom Gesetze selbst angegeben.

Daß bei Häusern, die zur Hypothek angeboten werden, ein minderer Theil des Schätzungswerthes zur Deckung einer Forderung als genügend betrachtet werden darf, hat offenbar in den größeren Gefahren seinen Grund, welchen Häuser durch Feuersbrünste und je nach der Lage, auch durch Ueberschwemmung preisgegeben sind.

Da seit dem Jahre 1811, in welchem dies allg. bürgl. Gesetzbuch in Wirksamkeit zu treten begann, das Assekuranzwesen einen großen Aufschwung gewonnen hat, und für gewöhnliche Elementarschäden ein Ersatz

um Billiges erkauft werden kann, dürfte ein gehörig assekurirtes Haus eine größere Sicherstellung bieten, besonders wenn die Assekuranz von einer (keinem Fallimente unterliegenden) wechselseitigen derlei Anstalt übernommen worden ist.

Zweites Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Eine zweite, sämmtlichen, und zwar sowohl den Personen- wie Sachenrechten gemeinschaftliche Bestimmung ist die Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten; sie unterscheidet sich also sehr wesentlich von der im vorigen Hauptstücke abgehandelten Befestigung, und von der später vorkommenden Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Eine derlei Umänderung geschieht entweder durch einen Neuerungsvertrag, worunter auch Vergleiche gehören, oder durch Rechtsabtretung, oder aber durch vollständige Anweisung (Assignation.) Von diesen drei Hauptarten der Umänderung soll nun in diesem Hauptstücke gesprochen werden.

§. 1375.

Es hängt von dem Willen des Gläubigers und des Schuldners ab, ihre gegenseitigen willkührlichen Rechte und Verbindlichkeiten umzuändern. Die Umänderung kann ohne, oder mit Hinzukunft einer dritten Person, und zwar entweder eines neuen Gläubigers, oder eines neuen Schuldners geschehen.

§. 1376.

Die Umänderung ohne Hinzukunft einer dritten Person findet Statt, wenn der Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht.

§. 1377.

Eine solche Umänderung heißt Neuerungsvertrag (Novation). Vermöge dieses Vertrages hört die vorige Hauptverbindlichkeit auf, und die neue nimmt zugleich ihren Anfang.

Durch einen Neuerungsvertrag tritt also eine ganz verschiedene neue Verbindlichkeit an die Stelle der vorigen, ohne daß ein Wechsel der Per-

sonen Statt findet. Fälle einer Neuerung (Novation) wären also: wenn mir Jemand eine Sache, die ich bisher in Miethe gehalten habe, verkaufte, oder wenn ich mit Jemnnden, der mir eine Dienstleistung schuldig ist, die Verabredung träfe, daß er dieselbe mit Geld reluiren, oder einen Dienst ganz anderer Art leisten solle, oder wenn ich mit Jemanden, dem ich eine Alimentation schulde, die ich bisher in natura geleistet habe, darin übereinkomme, daß ich ihm jährlich einen gewissen Betrag an Geld dafür gebe, oder wenn Jemand eine bisher blos verwaltete, oder in Verwahrung gehabte Sache pachtet, oder käuflich an sich bringt; oder wenn Jemand, der blos einen Theil eines Hauses in Miethe hatte, nun das ganze Haus in Bestand nimmt, oder wenn der Hauseigenthümer mir einen höheren Miethzins als bisher auferlegt, und ich darein willige u. s. w.

§. 1378.

Die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschafts-, Pfand- und anderen Rechte erlöschen durch den Neuerungsvertrag, wenn die Theilnehmer nicht durch ein besonderes Einverständniß hierüber etwas Anderes festgesetzt haben.

Daß der Neuerungsvertrag für die Personen unter welchen er stattfand, wichtige Folgen habe, indem die alte Verbindlichkeit in eine neue umgeschaffen wird, ist aus den oben beispielsweise angeführten Fällen sattsam ersichtlich; nun können aber an dem umgeänderten Rechtsverhältnisse auch dritte Personen betheiligt sein, und zwar entweder als Bürgen, oder Pfandgeber rc. Auch auf diese Personen hat der Neuerungsvertrag eine wesentliche Wirkung, indem dadurch ihren bisherigen Verbindlichkeiten und somit auch die denselben entsprechenden Rechte der sichergestellten Hauptperson aufhören: denn wenn ich z. B. mich für Jemand verbürgte, oder ein Pfand einlegte, daß er die Verwaltung einer Realität redlich führen, oder daß er für die in Verwahrung genommene Sache gehörig Sorge tragen, für den gepachteten Wirthschaftshof den Pachtschilling pünktlich abführen werde u. s. w., so hört das Recht des durch meine Bürgschaft, Kaution oder Pfand Sichergestellten gegen mich und meine Sache auf, sobald er mit der von mir verbürgten Person einen Neuerungsvertrag schließt; denn wenn ich mich dafür verbürgte, daß Jemand Dies oder Jenes gut verwalten, diese oder jene Sache sorgsam verwahren, den Pachtschilling pünktlich bezahlen werde, so kann mir die Vermuthung nicht unterschoben werden, daß ich auch dafür Sicherstellung leisten wollte, daß

der Betreffende für die bisher verwaltete, und ihm nun verkaufte Sache auch den Kaufschilling, für die bisher blos verwahrte, und ihm nun vermiethete Sache den Miethzins bezahlen, oder überhaupt der neu eingegangenen Verbindlicheeit, (die ich zur Zeit der geleisteten Sicherstellung keineswegs vor Augen hatte) erfüllen werde. Soll nun dessenungeachtet meine Verbindlichkeit fortdauern, so ist, wie der §. besagt, eine ausdrückliche Uebereinkunft hiezu erforderlich.

§. 1379.

Die näheren Bestimmungen, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllet werden soll, und andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den Hauptgegenstand oder Rechtsgrund keine Umänderung geschieht, sind eben so wenig als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheines oder einer andern dahin gehörigen Urkunde. Auch kann eine solche Abänderung in den Nebenbestimmungen einem Dritten, welcher derselben nicht beigezogen worden ist, keine neue Last auflegen. Im Zweifel wird die alte Verbindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so lange sie mit der neuen noch wohl bestehen kann.

Derlei Nebenbestimmungen von welchen der §. sagt, daß sie nicht als ein Neuerungsvertrag betrachtet werden können, wären z. B. wenn der Gläubiger zur Verfallzeit der Schuld dem Schuldner eine Verlängerung des Termines gönnte, wenn zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, die hier stattfinden sollte, nach der Hand ein anderer Ort verabredet würde; wenn der Gläubiger seinem Schuldner den Zahlungstermin nur unter der Bedingung verlängerte, daß ihm durch Bürgschaft oder Pfand Sicherstellung gegeben werde; wenn er, da der Schuldner in bessere Verhältnisse gerieth, den Bürgen aus der Haft läßt, oder das Pfand zurückstellt; wenn über eine noch nicht bescheinigte Schuld ein Schuldschein, statt einer verlorenen oder verdorbenen Urkunde eine andere ausgestellt, zwei Schuldposten in eine Urkunde zusammengefaßt, anstatt dieses Pfandes nach der Hand ein anderes begehrt werden u. s. w.

In allen diesen, und ähnlichen Fällen bleibt die Hauptverbindlichkeit immer dieselbe, daher solche Nebenbestimmungen keine Novation begründen.

Dritten Personen aber sagt das Gesetz, darf durch derlei Nebenbe-

stimmungen, keine neue Last auferlegt, und somit auch ihr Interesse überhaupt nicht gefährdet werden.

Dies wäre aber der Fall, wenn der durch Bürgschaft sichergestellte Gläubiger dem Schuldner den Zahlungstermin ohne Zustimmung des Bürgen verlängerte, (denn hiemit würde dem Bürgen die Last einer länger währenden Bürgschaft auferlegt) oder wenn der Gläubiger, welcher nebst der Bürgschaft entweder vom Schuldner oder von einem Dritten auch noch mit einem Pfande sichergestellt worden ist, zufolge einer nachherigen Uebereinkunft dem Schuldner oder dem Dritten das Pfand erließe, oder einen Mit- oder Nachbürgen von der Haftung befreite, (denn dadurch würde dem hiezu nicht beigezogenen Bürgen ohne seine Zustimmung die früher nicht gehabte Last und Gefahr auferlegt, in nunmehriger Ermangelung der nach bezahlter Schuld ihm gebührenden Sicherstellungsmittel den Schaden ganz allein zu tragen, nämlich des Regresses verlustig zu sein, falls der Schuldner zum Rückersatze unfähig wäre.)

Durch einen Neuerungsvertrag beabsichtigt man nicht immer die alte Verbindlichkeit gänzlich aufzuheben, sondern blos ihr eine andere zu substituiren. Wäre nun der Neuerungsvertrag unwirksam, indem z. B. eine unmögliche Leistung der Gegenstand derselben ist, oder ungiltig und unerlaubt, indem z. B. für das dargeliehene Kapital anstatt der bisherigen Zinsenzahlung der Fruchtgenuß einer verpfändeten Realität, oder nebst den gesetzlichen Zinsen noch eine andere abschätzbare Leistung, z. B. freie Wohnung oder irgend eine dauernde Dienstleistung nunmehr bedungen worden wäre; so müßte Alles beim Alten, daher die frühere Verbindlichkeit aufrecht verbleiben, da unter den erstberührten oder andern ähnlichen Verhältnissen die beabsichtigte Neuerung giltigerweise nicht stattfinden könnte.

Ist bei einer beabsichtigten Neuerung Jemanden eine neue Verbindlichkeit auferlegt, hinsichtlich der älteren aber nicht deutlich ausgedrückt worden, daß sie aufgelöst sei, und entsteht demnach hierüber ein Zweifel, so kömmt es darauf an, ob dieselbe mit der neueren Verbindlichkeit bestehen könne oder nicht: Kann sie dies, so wird dieselbe für nicht aufgelöst gehalten.

§. 1380.

Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen verbindet,

heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurtheilet.

Der Vergleich gehört insoferne unter die Neuerungsverträge, weil dadurch an die Stelle des vorigen Rechtsverhältnisses ein anderes tritt, obschon das vorige Recht, nicht so wie bei anderen Neuerungen gewiß, sondern noch zweifelhaft, oder aber streitig ist, das heißt ohne Streit ohne richterlichen Ausspruch wahrscheinlicherweise nicht erworben werden kann.

Bekanntermaßen läßt man sich zu einem Vergleiche herbei, um Rechtsstreitigkeiten hintanzuhalten, oder begonnene zu beenden, und zugleich lieber etwas Gewisses Wenigeres zu haben, als das noch Ungewisse abzuwarten, und noch dazu Zeit und Kosten darauf zu verwenden.

§. 1381.

Wer dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung ein unstreitiges oder zweifelhaftes Recht unentgeldlich erläßt, macht eine Schenkung. (§. 939.)

Die erste Bedingniß zu einer derartigen Schenkung ist also die unentgeldliche Erlassung eines Rechtes, die zweite, daß dies Recht unstreitig, nämlich durch ein vollkommen rechtskräftiges Urtheil bereits entschieden sei; oder aber ein zweifelhaftes Recht, welches erst von einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abhängig, oder blos auf die Lebensdauer eingeschränkt ist. Um so mehr müßte die unentgeldliche Ueberlassung eines nicht nur unstreitigen, sondern auch unzweifelhaften Rechtes als Schenkung betrachtet werden; doch ist hiezu die Einwilligung des Verpflichteteten erforderlich, nämlich die Annahme der versprochenen Erlassung; denn würde Jemand ohne Einverständniß dessen, wem zu Gunsten die Erlassung der Verbindlichkeit geschehen soll, daher blos einseitig erklären, daß er von seinem Rechte keinen Gebrauch machen wolle, oder darauf Verzicht leiste, so wäre er keineswegs als ein Geschenkgeber zu betrachten; denn es kömmt erst darauf an, ob der Verpflichtete vermöge seines soziellen Charakters, oder seiner persönlichen Verhältnisse zu dem Andern, ein solches Geschenk annehmen wolle.

Die entgeldliche Ueberlassung eines unstreitigen und unzweifelhaften Rechtes aber ist zwar auch eine Umänderung des Rechtsverhältnisses, jedoch kein Vergleich, sondern gehört zu den Rechtsabtretungen, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

§. 1382.

Es gibt zweifelhafte Fälle, welche durch einen Vergleich nicht beigelegt werden dürfen. Dahin gehört der zwischen Eheleuten über die Giltigkeit ihrer Ehe entstandene Streit. Diesen kann nur der durch das Gesetz bestimmte Gerichtsstand entscheiden.

Diese Anordnung beruht auf den wichtigen Gründen, welche für die Aufrechthaltung der Ehe streiten. Der Ausspruch über die Ungiltigkeit einer Ehe ist daher nur den Gerichten vorbehalten. Steht der Ehe ein öffentliches Hinderniß entgegen, so sind die Gerichte, so sehr auch im Allgemeinen der Fortbestand jeder Ehe gewünscht werden muß, zur Auflösung der Ehe verpflichtet, es kann daher auch der Fortbestand einer solchen Ehe durch einen Vergleich zwischen den Eheleuten nicht bewirkt werden.

Ganz anders verhält es sich aber dort, wo blos ein Privathinderniß, (nämlich Irrthum in der Person, Unvermögen zum Zwecke, oder Abgang der Einwilligung) obwaltet. In derlei Fällen kann allerdings durch einen Vergleich, wenn sich der in seinem Rechte gekränkte Theil dazu herbeiläßt, die Giltigkeit der Ehe angestrebt werden, zumal die Gerichtsbehörde von Amtswegen, (ohne Einschreiten der gekränkten Partei) eine solche Ehe ohnehin nicht beirren darf.

Ueber angestrebte Scheidungen von Tisch und Bett aber sind Vergleiche zwischen Eheleuten nicht nur zulässig, sondern müssen sogar unter andern auch im Interesse der Sittlichkeit gewünscht werden.

§. 1383.

Ueber den Inhalt einer letzten Anordnung kann vor deren Bekanntmachung kein Vergleich errichtet werden. Die hierüber entstandene Wette wird nach den Grundsätzen von Glücksverträgen beurtheilt.

Die Gestattung eines solchen Vergleiches würde habsüchtigen und arglistigen Menschen Mittel und Gelegenheit geben, leichtsinnige, schwachköpfige und leichtgläubige Personen, welche eine Erbschaft oder ein Legat zu hoffen haben, durch falsche Vorspieglungen und Nachrichten zu ängstigen und sie sofort zu einem ihnen offenbar nur nachtheiligen Vergleich zu verlocken, um mit einer geringen Geldabfertigung ihre Erbschaft oder ihr Legat an sich zu ziehen. Das Gesetz gestattet aber einen solchen Vergleich, sobald die betreffende letzte Anordnung schon bekannt gemacht wor-

den ist, es unterscheidet aber nicht, ob der Inhalt der letzten Anordnung dem darin bedachten Erben oder Legatar, mit dem der Vergleich angestrebt wird, wirklich bekannt geworden sei oder nicht.

Gesetzt, der Erblasser wohnte in Triest, und der Erbe oder Legatar in Pesth, und die letzte Anordnung des in der Nacht am 30. Mai verstorbenen Erblassers würde von der ohne Verzug einschreitenden Verlassenschaftsbehörde allsogleich und zwar am 31. Mai kundgemacht; der Vergleich aber in Pesth am 2. Juni geschlossen, wo auf dem gewöhnlichen Brief-Kommunikationswege das Ableben des Erblassers und der Inhalt seiner letztwilligen Anordnung noch nicht nach Pesth gelangt sein konnte: Ich glaube, daß im Sinne der Gesetzgebung diese Kundmachung dem wahren Interesse des Erben nicht schaden, und daher ein ihm offenbar präjudizirlicher Vergleich nicht giltig sein könne, weil die Unkenntniß des Erben von der ihm bereits angefallenen Erbschaft nicht von seiner Sorglosigkeit herrühren würde, was wohl um einige Tage später allerdings der Fall wäre.

Diese Bemerkung ist unter den jetzigen Verhältnissen um so mehr zu berücksichtigen, weil es dem Arglistigen, welcher die Uebervortheilung des präsumtiven Erben vielleicht schon lange Zeit her im Schilde führte, nun ein Leichtes ist, dafür Sorge zu tragen, daß ihm von einem Freunde in Triest das Ableben des Erblassers, und der Inhalt seines Testamentes in Bezug auf diesen Erben durch die telegraphische Anstalt noch an dem Tage der Kundmachung bekannt gegeben werde.

Nach dem zweiten Absatze des §. ist wohl eine Wette, ob eine letztwillige Anordnung vorhanden sei, ja selbst über den Inhalt derselben allerdings zulässig, weil dadurch den Erbsansprüchen des Betreffenden nicht geschadet wird, wenn er gleich andererseits die Wette verliert. Ein solches Geschäft ist nach den Grundsätzen von Glücksverträgen zu beurtheilen; hätte also im obigen Falle der Nichterbe von dem Inhalte des Testamentes auf besagte Weise zur Zeit der Wette bereits Kenntniß erlangt, so wäre der Vertrag ungiltig, weil ihm das Ereigniß, und somit auch der Ausgang der Wette schon bekannt war. (§. 1270.)

Haben aber — selbstverständlich nach geschehener Kundmachung — der testamentarische und der gesetzliche Erbe unter sich einen giltigen Vergleich geschlossen, so müssen sie doch den Legataren die Vermächtnisse eben so erfolgen, als wenn kein Vergleich Statt gefunden hätte.

Die Möglichkeit des Falles, und die Zulässigkeit eines Vergleiches nach bereits kundgemachtem Testamente zwischen letztbesagten

Personen ist wohl denkbar, wenn man erwägt, daß das Recht Beider in quantitativer Beziehung bis zum Ausgange der Verlassenschafts-Abhandlung immer zweifelhaft, und oft streitig ist.

§. 1384.

Vergleiche über Gesetzübertretungen sind nur in Hinsicht auf die Privat-Genugthuung giltig, die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung kann dadurch blos dann abgewendet werden, wenn die Uebertretungen von der Art sind, daß die Behörde nur auf Verlangen der Parteien ihr Amt zu handeln angewiesen ist.

§. 1385.

Ein Irrthum kann den Vergleich nur in so weit ungiltig machen, als er die Wesenheit der Person oder des Gegenstandes betrifft.

Oft schließt man mit einer Person, die etwas noch Streitiges oder noch Zweifelhaftes anspricht, zur Vermeidung von Weitwendigkeiten einen Vergleich in irgend einer wesentlichen die Person selbst oder den Gegenstand betreffenden Voraussetzung. Zeigt sich nun in der Folge, daß diese Voraussetzung eine irrige gewesen sei, so fällt von selbst die Hauptgrundlage des Vergleiches weg, und somit hebt sich auch die Giltigkeit dieses letzteren.

Selbstverständlich kann der Vergleich, (eben so wie ein sonstiger Vertrag) bestehen, wenn der Irrthum nicht die Hauptsache betrifft.

§. 1386.

Aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte kann ein redlich errichteter Vergleich nicht angefochten werden.

Denn bei einem zweifelhaften und noch streitigen Rechte kann ein zur Entscheidung: ob eine Verletzung über die Hälfte wirklich stattfinde, maßgebender Werth des Empfangenen und dafür Gegebenen nicht mit Sicherheit angenommen werden. Zu dem werden bei einem Vergleiche beiderseits Vortheile und Zwecke angestrebt, die nicht immer einer Schätzung fähig sind; daher diese gegenwärtige, meistens nur unnütze Streitigkeiten hintanhaltende gesetzliche Anordnung. Dieselbe gilt jedoch nur einem redlich geschlossenen Vergleich; denn würde Jemand durch Arglist und Betrug von einer andern Person bei dem Vergleiche über die Hälfte

verkürzt worden sein, oder würde die im Vergleichswege als Entgeld gegebene Sache die besprochenen, oder sonst dem Zwecke entsprechenden Eigenschaften nicht haben, so wäre entweder der Vergleich als ungiltig zu erklären, oder auf Schadloshaltung, nach Umständen auch auf volle Genugthuung zu dringen erlaubt.

§. 1387.

Eben so wenig können neu gefundene Urkunden, wenn sie auch den gänzlichen Mangel eines Rechtes auf Seite einer Partei entdeckten, einen redlich eingegangenen Vergleich entkräften.

Denn der Vergleich wird ja nur im Falle noch streitiger, ungewisser Rechte geschlossen, und es wäre wenig Bürgschaft für die dauernde Giltigkeit desselben geboten, wenn nachher aufgefundene Beweismittel ihn zu annulliren vermöchten. Bei dieser und bei ähnlichen, den Vergleich schützenden Vorschriften hat aber die Gesetzgebung die Bedingung vor Augen, daß der Vergleich beiderseits redlich geschlossen worden sei; demzufolge wäre, wenn der Gegner die Urkunden, welche das vollständige Recht des Andern zu erweisen vermögen, arglistigerweise unterschlagen hätte, der Vergleich allerdings ungiltig, ja der Arglistige würde sogar als Betrüger dem Strafgerichte verfallen: denn es ist zu vermuthen, daß wenn der Eine diese Beweise in Händen gehabt, oder von ihnen gewußt hätte, keinen Vergleich geschlossen haben würde, indem sein Recht damals wenigstens kein zweifelhaftes gewesen wäre.

§. 1388.

Ein offenbarer Rechnungsverstoß, oder ein Fehler, welcher bei dem Abschlusse eines Vergleiches in dem Summiren oder Abziehen begangen wird, schadet keinem der vertragmachenden Theile.

§. 1389.

Ein Vergleich, welcher über eine besondere Streitigkeit geschlossen worden ist, erstreckt sich nicht auf andere Fälle. Selbst allgemeine, auf alle Streitigkeiten überhaupt lautende Vergleiche sind auf solche Rechte nicht anwendbar, die geflissentlich verheimlichet worden sind, oder auf welche die sich vergleichenden Parteien nicht denken konnten.

So wie kein anderer Vertrag auf Dinge ausgedehnt werden kann, die man damals nicht vor Augen hatte, und nicht zum Gegenstande der

Verabredung macht, so ist dies auch beim Vergleiche der Fall; denn auch dieser ist ein Vertrag. Wenn sich z. B. Jemand mit mir über den Inhalt meines väterlichen natürlich schon kundgemachten Testamentes in einen Vergleich einläßt, zufolge dessen ich ihm für eine Gegenleistung den mir nach beendeter Verlassenschaftsabhandlung eingeantwortet werdenden, in quantitativer Hinsicht noch ungewissen Erbtheil überlasse, so können sich seine Ansprüche nicht auch auf Dasjenige erstrecken, was mir in einem damals entweder schon bekannten, oder erst später vorgefundenen Codizille meines Vaters besonders zugedacht ward.

Was die allgemeinen auf alle streitigen Rechte lautenden Vergleiche betrifft, so können dieselben, so undeutlich und in so allgemeinen Ausdrücken die Parteien sich auch aussprechen mögen, dennoch auf Gegenstände oder Rechte sich nicht beziehen, die zur Zeit noch nicht existirten, und daher weder streitig noch zweifelhaft sein konnten, und die man eben deshalb auch nicht vor Augen zu haben, oder zu bedenken vermochte; hätte demnach Jemand mit seinem Bevollmächtigten, nachdem die Vollmachtsgeschäfte geschlossen waren, über alle wechselseitigen Rechte einen Vergleich gemacht, inzwischen aber ohne daß er es wußte, Etwas geerbt, so kann diese aus der Erbschaft entspringende Forderung an den Nachlaß des Erblassers als in dem Vergleiche eingeschlossen denn doch nicht betrachtet werden, da sie mit dem Vollmachtsverhältnisse in gar keiner Verbindung steht.

Vorzüglich aber kann auch die Giltigkeit eines Vergleichs, sei er auch in noch so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, von demjenigen angefochten werden, dem der Gegner arglistigerweise Rechte verheimlicht, oder die Beweismittel unterschlagen oder verheimlicht hat; (worüber schon im §. 1387 das Erforderliche näher besprochen wurde.)

§. 1390.

Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den Theil, der durch den Vergleich bestimmt worden ist. Doch bleiben dem Bürgen und einem dritten Verpfänder, welche dem Vergleiche nicht beigestimmt haben, alle Einwendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geschlossenen Vergleich der Forderung hätten entgegengesetzt werden können.

Der §. spricht hier von Fällen, (welche am häufigsten vorkommen), wo nämlich dem Verpflichteten auf dem Wege des Vergleiches anstatt der

ursprünglich größeren Verpflichtung eine geringere auferlegt wird; dies wenigstens ist der gewöhnliche Endzweck eines Vergleiches: denn hat Jemand wahrscheinlicherweise einem Andern 1000 fl. zu bezahlen, so wird durch den Vergleich kaum je eine größere wohl aber eine geringere Summe, folglich — wie der §. meint — ein Theil des Ganzen Gegenstand des künftigen Anspruches werden. Es ist also ganz natürlich, daß derjenige, welcher sich für den Schuldner entweder durch Bürgschaft auf 1000 fl. verpflichtet, oder zur Sicherheit des Gläubigers ein Pfand gegeben hat, um so mehr auch dann gebunden bliebe, wenn der Schuldner nun zu wenigerem, z. B. blos zu 800 fl. verpflichtet ward.

Der zweite Absatz des §. fließt aus den schon bei der Bürgschaft angeführten Grundsätzen. Nichts desto weniger wolle man sich auch hier gegenwärtig halten, daß Vergleiche nur über zweifelhafte, oder streitige Rechte giltig sind, und daß daher, wenn kein Vergleich geschlossen worden wäre, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß der Verpflichtete im Wege des Rechtsstreites zufolge triftiger Einwendungen seiner Verbindlichkeit los werde. Und oft leistet Jemand blos auf solche Hoffnung gestützt, für den Andern entweder durch Pfand oder Bürgschaft eine Sicherstellung. Begibt sich nun der Verpflichtete, ohne den Bürgen oder Pfandgeber beizuziehen, durch den Vergleich alles Rechtes die Ansprüche seines Gegners auf dem Rechtswege zu bekämpfen, indem er sich verpflichtet, jene geringere Summe, mit welcher der Gläubiger zur Vermeidung eines Streites sich begnügen will, an ihn zu entrichten, so hätte er dem Sichersteller (ohne die Verfügung dieses §.) die oben gedachte Hoffnung, auf die er vertraute, gänzlich benommen, und auf seine Gefahr den Vergleich geschlossen.

Dafür verordnet der §., daß in solchem Falle der zum Vergleiche nicht beigezogene Bürge, sobald er selbst zur Zahlung verhalten wird, oder der dritte Pfandgeber, sobald sich der Gläubiger an dem Pfande zahlhaft machen will, den Prozeß gegen den Gläubiger, falls er triftige Einwendungen und Behelfe entgegenzustellen vermag, so zu führen berechtigt sein soll, als wenn gar kein Vergleich geschlossen worden wäre. Daß der Schuldner ihm die Behelfe herausgeben, und ihm hierin an die Hand geben werde, versteht sich von selbst, weil er, wenn der Bürge sachfällig wird, immerhin dessen Schuldner bleibt. Daher gebietet es die Vorsicht, daß jeder Gläubiger, welcher durch Bürgschaft oder durch Pfand von einem Dritten sichergestellt worden ist, mit dem Schuldner ohne Beiziehung solcher Sichersteller keinen Vergleich eingehe, weil er ihm nichts nützen würde.

§. 1391.

Der Vertrag, wodurch Parteien zur Entscheidung streitiger Rechte einen Schiedsrichter bestellen, erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung.

Nebst dem Vergleiche gibt es auch noch ein anderes Mittel, das sich leider sehr oft in die Länge ziehende ordentliche Prozeßverfahren zu vermeiden, nämlich die Bestellung eines Schiedsrichters. Was hiebei Rechtens, und wie überhaupt dabei zu verfahren sei, darüber sind die Bestimmungen in dem 17. Hauptstücke §§. 376—386 der Civil-Prozeßordnung enthalten.

§. 1392.

Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird, so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession), und kann mit oder ohne Entgeld geschlossen werden.

Eine Abtretung, wenn sie rechtliche Wirkungen haben soll, besteht darin, daß ein Gläubiger seine Forderung, die er gegen seinen bisherigen Schuldner hat, auf eine andere Person überträgt, und daß diese Abtretung von dieser dritten Person auch angenommen wird. (Unter Forderung werden aber nicht allein Geldforderungen, sondern auch jedes andere Recht, und daher unter Schuldner jeder Verpflichtete verstanden.)

Es kann Jemand seine Forderung, die er an Jemanden hat, einer dritten Person auch unentgeldlich abtreten, und dann ist sie als eine Schenkung zu betrachten. In den gewöhnlichsten Fällen geschieht sie aber gegen Entgeld (für eine Gegenleistung.) Daß besonders bei einer entgeldlichen Abtretung einer Forderung die Annahme von Seiten des Cessionars erforderlich sei, liegt wohl am Tage; da Niemand gerne eine Gegenleistung verspricht für eine Forderung, aus welcher er keinen Ersatz für seine Leistung hoffen kann. Daß aber auch bei einer schenkungsweisen Abtretung die Annahme des Cessionars erforderlich sei, wird man aus der Betrachtung dessen, was häufig im Leben vorkömmt, leicht entnehmen können; denn wie oft geschieht es nicht, daß Jemand, der eine eben nicht sehr bedeutende Forderung an eine dritte Person deshalb gratis abtritt, weil er mit dem Schuldner aus persönlichen Rücksichten auf den Rechtsweg

nicht gerathen will, und daß diese dritte Person aus demselben Grunde die Abtretung dieser Forderung selbst als Geschenk nicht annehmen will.

§. 1393.

Alle veräußerlichen Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden schon durch die Uebergabe abgetreten, und bedürfen nebst dem Besitze keines anderen Beweises der Abtretung.

Nur veräußerliche Rechte können abgetreten werden; daher Geldforderungen, dann Forderungen aus Verträgen, aus zugefügten Beschädigungen, ferners auch dingliche Rechte, und zwar das Besitzrecht, das Pfandrecht, unter gewissen Beschränkungen auch das persönliche Servitutsrecht, und zwar ohne Unterschied, ob diese Rechte unzweifelhaft, oder zweifelhaft und streitig seien: denn es liegt im Interesse des Uebernehmers (Cessionars), diese Verhältnisse in Betracht zu ziehen, bevor er die Abtretung anzunehmen sich erklärt.

Dagegen können nicht abgetreten werden: die Personenrechte (jene zwischen Mann und Weib, Aeltern und Kindern u. s. w.); dann die mit höchstpersönlichen Verbindlichkeiten verknüpften Familienrechte, sogar auch Sachenrechte, in so ferne sie theils allgemein, theils in Hinsicht auf bestimmte Stände dem Verkehre und der Veräußerung nicht unterworfen sind.

Zu einer Abtretung wird die Einwilligung desjenigen, dessen schuldige Leistung cedirt worden ist, nicht gefordert; denn einerseits kann der Berechtigte sein Recht an wen immer abtreten, andererseits hat es auf das Interesse des Verpflichteten keinen rechtlichen Einfluß, an wen er sich seiner Verpflichtung entledigt. Einen andern, vom Gesetze nicht zu berücksichtigenden, Einfluß kann die Abtretung auf ihn in so ferne haben, als er aus den Händen eines nachsichtigen Gläubigers in die Hände eines rücksichtslosen fällt.

Um das Eigenthum eines abgetretenen Rechtes oder einer abgetretenen Forderung zu erlangen, wird ebenfalls eine Erlangungsart, nämlich die Uebergabe erfordert; und diese geschieht durch die abtretende Erklärung (Cessions-Urkunde). Wenn Geldforderungen abgetreten werden, kann die Abtretung auf der Rückseite des Schuldscheines (jedoch immerhin mit Rücksicht auf die Stempelverordnungen) ersichtlich gemacht werden.

Schuldscheine (dem Papiergelde ähnliche Obligationen), die auf den

Ueberbringer lauten, und daher nicht auf den Namen des Besitzers ausgestellt sind, bedürfen keiner Erklärung, denn deren Abtretung geschieht durch Uebergabe von Hand.

Wie Wechselbriefe cedirt werden, und wie Anweisungen unter Kaufleuten zu geschehen haben, gehört in das Handlungsrecht.

§. 1394.

Die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben.

Der Uebernehmer einer abgetretenen Forderung kann gegenüber des Verpflichteten keine größeren Rechte ausüben, als der Cedent hätte thun können, wenn er die Forderung nicht abgetreten hätte; denn dem Verpflichteten kann durch die Cession keine größere Last aufgebürdet, oder keine größere Schuldigkeit auferlegt werden, als er früher hatte.

Sind mit der abgetretenen Sache Lasten, Verpflichtungen und Einschränkungen verbunden, so muß sich der Cessionar dieselben gefallen lassen; denn er tritt an die Stelle des hiezu ebenfalls verpflichtet gewesenen Cedenten.

§. 1395.

Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Ueberträger (Cedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Cessionar); nicht aber zwischen dem Letzten und dem übernommenen Schuldner (Cessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt wird, berechtiget, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.

§. 1396.

Dieses kann der Schuldner nicht mehr, sobald ihm der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist; allein es bleibt ihm das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Uebernehmer für richtig erkannt; so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.

Der Schuldner kann ohne Gefahr, die Schuld nochmals bezahlen zu müssen, dem Gläubiger die Schuld so lange abtragen, als gegen ihn nicht erwiesen werden kann, daß er von der Cession in Kenntniß gesetzt

worden sei. Geschieht daher diese Bekanntmachung außergerichtlich, so muß dieselbe auf solche Art geschehen, daß sie nicht widersprochen werden kann.

Nur wenn dem Schuldner die Cession ausdrücklich bekannt geworden ist, hat er die Schuld an den Cessionar als seinen neuen Gläubiger abzutragen. Hiezu genügt aber nicht die mit keiner Erklärung begleitete bloße Vorweisung des Schuldscheines; denn der Schuldschein kann dem Gläubiger ohne sein Wissen abhanden gekommen sein.

Aus dem Grundsatze, daß dem Schuldner durch die Cession keine größere Verbindlichkeit auferlegt werden, und daß der Cedent kein größeres Recht als er selbst hat, abtreten kann, fließt die weitere Anordnung des §., daß der Schuldner dem Uebernehmer alle jene Einwendungen entgegenstellen dürfe, welche er der etwaigen Klage des Cedenten hätte entgegenstellen können; (denn auch zweifelhafte und streitige Forderungen können abgetreten werden.)

§. 1397.

Wer eine Forderung ohne Entgeld abtritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeldliche Art zu Stande; so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

Bei einer unentgeldlichen Abtretung haftet der Gläubiger, nämlich der Cedent, für die Einbringlichkeit der Schuld nicht; nur wenn er den Cessionar wissentlich getäuscht, und ihm daher unnütze Kosten verursacht hat, ist er ihm Ersatz dafür schuldig.

Bei entgeldlichen Abtretungen dagegen findet die Gewährleistung für die mögliche verabredete Verwendung der überlassenen Sache Statt, wenn anders (etwa wegen eines geringen Entgeldes) der Cessionar darauf nicht Verzicht geleistet, und die Gefahr der Uneinbringlichkeit nicht auf sich genommen hat. Es wird auch eine stillschweigende Verzichtleistung vermuthet, wenn die Forderung als streitig und zweifelhaft einbringlich bezeichnet, und dennoch gegen Entgeld angenommen worden ist.

In der Regel beabsichtigt man aber nicht nur eine richtige, sondern auch einbringliche Forderung einzulösen, wenn man ein Entgeld dafür gibt; wofür der Cedent zu haften hat, wenn anders der Fall einer nothwendigen Cession nicht eintritt. Diese tritt aber ein, wenn der Bürge, oder ein Dritter die Forderung für den Schuldner mit dessen Einverständniß

bezahlt hat; denn in solchem Falle ist der Gläubiger blos zur Herausgabe der Dokumente, und sonstiger Behelfe, jedoch zu nichts Weiterem verbindlich, damit der Zahler seinen Regreß weiters an dem Schuldner nehmen könne.

Die Gewährsleistung kann sich aber nicht weiter erstrecken, als auf den Betrag oder den Werth dessen, was der Uebernehmer für die Abtretung gegeben hat.

Hat demnach Jemand für die Abtretung einer Forderung per 600 fl. blos 400 fl. oder eine in diesem Werthe stehende Sache gegeben, so kann er im Falle der Uneinbringlichkeit der Forderung auch keinen größeren Betrag von dem Cedenten ansprechen; hat er von dem Schuldner selbst nur 400 fl. erhalten, so darf er nichts mehr begehren.

§. 1398.

In so fern der Uebernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebührt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht.

Ausnahmen von der Pflicht der Gewährleistung treten in folgenden Fällen ein:

1) Wenn der Schuldner erst nach geschehener Abtretung durch Unglücksfälle in die Lage kömmt, die Zahlung gar nicht, oder nur zu einem Theile leisten zu können.
2) Oder wenn der Cessionar selbst, durch sein eigenes Versehen, daran Schuld ist, daß er zu der Bezahlung nicht gelangt. (In wie ferne er ein solches Versehen begehe, sagt insbesondere der folgende §.)
3) Wenn er schon aus den öffentlichen Büchern ersehen konnte, daß das Vermögen des Schuldners in einem Gefahr drohenden Maße überlastet sei.

§. 1399.

Ein Versehen dieser Art begeht der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündiget werden kann, nicht aufkündiget, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche

Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt.

Zu den Vorsichten des Cessionars gehört auch, daß er ein Kapital, welches noch nicht aufkündbar ist, bei drohender Gefahr sicherstelle; und zwar wenn der Schuldner unbewegliche Güter hat, durch grundbücherliche Vormerkung darauf, oder wenn er nur Bewegliches besitzt, durch Verbot, oder durch Ansuchen und Sequestration; ferner, daß er, falls in seinem Rechtsstreite mit dem Schuldner die Vertretung des Cedenten nothwendig wäre, dieselbe von ihm begehre; denn würde er in dem Rechtsstreite unterliegen, und deshalb sich wegen Unrichtigkeit der Forderung an dem Cedenten halten, so wäre dieser berechtiget, ihm alle jene Einwendungen entgegen zu stellen, die er, wenn die Vertretung begehrt worden wäre, dem Schuldner entgegengestellt haben würde.

§. 1400.

Durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners kann eine Umänderurg der Verbindlichkeit entstehen, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellet, und den Gläubiger an ihn anweiset.

Eine Umänderung des Rechtsverhältnisses findet auch durch Anweisung Statt; wenn nämlich ein neuer Schuldner hinzukömmt, an welchen der Gläubiger von seinem eigentlichen Schuldner gewiesen wird.

Daß eine einseitige, von dem Schuldner allein ausgehende derlei Erklärung zur Umänderung des Rechtsverhältnisses nicht genügen könne, liegt auf der flachen Hand; denn erstlich ist der Gläubiger nicht schuldig, statt eines ihm vielleicht mehr sicheren Schuldners einen andern minder sicheren anzunehmen; zweitens ist auch ein Dritter nicht schuldig, ohne seine Einwilligung die Schuld eines Andern zu bezahlen.

Nichtsdestoweniger läßt das Gesetz, wie wir sogleich sehen werden, auch unvollständige Anweisungen zu, aus welchen dann wieder ein eigenes Rechtsverhältniß entsteht.

Der kommende §. bezeichnet vor der Hand die vollständigen Anweisungen.

§. 1401.

Wenn der angewiesene Gläubiger (Assignatar) den ihm zum Zahler zugewiesenen Dritten (Assignaten) anstatt des anweisenden Schuldners (Assignanten) annimmt, und der Assignat einwilliget;

so ist die Anweisung (Assignation) vollständig; der Assignatar kann in der Regel (§§. 1406 und 1407) die Forderung gegen den Assignanten nicht mehr stellen.

Die im Gesetze gebrauchten lateinischen Ausdrücke sind mehr geeignet, das Verhältniß, von welchem gesprochen werden soll, ohne Umschreibung mit einem Worte zu bezeichnen: denn ohne diese Substitution wüßte man ohne Umschreibung im ersten Augenblicke nicht, wer der Angewiesene sei, denn bei einer Anweisung wird der Gläubiger angewiesen, seine Forderung von dem Dritten zu begehren, und dieser Dritte wird angewiesen, die Forderung des Schuldners an dessen Gläubiger zu entrichten.

§. 1402.

So lange diese dreifache Einwilligung nicht vorhanden ist, bleibt die Assignation unvollständig, und sie ist nur für diejenigen Theile wirksam, die mit einander einverstanden sind.

§. 1403.

Hat der Anweiser einem Dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlung aufgetragen; so steht diesem frei, die Anweisung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie nicht an, so kommt keine neue Verbindlichkeit zu Stande; nimmt er sie an, so entsteht ein Vollmachtsvertag zwischen ihm und dem Assignanten, aber noch kein Vertrag mit dem Assignatar.

§. 1404.

Der Assignant kann eine von dem Assignatar noch nicht angenommene Assignation widerrufen. In diesem Falle ist der Assignat aus der Vollmacht nicht mehr befugt, dem Assignatar die Zahlung zu leisten.

In Betreff der Annahme der Assignation von Seite des Assignaten, und in Betreff der Giltigkeit des Widerrufes ist dasjenige zu beobachten, was im §. 862 über jene Frist gesagt worden ist, binnen welcher eine versprechende Erklärung noch zurückgenommen werden kann, und mit welcher Frist die Verbindlichkeit des Versprechens wieder aufhört; denn sobald der Assignat sich in der gehörigen Zeit nicht erklärt hat, ob er die Schuld des Assignanten bezahlen wolle, so muß der Letztere berechtigt, sein zu ver-

muthen, daß sein Rechtsverhältniß zu dem Gläubiger wieder so fortbestehe, wie es bisher war. Ist die Annahme in der gehörigen Zeit nicht erfolgt, so kann wohl der Assignant eine beliebige Zeit zuwarten, wenn ihm an der Annahme wirklich gelegen ist; nur verpflichtet ist er nicht, über die die Zeit zu warten, wenn er sie widerrufen will.

§. 1405.

Will der Assignatar die erhaltene Anweisung nicht annehmen, oder kann sie diesem seiner Abwesenheit wegen nicht vorgezeigt werden; so muß der Assignatar dem Assignanten ohne Verzug davon Nachricht geben; widrigen Falls haftet er dem Assignanten für die nachtheiligen Folgen.

§. 1406.

Hat der Assignatar und der Assignat die Anweisung angenommen, letzterer leistet aber die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit; so haftet der Assignant dem Assignatar dafür unter den nämlichen Beschränkungen, unter welchen der Cedent dem Uebernehmer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften hat. (§§. 1397 und 1399.)

Er haftet ihm also nicht, wenn die Uneinbringlichkeit der Forderung aus dem eigenen Verschulden des Assignatars entsprungen ist; wenn nämlich Letzterer ohne Einverständniß mit dem Assignanten dem Assignaten die Zahlungsfrist erweitert, wenn er weitere unsichere Anweisungen von dem Letzteren angenommen, oder die bereits fällige Zahlung zu betreiben unterlassen hat.

§. 1407.

Hat jedoch der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen sich ausdrücklich oder stillschweigend dadurch erklärt, daß er seinen bisherigen Schuldner quittirt, oder ihm die Schuldurkunde ausgehändiget hat; so wird der Assignant von aller Haftung gegen ihn befreiet.

Eine Ausnahme fände jedoch dann Statt, wenn der Letztere den Assignatar über die wirkliche Zahlungsfähigkeit eines zahlungsunfähigen Assignaten mit falschen Vorspiegelungen arglistigerweise getäuscht hätte. Eine solche Art vollständiger Assignation wird auch Delegation

genannt; und findet in solchen Fällen Statt, wo der Delegant der Schuldner des Delegatars, und Gläubiger des Delegaten ist, und sein Recht, welches er gegen diesen Letzteren hat, auf den Delegatar (seinen eigenen Gläubiger) überträgt, um seiner Verbindlichkeit gegen ihn los zu werden. Damit er aber dies in der That werde, ist unumgänglich nothwendig, daß sein Gläubiger die Delegation entweder durch ausdrückliche Erklärung annehme, oder seinen diesfälligen Willen stillschweigend dadurch zu erkennen gebe, indem er ihm quittirt, oder ihm die Schuldurkunde aushändigt.

§. 1408.

Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Maße, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt, und den Assignatar an ihn zum Empfange anweiset; so gilt dem Assignatar die Assignation als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwischen ihm und dem Assignaten eben das Verhältniß ein, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist, Statt findet.

Es kann Niemand auf einen Andern ein größeres Recht übertragen als er selbst hat.

Der Assignatar kann also von dem Assignanten (seinem neuen Schuldner) die Zahlung nicht unter lästigeren Modalitäten fordern, als der Assignant dies zu thun berechtigt gewesen wäre, wenn die Assignation nicht Statt gefunden hätte. Thäte es der Assignatar dennoch, so kann ihm der Assignat dieselben Einwendungen entgegenstellen, die er dem Assignanten (seinem vorigen Gläubiger) hätte entgegensetzen können, wenn derselbe die Zahlung entweder in einer andern Geldsorte, zu einer früheren Zeit, an einem andern Orte, oder gegen Zinsen (wo keine bedungen waren), u. s. w. begehrt hätte.

§. 1409.

Wenn der Assignat über eine solche Assignation, die zugleich eine Cession in sich begreift, die Zahlung ohne Grund verweigert; oder wenn ein Assignat überhaupt, nachdem er dem Assignatar die Zahlung zugesagt hat, damit zögert; so haftet er für die Folgen. Hat er hingegen die auf sich genommene Zahlung in gehöriger Art, und in einem größeren Betrage, als er dem Assignanten

schuldig war, geleistet; so gebührt ihm von diesem der Ersatz. (§. 1014.)

Eine Assignation, welche, wie der §. sagt, zugleich eine Cession in sich begreift, ist eine solche, wenn der Assignant kein Schuldner des Assignatars ist, sondern ihm gegen, oder ohne Entgeld eine Forderung abtritt (cedirt), die er gegen einen Dritten hat. Zögert in einem solchen Falle der Assignat mit der Zahlung, so haftet er für die Folgen und zwar sowohl dem Assignanten, wie dem Assignatar (seinem neuen Gläubiger).

Diese Anordnung gilt aber auch einem solchen Assignaten, welcher, ohne der Schuldner des Assignanten zu sein, aus anderen Ursachen die Zahlung für ihn übernommen, und dem Assignatar zugesagt hat, und dann damit zögert. Ist daher der Assignant der Schuldner des Assignatars, und wird er wegen Zögerung des Assignaten von dem Assignatar zu Zögerungszinsen oder zur Entrichtung eines Vergütungsbetrages (Konventionalstrafe) verhalten, so muß ihm hiefür von dem saumseligen Assignaten Ersatz geleistet werden. Eine nachtheilige Folge kann seine Zögerung auch für den Assignatar haben, wenn während der Zögerung der Assignant in Konkurs verfällt; oder dadurch, daß er von der Summe Geldes, auf die er schon zählte, den beabsichteten Gebrauch zur gehörigen Zeit nicht machen kann.

Daß der Assignat, welcher für den Assignanten, ohne dessen Schuldner zu sein, die Zahlung an den Assignatar auf sich genommen, und ordentlich geleistet, oder demselben mehr gezahlt hat, als er dem Assignanten schuldig war, von diesem den Ersatz zu fordern berechtigt sei, liegt in der Natur der Sache; denn in Bezug auf dasselbe, was er dem Assignanten nicht schuldig ist, wird er als dessen Bevollmächtigter betrachtet; daher der gegenwärtige §. sich am Schlusse auf den §. 1014 beruft.

§. 1410.

Handelsleute halten sich in Rücksicht der Anweisungen an die besonderen, für sie bestehenden Vorschriften.

Drittes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1411.

Rechte und Verbindlichkeiten stehen in einem solchen Zusammenhange, daß mit Erlöschung des Rechtes die Verbindlichkeit, und mit Erlöschung der letzteren das Recht aufgehoben wird.

Ein Recht, ohne daß ihm andererseits eine Verbindlichkeit entgegenstehe, läßt sich nicht denken; denn wo es keine Verbindlichkeit gibt, gibt es auch kein Recht. Gewöhnlich wird aber das Recht — ungeachtet Verbindlichkeit und Recht gleichzeitig entstehen — früher gedacht. Aufgehoben werden Rechte und Verbindlichkeiten zwar auch gleichzeitig, doch wird in gewissen Fällen immer die Aufhebung der Verbindlichkeit früher gedacht, z. B. bei erfolgter Zahlung, bei der Kompensation, bei dem Untergange einer Sache; in gewissen Fällen hingegen, z. B. bei der Entsagung und Verjährung, immer die Aufhebung des Rechtes, in andern Fällen endlich, wie z. B. bei der Vereinigung, bei dem Tode, bei dem Verlaufe der bedungenen Zeitfrist wird bald die Aufhebung des Rechtes, bald jene der Verbindlichkeit früher gedacht.

Da die besonderen Erlöschungsarten der Rechte und Verbindlichkeiten bei Erörterung der einzelnen verschiedenen Rechtsgeschäfte vorkommen, so so werden in diesem, und in dem nächstfolgenden Hauptstücke blos die allgemeinen, so eben beispielsweise angeführten Erlöschungsarten besprochen werden.

§. 1412.

Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, das ist, durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöset. (§. 469.)

Im gewöhnlichen Sprachgebrauche wird wohl unter Zahlung nur die Abtragung einer Geldschuld verstanden. Im juridischen Sinne jedoch wird der Abkürzung wegen mit dem Worte Zahlung jede Erfüllung einer Verbindlichkeit ausgedrückt, so wie unter dem Worte Gläubiger nicht nur Derjenige, welcher von einem Andern Geld zu fordern hat, sondern auch sonstige Berechtigte gemeint sein können.

§. 1413.

Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas Anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner, etwas Anderes zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 1414.

Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind, oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist, etwas Anderes an Zahlungsstatt gegeben; so ist die Handlung als ein entgeldliches Geschäft zu betrachten.

Wenn also der Schuldner dem Gläubiger etwas Anderes als bedungen ward, an Zahlungsstatt geben wollte, z. B. für Waaren dieser Art, Waaren anderer Gattung, oder für Waaren Geld, oder Waaren anstatt Geldes, so ist die Einwilligung des Gläubigers allerdings erforderlich, doch muß auf das Anerbieten des Schuldners die Erklärung des etwa entfernten Gläubigers innerhalb einer Zeitfrist erfolgen, welche überhaupt zur Annahme eines Versprechens im §. 862 vorgeschrieben ist. Würde dieselbe binnen der vorgeschriebenen Zeit nicht erfolgen, so wäre der Schuldner an sein Anerbieten nicht mehr gebunden; und hat er, wie hier vorausgesetzt wird, gleichzeitig mit dem Anerbieten auch die an Zahlungsstatt angebotene Sache dem Gläubiger übersendet, so ist dieser Letztere als ein Verwahrer der fremden Sache zu betrachten, und zu behandeln. Hat aber der Gläubiger die ihm angebotene andere Zahlungsweise, nämlich die andere Sache angenommen, so ist die Handlung als ein entgeldliches Geschäft, nämlich dasjenige, was Letzterer erhalten hat, als ein Entgeld zu betrachten, welches er als einen Kaufpreis für eine Waare, oder als einen Tauschgegenstand für einen andern auf eine entgeldliche Art übernimmt.

Dasselbe ist auch der Fall, wenn, wie der §. sagt, deshalb eine andere als die bedungene Sache an Zahlungsstatt gegeben wird, weil die Zahlung in der bedungenen Art und Weise nicht möglich ist. Die Unmöglichkeit der pünktlichen Erfüllung kann eintreten, entweder weil die zu leistende Sache gänzlich zu Grunde gegangen, oder inzwischen verboten worden ist, oder sonstige Verhältnisse des Ortes, der Zeit und dgl. eingetreten sind.

Da nun einige die Unmöglichkeit der Zahlung herbeiführende Verhältnisse der Art sind, daß mit deren Eintritt die ganze Verbindlichkeit aufhört, und somit keine Zahlung überhaupt, also auch keine Zahlung in einer andern Weise zu leisten ist, so findet dieser §. nur auf solche Fälle Anwendung, wo die Unmöglichkeit, die Zahlung *) in der bedungenen Weise zu leisten, die Verbindlichkeit nicht ausschließt, anstatt der ursprünglich als Zahlung bedungenen Sache eine andere zu geben, welche, wenn die Parteien darüber sich nicht einigen können, von dem Richter zu bestimmen ist.

Ist nun (so sagt der §.) aus solcher Ursache und auf diesem Wege eine andere Sache an Zahlungsstatt gegeben und angenommen worden, so ist auch diese Handlung als ein entgeldliches Geschäft zu betrachten.

§. 1415.

Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost theilweise, oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen; so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner, mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erkläret hat.

§. 1416.

Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen; so sollen zuerst die Zinsen, dann das Kapital, von mehreren Kapitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens schon fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.

Niemand ist berechtigt, zu behaupten, daß er die Freiheit eines Andern einschränken dürfe, sobald dies auf eine ihm unschädliche Weise geschieht; (denn oft ist solche Unschädlichkeit blos imaginär.) Dies wäre der Fall, wenn ein Schuldner glaubte, er könne dem Gläubiger die Schuld auch theilweise abtragen, und daß ihm dies nicht schaden könne, sobald er das Ganze zur Verfallzeit richtig erhalten hat. Dem ist aber nicht so; denn jeder kluge Wirth ist schon früher als ihm ein disponibles Geld ein-

*) Hier muß nochmals in Erinnerung gebracht werden, daß das Wort Zahlung im weitesten Sinne zu nehmen sei.

geht, dafür besorgt, wie er es weiter nutzbringend anlegen, oder überhaupt gut verwenden könne. Hierin wird er aber gestört, wenn ihm unerwarteterweise Geldbeträge eingehen. Würde aber Jemand einem Dritten mehrere Posten aus einem und demselben Titel, z. B. für einen verkauften Wagen 300 fl., für eine verkaufte Uhr 80 fl., oder aus verschiedenen Titeln, nämlich nebstbei auch aus einem Darleihen 200 fl. und als Aufgabszahlung bei einem Tausche 100 fl. schuldig geworden, so macht es keine Theilzahlung, wenn er zur Verfallzeit jede dieser Posten separat bezahlt, sondern eine vollständige Entrichtung. Wäre für diese gesammten Posten keine Verfallzeit bestimmt, und bezahlt er eine oder die andere derselben, so ist diejenige für abgetragen zu halten, welche er mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen sich ausdrücklich erklärt hat.

Würde aber der Schuldner zwar eine aus den mehreren Posten tilgen wollen, der Gläubiger aber sich weigern, die Zahlung gerade auf diese Post anzunehmen, weil er vielleicht in Betreff derselben, etwa durch Bürgschaft oder Urkunde, ohnehin mehr gesichert ist, als bei einer anderen; oder würde der Schuldner einen Geldbetrag senden, der wohl nicht zur Tilgung aller, jedoch mehrerer Schuldposten hinreichte, so fände der vorstehende §. 1416 Anwendung.

Demzufolge wären von dem eingesendeten Betrage zuerst die fälligen Zinsen aller Schuldposten abzuschlagen, und als Bezahlung wegzunehmen. Die Zahlung der Zinsen geht deshalb bevor, weil Zinsen von Zinsen nicht genommen werden dürfen, und es daher billig ist, daß der Gläubiger Dasjenige zuerst erhalte, wofür er keinen Nutzen erhält; ferner weil angenommen wird, daß der Kapitalist von den Zinsen lebe.

Hernach muß angenommen werden, daß mit dem eingesandten Geldbetrage vorerst dasjenige Kapital bezahlt werden wollte, welches bereits eingefordert wurde; denn diese Annahme gereicht einerseits zum Schutze des Gläubigers, andererseits zum Vortheile des Schuldners, weil ihm in Bezug auf dasselbe gerichtliche Schritte zunächst bevorstehen.

Dann kommt die Reihe an ein schon bald fälliges Kapital; denn einerseits rechnet schon der Gläubiger gewöhnlich darauf, andererseits hat der Schuldner die gerichtliche Einforderung zu gewärtigen, wenn er zur Verfallzeit nicht gezahlt hat.

Vor mehreren entweder schon eingeforderten, oder zunächst fälligen Kapitalien wird, wenn der vorhandene Geldbetrag zur Behandlung der einen oder der anderen nicht hinreicht, dasjenige abgetragen, welches dem Schuldner lästiger ist, indem z. B. für dasselbe allein (nicht so aber auch

für die anderen Kapitalien) Zinsen zu entrichten sind, oder höhere Zinsen als für die übrigen.

§. 1417.

Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt ist, so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist. (§. 904.)

§. 1418.

In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf einen Monat voraus bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit; so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von der Vorausbezahlung zurückzugeben.

Derjenige, welchem entweder aus dem Gesetze, oder aus einer letzten Willenserklärung, oder zufolge eines Vertrages die Verabreichung des Unterhaltes gebührt, hat das Recht zu verlangen, daß, wenn die Leistung nicht in Natura, sondern in baarem Gelde geschieht, der Alimentationsbetrag stets auf einen ganzen Monat im Voraus bezahlt werde; welcher dann sein Eigenthum ist, und daher, wenn er gleich schon am andern Tage nach dessen Empfange stirbt, seinen Erben zufällt. Diese letzteren hätten auch dann einen Anspruch darauf, wenn derjenige, dem die Alimentation gebührt, zwar den schuldigen Zahlungstag, jedoch nicht die von dem Verpflichteten verzögerte Zahlung selbst erlebt hätte; denn die Zögerung soll dem Verpflichteten keinen Nutzen bringen.

War die Alimentation in Natura zu geben, so erlischt die Verpflichtung mit dem Tode des Berechtigten.

§. 1419.

Hat der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen; so fallen die widrigen Folgen auf ihn.

Er muß somit wenigstens die Kosten tragen, welche mit der Hinterlegung der zu leistenden Sache oder Zahlung zu Gerichtshanden verbunden sind.

§. 1420.

Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind; so müssen die oben (§. 905) aufgestellten Vorschriften angewendet

werden. Zahlungen, die außer dem Falle eines Vertrages zu leisten sind, ist der Schuldner nur am Orte seines Wohnsitzes abzuführen schuldig.

Das Gesetz unterscheidet die Zahlungen, welche aus einem Vertrage, und jene, welche außer dem Falle eines Vertages, also aus einem andern Titel zu zahlen sind.

Was die ersteren betrifft, so ist sich, wenn Ort und Art der Zahlung verabredet worden ist, oder schon aus der Natur und dem Zwecke des Geschäftes hervorleuchtet, blos hiernach zu halten; zuerst aber werden im Sinne des berufenen §. 905 unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen, bewegliche aber — somit also auch Geld — an dem Orte übergeben, wo das Versprechen gemacht worden ist. — In Ansehung des Maßes, des Gewichtes und der Geldsorten ist auf den Ort der Uebergabe zu sehen.

Außer einem Vertrage kann die Pflicht zu einer Leistung entweder aus dem Gesetze selbst, oder aus einer letztwilligen Anordnung, oder aus einer Jemanden zugefügten Beschädigung erwachsen.

In solchen Fällen, sagt der §., ist der Verpflichtete die Schuld nur am Orte seines Wohnsitzes abzuführen schuldig (wo er nämlich belangt und exequirt werden kann).

§. 1421.

Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine noch ungewisse, aber nicht verfallene Schuld abgetragen; so ist ihr Vormund oder Curator berechtiget, das Bezahlte zurückzufordern.

Der erste Theil des §. gründet sich darauf, weil der Pflegebefohlene durch Bezahlung einer richtigen und fälligen Schuld, die eben deshalb auch sein Vertreter schon hätte zahlen müssen, seinen Zustand nicht verschlimmert, ja vielmehr sich von dem ferneren Zinsenlaufe und von gerichtlichen Schritten bewahrt.

Der zweite Absatz des §. aber: weil eine ungewisse Forderung noch von einer Bedingnng abhängen, oder rechtlichen Einwendungen unterliegen kann; bei einer zwar richtigen, aber noch nicht fälligen Schuld hingegen der Gegenstand zum Vortheile des Pflegebefohlenen vielleicht noch hätte benützt werden können.

Findet nun der Vertreter des Pflegebefohlenen, daß dessen voreilige Leistung ihm aus einer oder der anderen der obigen Ursachen Schaden bringe, so kann er das Geleistete wieder zurückfordern.

§. 1422.

Kann und will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständniß nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit bezahlen; so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen und dem Zahler sein Recht abtreten; doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften.

Ein solcher Fall, von welchem dieser §. spricht, kann eintreten, wenn z. B. ein Bürge oder ein Mitschuldner ein eigenes Interesse daran hat, den Gläubiger zu befriedigen. Da aber auch der Schuldner ein eigenes Interesse daran haben kann, daß er zufolge solcher von einem Bürgen oder Mitschuldner geleisteten Zahlung nun dessen Schuldner nicht werde; so fordert dieser §., wenn die darin am Schlusse angeführte Anordnung Anwendung finden soll, die Einwilligung des Schuldners.

Ein eigenes Interesse, für Jemanden dem Gläubiger die Schuld zu bezahlen, kann auch der Eigenthümer jener Sache haben, die dem Gläubiger als Pfand gegeben worden ist, oder auf welche dem Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht zusteht; z. B. der Eigenthümer jener Sachen, die der Schuldner in eine gemiethete Wohnung oder in ein gemiethetes Haus eingebracht hat.

Will nun ein Solcher, oder ein Bürge, oder ein Mitschuldner die Schuld nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit, (also nicht auch vor der Verfallzeit) abtragen, muß der Gläubiger nicht nur die Zahlung annehmen, sondern dem Zahler auch sein Recht (und somit alle zur Begründung desselben dienliche Behelfe) abtreten. Da aber diese Abtretung nicht durch einen freiwilligen Vertrag geschieht, sondern, als vom Gesetze vorgeschrieben, eine nothwendige Abtretung ist, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet, für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung dem Zahler, welcher jedenfalls bei dem Schuldner den Regreß suchen wird, Gewähr zu leisten; denn es ist möglich, daß er, wenn er im Besitze der Forderung geblieben wäre, Mittel und Wege gefunden hätte, auch die Zahlung einer schwankenden Forderung von seinem Schuldner zu bewirken, und daß er somit eine für den Zahler uneinbringliche Schuld

glücklicherweise dennoch hätte einbringen können. — Nur in dem Falle jedoch, sagt der §., wäre der Gläubiger von der Gewährleistung nicht befreit, wenn er in der inneren Ueberzeugung, daß ihn der Schuldner nicht werde bezahlen können, einen Dritten unter falschen Vorspiegelungen, namentlich aber, um ihn über die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu täuschen, zur Zahlung selbst verlockt hätte.

§. 1423.

Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel (§. 462) nicht aufgedrungen werden. Nimmt er sie aber an; so ist der Zahler berechtiget, noch nach der geleisteten Zahlung, die Abtretung des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen.

Wenn die bei dem vorigen §. erwähnten Fälle nicht eintreten, oder auch, wenn die Zahlung nicht von dem Bevollmächtigten angeboten, oder von einem späteren Hypothekargläubiger deshalb geleistet wird, damit wegen einer früher intabulirten Forderung das unbewegliche Gut nicht feilgeboten werde, so kann der Gläubiger nicht gezwungen werden, ohne Einwilligung des Schuldners die Zahlung anzunehmen. Nimmt er sie aber an, so ist er verpflichtet, selbst wenn bei der Zahlung die Abtretung des Rechtes nicht begehrt wurde, dieselbe auch nach der Hand dem Zahler auf dessen Verlangen zu leisten, weil eine wesentliche Rechtsentsagung nicht vermuthet werden kann, und die Leistung der Zahlung schon stillschweigend die Bedingung implizirt, daß der Zahler durch die Rechtsabtretung in die Lage versetzt werden wolle, seinen Regreß an dem Schuldner nehmen zu können.

§. 1424.

Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger oder dessen zum Empfange geeigneten Machthaber, oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat. Was Jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er in so weit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.

Man muß also die Zahlung entweder an den Gläubiger selbst, oder an dessen Bevollmächtigten leisten; oder wenn er in der Verwaltung seines

Vermögens eingeschränkt ist, an dessen Vertreter. Denn würde man die Bezahlung an eine minderjährige, oder des Gebrauches der Vernunft beraubte, oder wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzte Person leisten, so müßte man noch einmal zahlen; ausgenommen, das Bezahlte wäre noch vorhanden, oder wie bei §. 1041 vorkömmt, zum Nutzen einer solchen Person verwendet worden. Ein Fall letzterer Art wäre z. B. wenn Jemand einen Geldbetrag den er dem A schuldet, an dessen minderjährigen Sohn in der Art verausgaben würde, daß er dem Jungen, der irgendwo fern vom väterlichen Hause den Studien obliegt, die Kost und Wohnung, oder im Falle seiner Erkrankung die Kurkosten bestreitet.

Der ursprüngliche Gläubiger kann auch durch richterliche Anordnung in dem Empfange einer Geldforderung beschränkt sein, und dem Schuldner ein Verbot, seinen Gläubiger zu bezahlen, oder ein Auftrag, einem Dritten als Eigenthümer der Forderung die Zahlung zu leisten, gemacht worden sein. Beachtet nun der Schuldner diese gerichtliche Verordnung nicht, und bezahlt er dennoch den Gläubiger, so tritt dasselbe ein, was so eben über die Folgen der an einem Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen geleisteten Zahlung gesagt worden ist.

§. 1425.

Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebotenen unzufrieden ist, oder aus andern wichtigen Gründen nicht bezahlet worden; so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bei dem Gerichte zu hinterlegen, oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzusuchen. Jede dieser Handlungen, wenn sie rechtmäßig geschehen, und dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist, befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleisteten Sache auf den Gläubiger.

Da es dem Schuldner oft eben so daran liegt, seine Schuld zu bezahlen, als fast jedem Gläubiger die Bezahlung zu empfangen, so gestattet das Gesetz die gerichtliche Hinterlegung, und führt die Gründe an, welche hiezu berechtigen: bemerkt aber unter andern, daß die Hinterlegung dem Gläubiger bekannt gegeben werden müsse. Von der Zeit einer rechtmäßigen Hinterlegung angefangen, treffen alle Gefahren und Zufälle, die

sich an der Sache, sei es nun Geld, oder etwas Anderes, ergeben, den Gläubiger.

§. 1426.

Der Zahler ist in allen Fällen berechtiget, von dem Befriedigten eine Quittung, nämlich ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit zu verlangen. In der Quittung muß der Name des Schuldners und des Gläubigers, so wie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt, und sie muß von dem Gläubiger, oder dessen Machthaber unterschrieben werden.

§. 1427.

Eine Quittung über das bezahlte Kapital gründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seien.

§. 1428.

Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein; so ist er nebst Ausstellung einer Quittung verbunden, denselben zurück zu geben, oder die allenfalls geleistete Abschlagszahlung auf dem Schuldscheine selbst abschreiben zu lassen. Der zurück erhaltene Schuldschein ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung; er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus. Ist der Schuldschein, welcher zurück gegeben werden soll, in Verlust gerathen, so ist der Zahlende berechtiget, Sicherstellung zu fordern; oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheines der Gerichtsordnung gemäß bewirke.

§. 1429.

Eine Quittung, die der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpost ausgestellt hat, beweiset zwar nicht, daß auch andere ältere Posten abgetragen worden sein; wenn es aber gewisse Gefälle, Renten, oder solche Zahlungen betrifft, welche, wie Geld-, Grund-, Haus- oder Kapitalszinsen, aus eben demselben Titel und zu einer gewissen Zeit geleistet werden sollen; so wird vermuthet, daß derjenige, welcher sich mit der Quittung

des letztverfallenen Termines ausweiset, auch die früher verfallenen berichtiget habe.

§. 1430.

Eben so wird von den Handels- und Gewerbsleuten, welche mit ihren Abnehmern (Kunden) zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, vermuthet, daß ihnen, wenn sie über die Rechnung aus einer späteren Frist quittirt haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt seien.

§. 1431.

Wenn Jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrthum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurück gefordert, im zweiten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.

Ein Irrthum kann in Thatsachen obwalten, wenn man z. B. eine Schuld, in der Meinung, sie sei noch nicht bezahlt, nochmals entrichtet; während man nach der Hand einen Empfangsschein darüber findet.

Ein Rechtsirrthum träte ein, wenn man in der Meinung, daß es aus dem Gesetze gebühre, Jemanden etwas zahlt, worauf er keinen Anspruch hat, z. B. wenn man irrigerweise, nämlich blos in der Meinung, daß von jeder verlorenen Summe, sei dieselbe noch so groß, dem Finder 10 Perzent gebühren, und daher nicht schenkungsweise, demselben zu viel bezahlt: (Denn wenn der Finderlohn 1000 fl. erreicht hat, so gebühren von der übrigen Summe nur 5 Perzent als Finderlohn §. 391.)

Würde die irrthümliche Leistung nicht in Geld, sondern in etwas Anderem bestehen, so kann auf Ersatz des Werthes Anspruch gemacht werden, wenn dieselbe nicht mehr vorhanden, entweder zu Grunde gegangen, oder von dem Empfänger an einen Dritten inzwischen veräußert worden ist. Bestand die irrthümliche Leistung in irgend einer Handlung, die durchaus nicht zurückerstattet werden kann, so kann dafür ein Lohn gefordert werden, welcher dem verschafften Nutzen angemessen ist.

Der §. sagt, daß die Zurückforderung der ungebührlich geleisteten Sache in der Regel stattfinden könne, daher also mit einigen Ausnahmen; diese kommen in dem nächsten §. vor.

§. 1432.

Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungiltig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz blos das Klagerecht versagt, eben so wenig zurückgefordert werden, als wenn Jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist.

Einerseits gibt es Fälle, in welchen dasjenige, was Jemand ohne irgend eine Verpflichtung dazu zu haben, einem bezahlt, als ein Geschenk betrachtet werden kann; denn oft leistet man einem Andern etwas aus dem Drange des Gewissens, oder aus Billigkeitsrücksichten, wozu man aus dem positiven Gesetze nicht verhalten werden könnte. So ist z. B. nicht Jedermann geneigt, dem Andern die Bezahlung einer Schuld deshalb zu verweigern, weil sie verjährt ist. Hat ferner der Erbe einem Legatare das Vermächtniß ungeachtet der Unförmlichkeit der letzten Willenserklärung entrichtet, so darf er dasselbe nicht mehr zurückfordern, weil er durch die Entrichtung die Giltigkeit der letztwilligen Anordnung anerkannt hat.

Dann sagt das Gesetz, daß auch solche Zahlungen nicht zurückgefordert werden können, wozu der Andere kein Klagerecht gehabt haben würde.

Habe ich daher an Jemanden die verlorene Wette, oder Spielschuld bezahlt, so kann ich das Bezahlte deshalb, weil mich der Andere nicht hätte klagen können, nicht mehr zurückfordern.

§. 1433.

Diese Vorschrift (§. 1432) kann aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefohlener, oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frei über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden.

Denn nur ein unbeschränkter Eigenthümer kann über seine Sachen theils schenkungsweise, theils aus Billigkeitsgründen — daher ohne irgend eine Verpflichtung — frei verfügen, und wie wir bei §. 1421 gesehen haben, kann selbst eine richtige jedoch noch nicht fällige Schuld, wenn sie von einem Pflegebefohlenen bezahlt ward, zurückgefordert werden.

§. 1434.

Die Zurückstellung des Bezahlten kann auch dann begehret werden, wenn die Schuldforderung auf was immer für eine Art

noch ungewiß ist; oder wenn sie noch von der Erfüllung einer beigesetzten Bedingung abhängt. Die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld kann aber deswegen nicht zurückgefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist.

Noch ungewiß ist eine Schuld, wenn sie von einer ausdrücklich beigesetzten Bedingung, oder von dem unsicheren Umstand abhängt, ob derjenige, dem die Forderung zusteht, den bestimmten Tag erleben, oder das bestimmte Alter erreichen werde. Z. B. wenn dem Erben aufgetragen worden wäre, dem N. N. am Tage seiner dereinstigen Vermählung, oder seiner abgelegten Staatsprüfung, oder wenn er das 60. Lebensjahr erreicht haben wird, eine Summe Geldes einzuhändigen, und er dies früher gethan hätte.

Wenn auch der Gläubiger nicht verpflichtet ist, die Bezahlung vor der Verfallzeit anzunehmen, so ist er doch hiezu berechtigt, wenn es seinem Vortheile entspricht. Der Schuldner kann die zu früh geleistete Zahlung schon auch aus dem Grunde nicht mehr zurückfordern, weil der Gläubiger mit dem bezahlten Schuldbetrage anderweitige Verfügungen ohne Verzug schon getroffen haben konnte, und hiezu auch berechtigt ist.

§. 1435.

Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, kann der Geber von dem Empfänger zurückfordern, wenn der rechtliche Grund, sie zu bezahlen, aufgehört hat.

Auf diesen §. bezügliche Fälle wären, wenn ich als Verwahrer, oder Entlehner einer fremden Sache dieselbe, weil sie in Verlust gerathen ist, dem Eigenthümer ersetzt, und er dieselbe wieder zurückerhalten hätte; denn in diesem Falle ist der Grund meiner Ersatzverbindlichkeit wieder weggefallen. Analog mit der Anordnung dieses §. ist auch jene des §. 1428. Denn derjenige, welchem die Schuld bereits bezahlt worden ist, hat keinen rechtlichen Grund die nochmalige Bezahlung zu behalten. Auch hätte Niemand ein Recht, einen ihm in der Erwartung eines Darleihens eingehändigten Schuldschein zu behalten, wenn er das Darleihen nicht geben kann, oder aus triftigen Gründen nicht mehr geben will.

§. 1436.

War Jemand verbunden, aus zwei Sachen nur Eine nach seiner Willkühr zu geben, und hat er aus Irrthum beide gegeben; so hängt es von ihm ab, die eine oder die andere zurückzufordern.

Auch hier ist eine Sache aus Schuldigkeit die andere aus Irrthum gegeben worden. Der Empfänger muß also eine der beiden Sachen zurückstellen. Hat er die Wahl gehabt, so kann er jene behalten, die ihm mehr zusagt: Hatte aber der Geber die Wahl, so kann er die zurückbegehren, an deren Wiedererlangung ihm am meisten gelegen ist.

§. 1437.

Der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld wird als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt hat, oder aus den Umständen vermuthen mußte, oder nicht.

Der redliche Empfänger einer bezahlten Nichtschuld *) ist übrigens nicht in jeder Beziehung dem redlichen Besitzer einer fremden Sache, welcher mit der Eigenthumsklage nach §. 333 und in gewissen Fällen auch nach §. 367 belangt wird, gleichzustellen: Denn während demjenigen, welcher eine fremde Sache aus einem sonstigen Grunde als aus jenem einer bezahlten Nichtschuld redlicherweise besitzt, nach §. 330 alle aus der Sache entspringenden, von ihr schon abgesonderten Früchte, so wie auch alle anderen schon eingehobenen (während des Besitzes bereits fällig gewesenen) Nutzungen gebühren, muß der redliche Empfänger einer Nichtschuld nebst der Sache selbst auch die bereits bezogenen von ihr abgesonderten Früchte (bei unbeweglichen Sachen also auch die noch vorhandenen; den nicht aufgezehrten Bodenertrag, von beweglichen Sachen z. B. von einem Thiere die gefallenen Jungen, von einem Kapitale die behobenen Zinsen u. s. w. zurückstellen; denn er ist nach dem Grundsatze zu behandeln, daß er sich mit dem Schaden desjenigen, welcher ihm eine Nichtschuld bezahlt hat, nicht bereichern dürfe. Gleich einem sonstigen redlichen Besitzer einer fremden Sache wird er also nur insoferne zu behandeln sein, als er weder für die Abnützung, noch für die unabsichtliche Verschlimmerung oder Vernichtung der Sache, noch für die vollständig aufgezehrten Früchte zu haften hat, und daß ihm (wie der §. 331 und 332 vorschreibt) der Ersatz des auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Aufwandes gebührt.

---

*) Hier muß nochmals in Erinnerung gebracht werden, daß nicht nur Geld, sondern auch sonstige Sachen, ja auch dienstleistende Handlungen (1431) Gegenstand einer Schuld oder Nichtschuld sein können, und daß die Worte „Schuld, Gläubiger, Schuldner" nur der Kürze wegen, als Alles umfassende Bezeichnungen im Gesetze gebraucht werden.

Der unredliche Empfänger einer Nichtschuld aber muß nicht nur die noch in Natur vorhandene Sache sammt allen daraus bezogenen Nutzungen zurückstellen, sondern auch für die von dem Geber vermißten Vortheile, oder den durch seinen widerrechtlichen Besitz entstandenen Schaden haften.

Ist die Sache nicht mehr in Natur vorhanden, so hat er deren Werth zu ersetzen, ja selbst den Werth der besonderen Vorliebe, wenn er dabei sich einer im Strafgesetze verbotenen Handlung durch Verfälschung, oder Unterschlagung der Quittung, oder gar falsche eidliche Ableugnung der bereits empfangenen Zahlung schuldig gemacht hat.

§. 1438.

Wenn Forderungen gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem Einen Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Anderen entrichtet werden kann; so entsteht, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirket.

Mit diesem §. beginnt die Lehre über das Recht der Kompensation.

Die wechselseitige Anrechnung oder Abrechnung dessen, was ein Theil dem andern schuldig ist, ist im Grunde eine Zahlung in der Kürze; denn im Falle als ich dem A 600 fl. schuldig bin, er mir aber ganz richtig auf irgend eine Weise 300 fl. schuldig geworden ist, so gehe ich einen viel kürzeren Weg, wenn ich anstatt meine Forderung gegen ihn A besonders geltend zu machen, dieselbe in jene 600 fl. einrechne, die ich ihm schulde.

Wie der §. ausdrücklich andeutet, kann nur eine ganz richtige, unbedingte, und unzweifelhafte Gegenforderung einem Gläubiger in Anrechnung gebracht werden, denn er ist nur eine solche zu zahlen, nämlich sich abrechnen zu lassen schuldig. (Die Arten solcher, eine Kompensation nicht zulässiger Forderungen werden im nächsten §. erörtert.)

Zur Kompensation nicht geeignet sind unter andern solche Forderungen, welche nur in einer natürlichen, nicht aber positiv gesetzlichen, und keinem Klagerechte unterliegenden Verpflichtung des Anderen gegründet sind, so könnte ich z. B. meinem Gläubiger den mir aus einer Wette, oder aus dem Spiele schuldig gewordenen Betrag nicht abrechnen.

Dann muß die Forderung gleichartig sein, doch nicht in Bezug auf den Titel oder Rechtsgrund, (denn ich kann meinem Gläubiger in den ihm schuldigen Kaufpreis einen Betrag allerdings einrechnen, den er mir aus einem andern Titel nämlich aus einem Darleihen schuldet), sondern in Bezug auf den Gegenstand der Leistung selbst; daher könnte ich meinem Gläubiger, dem ich 800 fl. schulde, keineswegs 100 Metzen Korn einrechnen, die ich ihm geliehen habe.

§. 1439.

Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung findet die Kompensation nicht Statt. In wie fern gegen eine Konkursmasse die Kompensation stattfinde, wird in der Gerichtsordnung bestimmt.

Als eine unrichtige Forderung wird nicht nur diejenige betrachtet, worüber kein Klagrecht besteht, sondern auch eine solche, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängt, z. B. wenn mir mein Gläubiger auch etwas schuldig wird im Falle, als, oder sobald Dieses oder Jenes sich ereignet.

Ist er mir aber Etwas nur dann nicht schuldig, wenn Dies oder Jenes sich ereignet, oder wenn ich den mir ertheilten Auftrag nicht erfülle, so tritt der Fall einer auflösenden Bedingung ein, und es kann eine solche Forderung kompensirt werden. Dem Gläubiger steht es aber frei, für dasjenige, was er dadurch, daß es ihm abgerechnet wurde, bezahlen mußte, nach der Hand auf geeignetem Wege Sicherstellung zu verlangen, damit er im Falle als die, seine Verpflichtung auflösende Bedingung wirklich eintritt, oder der Auftrag gehörig nicht erfüllt würde, zum Rückersatz dessen, was ihm angerechnet wurde, gelange.

Unrichtig ist auch eine solche Forderung, und daher zur Kompensation nicht geeignet, welche noch nicht erwiesen, folglich zweifelhaft ist, und vom Gläubiger noch bestritten werden kann.

Eben so wenig kann auch eine noch nicht fällige Forderung gegen eine bereits fällige kompensirt werden; denn zur Entrichtung der ersteren ist der Gläubiger noch nicht bemüssigt, die Kompensation ist aber eine Entrichtung. Hegt übrigens der Eigenthümer einer solchen noch nicht fälligen Forderung einige Besorgniß, daß ihm dieselbe gehörig nicht bezahlt werde, während er doch seine nun fällige Schuld bezahlt, so kann er die Sicherstellung derselben begehren.

§. 1440.

Eben so lassen sich Forderungen, welche ungleichartige, oder bestimmte und unbestimmte Sachen zum Gegenstande haben, gegen einander nicht aufheben. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Kompensation.

Demzufolge können weder Sachen oder Arbeiten von verschiedener Art, noch Sachen gegen Handlungen, noch eine bestimmte einen Preis der besonderen Vorliebe zulassende Sache mit einer Sache von der nämlichen Art überhaupt, ohne freiwilliges Einverständniß kompensirt werden.

Dasselbe gilt, auch ohne Rücksicht auf die bevorstehende Strafe, von den gegenseitigen Beschädigungen; ausgenommen, es sollten blos die Kurkosten zum Gegenstande einer Kompensation gemacht werden. Eben so kann man das Recht der Kompensation nicht in der Art ausüben, indem man entweder eigenmächtig dem Besitze des Andern entzogene, oder entlehnte, oder in Verwahrung empfangene Sachen aus dem Grunde, und unter dem Vorwande einer Forderung von Sachen gleicher Art zurückhält, oder den Werth derselben, falls sie zu Grunde gegangen sind, zu ersetzen sich weigert; denn hiedurch würde, was die Gesetzgebung durchaus nicht zulassen kann, eine offenbare oder listige Selbsthilfe begünstigt, und das wechselseitige Zutrauen der Bürger geschwächt.

§. 1441.

Ein Schuldner kann seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat. Selbst eine Summe, die Jemand an eine Staatskasse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staatskasse leisten muß, nicht abgerechnet werden.

Diesem im 1. Absatze des §. ausgesprochenen Grundsatze zufolge kann ich, wenn ich an eine aus fünf Gliedern bestehende Gesellschaft 20,000 fl. schulde, und diese Mitglieder einen bestimmten Antheil daran — je zu 4000 fl. — haben, einem dieser Glieder eine Forderung von mehr als 4000 fl. kompensirend aus dem Grunde nicht entgegenstellen, weil die ganze Gesellschaft mir z. B. 10 oder 12 Tausend Gulden schuldet.

Eine Ausnahme fände nur bei dem Obwalten eines Korrealitätsverhältnisses Statt.

Auch kann im Sinne des §. 1353 ein Bürge, wenn er auf Zahlung belangt wird, dem Gläubiger nicht nur seine eigene, sondern auch des Hauptschuldners Gegenforderung in Abrechnung bringen.

Ferners ist auch die Eigenschaft, in welcher Jemand als Schuldner und als Gläubiger erscheint, wohl zu unterscheiden, denn ich kann einem durch Vertrag, oder vom Gesetze bestellten Machthaber, z. B. dem Vormunde, oder Ehemanne, wenn er eine Forderung im Namen seines Machtgebers, oder seines Pflegebefohlenen, oder seiner Ehegattin einklagt, nicht dasjenige in Abrechnung bringen, was er für seine eigene Person mir zu zahlen schuldig ist.

Die Abrechnung bei Staatskassen ist deshalb untersagt, weil sonst zu vielen Unordnungen und Manipulationserschwerungen Anlaß gegeben würde, theils auch, weil je nach der Manipulationsweise auch die Haftungsart bei den Kassen verschieden ist.

Endlich ist zu bemerken, daß es mir nicht unbedingt benommen sei, die Forderung, die ein Dritter an meinem Gläubiger hat, gegen Letzteren in Abrechnung zu bringen; denn wenn mir dies zu einer Erleichterung dienen kann, und ich mir die Forderung des Dritten ordentlich abtreten lasse, so wird dieselbe zu meiner eigenen Forderung, und dann steht ihr die Bestimmung dieses §. keineswegs entgegen.

§. 1442.

Wenn eine Forderung allmälig auf Mehrere übertragen wird; so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen, nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.

Die Ursache, warum der Schuldner die Forderungen, die ihm wider einen oder den anderen der vormaligen Zwischeninhaber der Cession gebühren, nicht abrechnen kann, ist die, weil dem letzten Inhaber nicht zuzumuthen ist, daß ihm die rechtlichen Verhältnisse bekannt sein sollen, in welchen der abgetretene Schuldner mit allen Zwischeninhabern steht.

Der erste Absatz des §. ist schon aus dem bisher Gesagten selbstverständlich.

§. 1443.

Gegen eine den öffentlichen Büchern einverleibte Forderung kann die Einwendung der Kompensation einem Cessionar nur dann entgegengesetzt werden, wenn die Gegenforderung ebenfalls und zwar bei der Forderung selbst eingetragen, oder dem Cessionar bei Uebernehmung der letzteren bekannt gemacht worden ist.

Denn es ist anzunehmen, daß der Cessionar die Forderung nicht übernommen haben würde, wenn er aus den öffentlichen Büchern ersehen hätte, daß ihm die Einwendung einer Gegenforderung gemacht werden könne.

§. 1444.

In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtiget ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.

Seines Rechtes sich begeben kann nur derjenige, der frei über sein Vermögen und seine Rechte verfügen darf. Begibt er sich eines bereits erworbenen Rechtes, so wird diese seine Handlung Erlassung oder Entsagung genannt, außer dem aber eine Verzichtleistung.

Da durch die Entsagung das erworbene Recht, folglich auch die demselben gegenüberstehende Hauptverbindlichkeit sammt den Nebenverbindlichkeiten erlischt, so kann und darf eine solche Handlung nicht zum Abbruche dritter Personen geschehen, die dadurch an ihren Forderungen zu kurz kommen; denn unter solchen Umständen ist auch eine Schenkung ungiltig.

§. 1445.

So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in Einer Person vereiniget wird, erlöschen beide; außer, wenn es dem Gläubiger noch freisteht, eine Absonderung seiner Rechte zu verlangen (§§. 802 und 812), oder wenn Verhältnisse von ganz verschiedener Art eintreten. Daher wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers, in den Rechten der Erbschaftsgläubiger, der Miterben oder Legatare, und durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in den Rechten des Gläubigers nichts geändert.

Eine Vereinigung der Rechte und Verbindlichkeiten in einer Person tritt ein, wenn dem Eigenthümer des herrschenden Gutes, (wie wir bei den Dienstbarkeiten gesehen haben) das Eigenthum des dienstbaren Gutes, wenn dem Fruchtnießer zugleich die Proprietät, oder dem Obereigenthümer das Nutzungseigenthum der Sache zufällt.

Da nun Niemand kein Zwangsrecht gegen sich selbst ausüben, folglich keine Rechtsverbindlichkeit gegen sich selbst haben kann, so erlischt das Recht und die Verbindlichkeit von selbst, sobald beide in einer Person vereinigt werden.

Doch geschieht es öfters, daß Rechte und Verbindlichkeiten in einer und derselben Person deshalb vereinigt werden, weil diese letztere in mehreren Eigenschaften erscheint, oder mehrere Personen vorstellt, wo ihr dann im Namen der einen das Recht, und im Namen der anderen die Verbindlichkeit zustehen kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Ehemann Schuldner der Massa seiner verstorbenen Gattin, folglich seiner Kinder ist, welche die Verlassenschaft ihrer Mutter erben, und deren Rechte er vertreten soll; oder wenn ein Kurator Ansprüche an das Vermögen seines Pflegebefohlenen, oder aus mehreren unter demselben Kurator stehenden Pflegebefohlenen einer gegen den anderen Ansprüche hat. Daß aus solcher Vereinigung verschiedener Eigenschaften in einer Person unliebsame Konflikte zwischen Rechten und Verbindlichkeiten erwachsen müssen, ist wohl einleuchtend; daher die Gesetzgebung, wie wir bei den Vormundschaften gesehen haben, solche Kollisionen zu vermeiden sucht, und in ähnlichen Fällen, wie oben, die Kuratel auf andere an der Sache nicht interessirte Personen zu übertragen verordnet.

Auch tritt oft eine Person unter solchen Beschränkungen in die Verbindlichkeiten einer andern ein, wodurch ihr ihre Rechte gegen dieselbe unverrückt, ungeschmälert bleiben. Der Fall ist bei einem Erben, der sich mit Vorbehalt der Rechtswohlthat der Inventur erbserklärt hat; denn er kann seine eigene Forderungen wider die ihm zufallende Verlassenschaft geltend machen, so, als wäre er ein ganz fremder Gläubiger des Erblassers.

Uebrigens sorgt das Gesetz auch dafür, daß die Vereinigung der Rechtsverhältnisse zweier Personen unter sich den Rechten anderer Personen, die an der Vereinigung keinen Theil genommen haben, nicht Abbruch thue. Deshalb gestattet der §. 812, daß die Erbschaftsgläubiger vor der Einantwortung der Verlassenlchaft verlangen können, daß dieselbe von dem Vermögen des Erben abgesondert werde; der §. 816, daß die Erbschaftsgläubiger, Miterben und Legatare verlangen dürfen, daß ein Erbe,

welcher Schuldner des Erblassers ist, erst seine Schuld in die Masse einlege, aus welcher sie ihre Befriedigung erhalten sollen. Und wenn ein Bürge Erbe des Hauptschuldners wird, so muß er, obschon er die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten hätte, die aus der Verlassenschaft nicht bezahlten Gläubiger noch immer in der Eigenschaft als Bürge befriedigen.

§. 1446.

Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, werden durch die Vereinigung in Einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist. (§§. 469 und 526.)

Die Vereinigung der Rechtsverhältnisse des Berechtigten und Verpflichteten ist oft nur eine zeitliche, wie in Fällen der Substitution, oder wenn durch Veräußerung die Sache in das Eigenthum eines Andern übergeht oder sonstige Veränderungen eintreten; wo dann das Recht und die Verbindlichkeit wieder getrennt werden.

Der §. hat hier blos solche Rechte und Verbindlichkeiten vor Augen, welche sich auf unbewegliche Sachen beziehen, denn eine wahrhafte Vereinigung der ersteren kömmt in der Regel nur bei solchen vor. Sind nun dieselben den öffentlichen Büchern einverleibt, ist wohl die Löschung nicht nothwendig, in so lange derjenige, in welchem (wie bei §. 1445 beispielsweise angeführt ward) das Recht und die Verbindlichkeit vereinigt wurde, im Besitze der Sache zu gedenken verbleibt; denn gegen sich selbst macht er weder von einem eingetragenen Rechte, noch von einer eingetragenen Verbindlichkeit Gebrauch. Sobald er aber die berechtigte Sache veräußert, und die belastete behält, wird es rathsam sein, die Last löschen zu lassen, weil sie sonst der Käufer gegen ihn geltend machen kann, denn es ist zu vermuthen, daß er die Sache eben wegen des darauf vorgemerkten Rechtes theuerer bezahlt habe.

Ein Beispiel dürfte die Sache anschaulicher machen. Wenn der Besitzer einer mit einer intabulirten Servitut belasteten Realität seiner Zeit auch Besitzer des herrschenden nämlich desjenigen Gutes wird, zu dessen bequemerer Benützung auf dem dienstbaren Gute die Servitut gegründet ward, so vereinigt sich das Recht und die Verbindlichkeit in einer Person, und erlischt. Veräußert er in der Folge das (berechtigte) herrschende Gut, oder geht es auf was immer für eine Art in das Eigenthum eines Andern über, ohne daß das Recht, von dem dienstbaren Gute die Servitut zu be-

gehren, gelöscht worden ist, so wird der neue Besitzer dieses Recht gegen seinen Vormann, so wie gegen jeden auch nachherigen Besitzer des dienstbaren Gutes geltend machen können.

§. 1447.

Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, selbst die, den Werth derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld durch einen anderen Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er, um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurückstellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.

Dieser §. bezieht sich auf Fälle, wo eine bedungene Sache wegen deren Untergang nicht gegeben werden kann; dann auch auf solche Fälle, wo überhaupt eine Leistung durch Zufall unmöglich wird, und hebt in einem oder dem andern solcher Fälle jede Verbindlichkeit auf, da es zu dem, was unmöglich ist, kein Recht, und daher auch keine Verbindlichkeit gibt.

Auch nur der zufällige Untergang der zu leistenden Sache enthebt von der Verbindlichkeit zur Leistung. Ist sie aber durch Verschulden des Verpflichteten zu Grunde, oder ganz verloren gegangen, so tritt die Pflicht zum Ersatze ein. Tragen beide Theile hieran Schuld, so tragen sie auch im Verhältnisse zu ihrem Verschulden den Schaden gemeinschaftlich.

Dann spricht das Gesetz von bestimmten Sachen; denn unbestimmte Sachen von einer Gattung oder Art unterliegen dem Untergange nicht; würde z. B. Jemand verpflichtet sein, eine Summe Geldes, ein gewisses Quantum Hafer, Weizen, Wein, Tuch u. dgl. zu leisten, und es ginge das bedungene Quantum, wenn auch durch Zufall zu Grunde oder verloren, so ist doch die Gattung, nämlich nicht alles Geld, aller Hafer, aller Wein, alles Tuch u. s. w. zu Grunde gegangen; der Zufall hat ihn an seinem Vermögen getroffen, er muß ihn daher tragen und die Verpflichtung erfüllen.

§. 1448.

Durch den Tod erlöschen nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind, oder die blos persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen.

Daß andere Rechte und Verbindlichkeiten, besonders aber jene, welche blos auf dem Vermögen haften, auf die Erben übergehen, kömmt an den betreffenden Orten ohnehin vor.

§. 1449.

Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen auch durch den Verlauf der Zeit, worauf sie durch einen letzten Willen, Vertrag, richterlichen Ausspruch, oder durch das Gesetz beschränkt sind. Auf welche Art sie durch die von dem Gesetze bestimmte Verjährung aufgehoben werden, wird in dem folgenden Hauptstücke festgesetzt.

§. 1450.

Die bürgerlichen Gesetze, nach welchen widerrechtliche Handlungen und Geschäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege steht, unmittelbar bestritten werden können, gestatten keine Einsetzung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand sind in der Gerichtsordnung bestimmt.

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

§. 1451.

Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.

§. 1452.

Wird das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes zugleich auf jemand Andern übertragen; so heißt es ein ersessenes Recht, und die Erwerbungsart Ersitzung.

Die Verjährung ist eine der umfassendsten Aufhebungsarten, indem durch dieselbe fast alle Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen können. Sie besteht in der Erlangung eines Vortheiles, welcher sich darauf gründet, daß ein Anderer sein Recht binnen der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt, und daher verloren hat. Sie wird daher in eine Erlöschungs-

und Erwerbsverjährung (extinktive und adquisitive) eingetheilt. Die erstere wird in diesem Gesetzbuche Verjährung, die letztere Ersitzung genannt.

Wie schon oben bemerkt wurde, verliert durch Verjährung der Berechtigte wegen längeren Nichtgebrauches sein Recht, und der Verpflichtete wird seiner Verbindlichkeit entledigt, ohne daß man sagen kann, daß das Recht des Ersteren auf den Letzteren übergehe. Hat mich z. B. Jemand an meinem Eigenthume beschädigt, und habe ich binnen drei Jahren keinen Ersatz dafür gefordert, so ist mein Klagrecht erloschen, er wird von seiner Verbindlichkeit frei, ohne daß man sagen kann, daß das Ersatzrecht auf ihn übergegangen, nämlich er von mir einen Ersatz zu begehren berechtigt sei.

Durch die Ersitzung erwirbt ein Besitzer einer körperlichen oder unkörperlichen Sache (nämlich eines Rechtes) das Eigenthum hierauf blos aus dem Grunde, weil der wahre Eigenthümer sein Eigenthumsrecht durch eine im Gesetze bestimmte Zeit nicht geltend machte, und es daher verjähren ließ.

Da man nur verjährte Rechte ersitzen kann, so schließt jede Ersitzung zugleich eine Verjährung in sich, nicht aber umgekehrt auch die Verjährung eine Ersitzung; denn wenn ich auch, wie schon oben angedeutet ist, mein Recht auf Schadenersatz verjähren ließ, und daher verloren habe, hat der Andere doch nichts ersessen.

§. 1453.

Jeder, der sonst zu erwerben fähig ist, kann auch ein Eigenthum oder andere Rechte durch Ersitzung erwerben.

Da die Ersitzung, wie aus dem Obigen erhellet, zu den Erwerbsarten gehört, so ist Jeder dazu fähig, welcher überhaupt Eigenthum und Rechte erwerben kann; und zwar ohne Unterschied, ob es eine physische oder moralische Person, eine erlaubte Gesellschaft, oder ein Staatsangehöriger, oder ein Ausländer sei.

Selbst Personen, welche ihr Vermögen zu verwalten noch nicht fähig sind, können durch Ersitzung erwerben; denn wenn der Vater eines noch minderjährigen z. B. 16jährigen Kindes zwei Jahre vor seinem Tode irgend eine fremde bewegliche Sache redlicherweise an sich gebracht, und der wahre Eigenthümer noch ein Jahr nach des besagten Vaters Tode sein Eigenthumsrecht nicht geltend machte, und dasselbe somit verjähren ließ, so kann es doch keinem Anstande unterliegen, daß das nun 17jährige

Kind als Erbe seines Vaters das vollständige Eigenthum der betreffenden Sache ersitze, und somit erwerbe.

Wer aber wenigstens gewisse Arten von Gütern oder Rechten zu besitzen und zu erwerben unfähig ist, kann selbe auch nicht ersitzen, oder durch Ersitzung erwerben.

§. 1454.

Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, stattfinden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen Kirchen, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens, und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unten (§§. 1472, 1485 und 1494) folgenden Beschränkungen gestattet.

§. 1455.

Was sich erwerben läßt, kann auch ersessen werden. Sachen hingegen, welche man vermöge ihrer wesentlichen Beschaffenheit, oder vermöge der Gesetze nicht besitzen kann; ferner Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, sind kein Gegenstand der Ersitzung.

Unveräußerlich sind unter andern die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes, so wie überhaupt die in dem Familien- und insgemein in dem Personenrechte gegründeten Verbindlichkeiten.

§. 1456.

Aus diesem Grunde können weder die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben, und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Ersitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden.

§. 1457.

Andere dem Staatsoberhaupte zukommende, doch nicht ausschließend vorbehaltene Rechte, z. B. auf Waldungen, Jagden, Fischereien u. dgl., können zwar überhaupt von anderen Staats-

bürgern, doch nur binnen einem längeren, als dem gewöhnlichen Zeitraume (§. 1472) ersessen werden.

Derlei Rechte sind die sogenannten zufälligen Regierungsrechte, oder Finanzregalien, deren Ausübung das Staatsoberhaupt aus guten Gründen auch Privatpersonen zunächst zu ihrem eigenen Vortheile überlassen kann, und zu überlassen pflegt. Z. B. das Recht Straßengelder für die vom Staate angelegten und erhaltenen Straßen einzufordern, oder das Jagdrecht, das Recht unterirdische, im Allgemeinen dem Staate vorbehaltene Erzeugungen ganz oder zum Theile sich zuzuwenden.

Da nun solche Rechte auch ein Gegenstand eines Privatbesitzes sein können, so können sie unter vorsichtiger Beschränkung auch der Ersitzung, und durch ihren längeren Nichtgebrauch auch der Verjährung unterliegen; der Ersitzung um so mehr, zumal ein langwieriger ungestörter Besitz auch die Vermuthung einer rechtlichen Verleihung und Erwerbung mit sich führt.

Auch ist es der rechtlichen Gleichheit angemessen, und daher von der Gesetzgebung gestattet, daß solche Verkehrsgeschäfte, die der Landesfürst über sein Privateigenthum, oder auch über öffentliche Güter, jedoch mittelst der im Privatrechte gegründeten Erwerbungsarten vornimmt, dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, folglich auch den Vorschriften über Verjährung und Ersitzung (obschon unter einigen vorzugsweisen Begünstigungen) unterzogen werden dürfen, worüber der §. 1472 die detaillirten Bestimmungen enthält.

§. 1458.

Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten.

Die im Familienverhältnisse gegründeten Personenrechte, nämlich jene eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes sind durch Vernunft und Gesetz unzertrennbar an dieses Verhältniß geknüpft, und daher unveräußerlich; andererseits kann man sich ihrer, weil sie mit unerläßlichen Pflichten verbunden sind, nicht begeben.

Die anderen Personenrechte betreffen die Vormundschaft; dies Recht kann aus dem Grunde weder ersessen noch verjährt werden, weil die Vormundschaft ein öffentliches Amt ist, und ein derlei Amt den Vorschriften über Verjährung und Ersitzung nicht unterliegt. Dagegen unterliegen den-

selben die aus dem Familienverhältnisse entspringenden, und damit nicht wesentlich verknüpften Sachenrechte, wie z. B. das Recht, den Pflichttheil zu fordern, allerdings der Verjährung, wie dies insbesondere der §. 1487 zeigt.

Uebt Jemand Familienrechte, z. B. über sein vermeintliches Kind redlicherweise aus, so kommt ihm die schuldlose Unwissenheit in so ferne zu Statten, daß er hiefür nie verantwortlich werden, und bis zur Erlangung gegentheiliger gründlicher Beweise in dem Besitze dieser Rechte geschützt werden kann. Doch darf er sich, falls die Aeltern zum Vorschein kommen, und ihr stärkeres Recht nachweisen, auf Ersitzung nicht berufen; wohl dürfte er aber den Ersatz des gemachten Aufwandes fordern, da ihn die schuldlose Unwissenheit zum redlichen Besitzer des ausgeübten Rechtes macht.

§. 1459.

Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum, z. B. eine Waare da oder dort zu kaufen, seine Wiesen oder sein Wasser zu benutzen, unterliegen, außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen einem Zeitraume unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpfet, keiner Verjährung. Hat aber eine Person der andern die Ausübung eines solchen Rechtes untersagt, oder sie daran verhindert; so fängt der Besitz des Untersagungsrechtes von Seite der Einen gegen die Freiheit der Andern von dem Augenblicke an, als sich diese dem Verbote, oder der Verhinderung gefüget hat, und es wird dadurch, wenn alle übrigen Erfordernisse eintreffen, die Verjährung oder die Ersitzung bewirket. (§§. 313 und 351.)

Die Rechte des Menschen zu Handlungen, die bürgerlich gleich giltig sind, und wodurch in die Rechte anderer Bürger kein Eingriff geschieht, unterliegen keiner Ersitzung und Verjährung, wenn anders das Gesetz dies nicht ausdrücklich gestattet für den Fall, als ein solches Recht durch einen gewissen Zeitraum nicht ausgeübt wird, oder der im zweiten Absatze des §. berührte Fall nicht eintritt.

§. 1460.

Zur Ersitzung wird nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes erfordert: daß Jemand die Sache oder das Recht,

die auf diese Art erworben werden sollen, wirklich besitze; daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sei, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde. (§§. 309, 316, 326 u. 345.)

Die Ersitzung und Verjährung haben wohl das miteinander gemein, daß der Gegenstand (wie der §. 1455 andeutet) verjährbar sein muß, und daß der Verlauf einer bestimmten Zeit zu der einen wie zu der andern nothwendig ist; allein zu der Ersitzung, als einer Erwerbungsart, wird mehr erfordert als zur Verjährung, weil durch letztere nur eine Verbindlichkeit aufgelöst werden soll.

Deshalb handelt das bürgerliche Gesetzbuch vorerst von der Ersitzung, und dann von der Verjährung, und sagt in diesem §., daß die erstere (eben so wie jede andere Erwerbungsart), die Uebergabe, oder eigentlich den Besitz fordere. Man muß also die physische Sache oder das Recht, welches man durch Ersitzung als Eigenthum erwerben soll, wirklich besitzen. Wenn nun Jemand beweiset, daß er den Gegenstand der Ersitzung schon im Anfange jener Zeitperiode, von welcher angefangen die Verjährungszeit gerechnet wird, besessen habe, so streitet die Vermuthung des immer fortgesetzten Besitzes für ihn; mithin liegt dem Gegentheile der Beweis der Thatsache ob, daß der Besitz inzwischen verloren gegangen oder gestört worden sei.

Der §. fordert aber, daß der Besitz auch rechtmäßig, redlich und echt sei, und durch die ganze vom Gesetze bestimmte Zeit wirklich fortgesetzt werde.

§. 1461.

Jeder Besitz, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Uebernahme des Eigenthumes, wenn solches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig und zur Ersitzung hinreichend. Dergleichen sind, z. B. das Vermächtniß, die Schenkung, das Darleihen, der Kauf und Verkauf, der Tausch, die Zahlung u. s. w.

§. 1462.

Verpfändete, geliehene, in Verwahrung, oder zur Fruchtnießung gegebene Sachen können von Gläubigern, Entlehnern und Verwahrern oder Fruchtnießern, aus Mangel eines rechtmäßigen Titels, niemals ersessen werden. Ihre Erben stellen die Erblasser

vor, und haben nicht mehr Titel als dieselben. Nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer kann die Ersitzungszeit zu Statten kommen.

Aus dem bisher Gesagten wird man sattsam entnommen haben, daß die Sachen und Rechte, die man ersessen hat, einem, ungeachtet des rechtmäßigen, redlichen, und echten Besitzes, während des Laufes der Verjährungszeit doch nicht rechtmäßig gebührt haben, weil der Uebergeber, von dem man nämlich in diesen Besitz gesetzt worden ist, selbst nicht Eigenthümer der Sache war; deshalb sagt der §., daß jeder Besitz zur Ersitzung hinreichend sei, welcher sich auf einen solchen Titel gründet, der zur Uebernahme des Eigenthumes, wenn solches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre. Als derlei Titel führt der §. das Vermächtniß, die Schenkung, das Darleihen, den Tausch u. s. w. an.

Ist man daher, obschon der Vormann nicht der Eigenthümer der Sache war, durch einen dieser Titel in deren Besitz auf redliche und echte Weise gebracht worden, so kann man das unwiderrufliche Eigenthumsrecht derselben ersitzen, sobald man während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit in diesem Besitze ungestört verblieben ist.

Daher führt der §. 1462 als Gegensatz zu solchen, zur Erwerbung des Eigenthumes giltigen Titeln jene Rechtsgeschäfte an, durch welche man das Eigenthum einer Sache nicht erlangt; denn eine nur verpfändete, geliehene, in Verwahrung gegebene, oder blos zur Nutznießung überlassene Sache kann ich nicht als mein Eigenthum betrachten, und daher auch nicht ersitzen.

Ist nun, mit Rücksicht auf das hier Gesagte, die Lage der Dinge so, daß ich eine Sache ersitzen kann, so geht dies mein Recht auf meine Erben über. Kann dagegen ich selbst die Sache nicht ersitzen, weil ich als Pfandgläubiger, oder als Entlehner, oder Verwahrer, oder Fruchtnießer die Sache blos inne habe, und nicht besitze, so können sie auch meine Erben nicht ersitzen.

Der §. 1462 sagt am Schlusse: daß nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer die Ersitzungszeit zu Statten kommen könne; das heißt, demjenigen, welchem ich, oder mein Erbe die mir verpfändete, geliehene, in Verwahrung gegebene, oder zur Fruchtnießung überlassene Sache verkauft, vertauscht, oder sonstwie in sein Eigenthum abgetreten.

Ich sage „in sein Eigenthum,“ weil in solchem Falle die Bestimmung des §. 367 eintritt, und derselbe wirklich der Eigenthümer der Sache wird; weshalb er auch der Ersitzung gar nicht bedarf.

Wenn daher der §. dennoch sagt, daß einem Solchen die Ersitzungszeit zu Statten kommen kann, so konnte die höchste Gesetzgebung nur den Fall darunter verstehen, daß er die Sache von mir, oder meinem Erben ohne Entgeld, der wahre Eigenthümer aber gegen Entgeld an sich gebracht hat; denn in solchem Falle muß er, wenn ihn die Verjährung nicht schützt, die Sache troß der sonstigen Bestimmungen des §. 367 abtreten.

§. 1463.

Der Besitz muß redlich sein. Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert aber einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen. (§. 1493.)

Wer ein redlicher, oder unredlicher Besitzer sei, und daß Jemand ein unrechtmäßiger und doch zugleich ein redlicher Besitzer sein könne, ist bereits bei §. 326 erörtert worden.

Es kann aber auch ein unredlicher Besitzer einen rechtmäßigen Titel für sich anführen. (Dies wäre der Fall, wenn er wissentlich eine gestohlene Sache gekauft hat; denn der Kauf ist ein rechtmäßiger Titel zur Erwerbung des Eigenthums; und der Käufer wird nur dadurch, daß er wußte, daß die Sache gestohlen sei, zum unredlichen Besitzer.) Das Gesetz will den Unredlichen nicht schützen, und durch die Hoffnung, die Früchte der Unredlichkeit ungestört zu genießen, zu solcher nicht aufmuntern.

Der Anfangs redliche Besitzer kann aber zum unredlichen werden, von dem Augenblicke an, als er mit der Eigenthumsklage verfolgt wird, wo dann die Ersitzung als unterbrochen anzusehen ist. Daher kann in solchem Falle der Universal-Nachfolger (der Erbe), oder eine andere Person, als Particular-Nachfolger eines redlichen Besitzers zum unredlichen Besitzer werden, und das Recht der Ersitzung verlieren, während der redliche Vormann im Besitze als solcher — ohne die Klage — zur Ersitzung fähig war.

Der zweite Absatz des §. gründet sich darauf, daß die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers nicht so, wie die Rechtmäßigkeit oder der Rechtstitel eine objective, sondern subjective, höchst persönliche Beschaffenheit des Gemüthes ist, die auf den Nachfolger nicht übergehen kann. Sobald also derselbe von der Unredlichkeit seines Vormannes im Besitze keine Kenntniß hatte, so will ihm das Gesetz das Recht auf die Ersitzung nicht entzogen wissen; doch soll die Zeit derselben nur von dem Tage seines eigenen Besitzantrittes zu laufen haben.

§. 1464.

Der Besitz muß auch echt sein. Wenn Jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtiget, oder in den Besitz heimlich einschleicht, oder eine Sache nur bittweise besitzt; so kann weder er selbst, noch können seine Erben dieselbe verjähren.

Die in diesem §. aufgezählten Arten, in den Besitz einer Sache oder eines Rechtes zu gelangen, sind keine solchen, wie jene (§. 1461), durch welche man das Eigenthum erlangen kann. Es fehlt also dem unechten Besitzer auch die Rechtmäßigkeit des Besitzes, daher er (laut §. 1462) zur Ersitzung nicht fähig ist. Seine Erben werden daher strenger behandelt, als jene eines blos unredlichen Besitzers (§. 1463), denn sie sind die Erben eines nicht nur unredlichen, sondern auch eines unrechtmäßigen und unechten Besitzers.

§. 1465.

Zur Ersitzung und Verjährung ist auch der in dem Gesetze vorgeschriebene Verlauf der Zeit nothwendig. Außer dem durch die Gesetze für einige besondere Fälle festgesetzten Zeitraume, wird hier das in allen übrigen Fällen zur Ersitzung oder Verjährung nöthige Zeitmaß überhaupt bestimmt. Es kommt dabei sowohl auf die Verschiedenheit der Rechte und der Sachen, als der Personen an.

Die Ersitzungszeit ist entweder eine ordentliche, oder eine außerordentliche, welche letztere nämlich als Ausnahme in einer längeren oder kürzeren Frist zurückgelegt wird.

Der §. zeigt an, daß die Gesetzgebung bei Bestimmung der Ersitzungszeit sowohl auf die Verschiedenheit der Sachen und Rechte, als der Personen Rücksicht genommen habe: denn in minder wichtigen Fällen begnügt sich das Gesetz mit einer kürzeren Ersitzungszeit; desgleichen auch in Fällen, wo der Besitzer offen zu Werke ging, und seinen Besitz den öffentlichen Büchern einschalten ließ, und daher dem Eigenthümer, weil er sich dennoch nicht meldete, eine größere Sorglosigkeit zur Last fällt.

Dagegen erfordert das Gesetz eine längere Ersitzungszeit bei Sachen, die gewöhnlich von höherem Werthe und in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sind; bei Rechten, die selten ausgeübt werden; dann in Fällen, wo die Personen, gegen welche ein Recht ersessen werden soll, ihre Rechte nicht selbst verwahren können; (moralische Personen, die Staatsgesellschaft, die Kirchen, Gemeinden ꝛc.), oder wo die zu ersitzenden Sachen von strafwürdigen oder verdächtigen Vormännern erworben worden sind.

Die diesfälligen Fristbestimmungen kommen nun in den nächstfolgenden §§. vor; übrigens werden einige Ersitzungsfristen schon in einigen früheren §§. dieses Gesetzbuches bestimmt. (§. 384, 392 u. 412.)

§. 1466.

Das Eigenthumsrecht, dessen Gegenstand eine bewegliche Sache ist, wird durch einen dreijährigen rechtlichen Besitz ersessen.

Rechtlich ist nur der echte, redliche und rechtmäßige Besitz.

§. 1467.

Von unbeweglichen Sachen ersitzt derjenige, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das volle Recht gegen allen Widerspruch ebenfalls durch Verlauf von drei Jahren. Die Grenzen der Ersitzung werden nach dem Maße des eingetragenen Besitzes beurtheilt.

Mehr kann nicht ersessen werden, als worauf man in dem öffentlichen Buche als Besitzer eingetragen ist. Daher wird der einverleibte Besitzer bald ein ungetheiltes, bald ein getheiltes, bald das vollständige und unbeschränkte, bald ein unvollständiges und beschränktes Eigenthum (je nach Ausweis des öffentlichen Buches) ersitzen.

§. 1468.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichtsakten und anderen Urkunden zu erweisen ist, oder wenn die Sache auf den Namen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübt, nicht eingetragen ist; wird die Ersitzung erst nach dreißig Jahren vollendet.

§. 1469.

Dienstbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte besondere Rechte werden, wie das Eigenthumsrecht, von demjenigen, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, binnen drei Jahren ersessen.

§. 1470.

Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, oder ein solches Recht denselben nicht einverleibt ist, kann es der redliche Inhaber erst nach dreißig Jahren ersitzen.

Die meisten Dienstbarkeiten, welche aus der Ersitzung angesprochen zu werden pflegen, sind die Rechte des Fußsteiges oder Fahrweges auf fremdem Boden; indem ein Nachbar dem andern den Durchgang oder die Durchfahrt verweigert, und dieser behauptet, daß er und seine Vorgänger schon seit dreißig oder vierzig Jahren diese Dienstbarkeit ausgeübt haben.

Eine so lange Dauer der ungestörten Ausübung einer Dienstbarkeit kömmt der Ersitzung in häufigeren Fällen zu Statten, als der Umstand, daß dieselbe in den öffentlichen Büchern eingetragen steht.

§. 1471.

Bei Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bei dem Rechte eine Pfründe zu vergeben, oder Jemanden bei Herstellung einer Brücke zum Beitrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Ersitzung behauptet, nebst einem Verlaufe von dreißig Jahren, zugleich erweisen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens drei Mal sich ergeben, und er jedesmal dieses Recht ausgeübt habe.

Wäre also in drei aufeinander folgenden Fällen nicht jedesmal das Recht gebraucht worden, so wäre die Ersitzung unterbrochen, wenn auch innerhalb dreißig Jahren von dem Rechte vielleicht mehr denn sechsmal Gebrauch gemacht worden wäre (denn der §. sagt: „jedesmal".)

§. 1472.

Gegen den Fiscus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, in so weit die Verjährung Platz greift (§§. 287, 289 und 1456—1457), ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, so wie auch der Besitz der unbeweglichen oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrige Rechte lassen sich gegen den Fiscus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.

Die ordentliche Ersitzungszeit wird (wie die §§. 1466—1471 so eben gezeigt haben, und auch aus dem §. 1477 erhellet), theils in drei, theils in dreißig Jahren zurückgelegt. Die außerordentliche längere aber erstreckt sich entweder auf das Doppelte der kürzeren ordentlichen Ersitzungszeit, oder auf vierzig Jahre; und beruht theils auf der Beschaffenheit des Ersitzungsgegenstandes, theils auf der Beschaffenheit der Personen, gegen welche etwas ersessen wird, oder von denen man unmittebar den Besitz erlangt hat.

Eine Befreiung von der ordentlichen Ersitzungszeit genießen zuerst der Fiscus, dann auch die im §. aufgezählten moralischen Personen, weil, wie schon bei §. 1464 bemerkt ward, die einzelnen Mitglieder ihre Rechte, welche sie als solche genießen, nicht selbst verwahren können, sondern Anderen zur Verwaltung vertrauen müssen.

Einige Rechte des Staates und des denselben vorstellenden Staatsoberhauptes sind — wie bei §. 1456 vorkommt — gar kein Gegenstand der Ersitzung. Andere Rechte und Güter desselben können zwar ersessen werden, jedoch nur in der außerordentlichen Ersitzungszeit; weil ihre Erhaltung und Besorgung einer fremden Verwaltung, die man mit dem Ausdruck Fiscus bezeichnet, anvertraut werden müssen; weßwegen man sie auch Fiscal-Rechte oder Fiscal-Güter zu nennen pflegt.

Daß Fiscal-Rechte ersessen werden können, haben wir bei §. 1457 gesehen. Beispiele von ersessenenen Fiscal-Gütern sind: unterirdische dem Staate vorbehaltene Erzeugnisse, heimfällige Verlassenschaften, und viele andere bewegliche und unbewegliche Sachen.

Um eine dem Fiscus oder einer moralischen Person angehörige bewegliche Sache zu ersitzen, wird ein durch sechs Jahre ununterbrochen fortgesetzter rechtlicher Besitz derselben erforderlich; desgleichen auch bei unbeweglichen Sachen, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind. Ist aber das Letztere nicht der Fall, so tritt die Ersitzung erst nach vierzig Jahren des ungestörten Besitzes ein.

§. 1473.

Wer mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die nämliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längeren Verjährungsfrist haben auch gegen andere, darin ebenfalls begünstigte Personen ihre Wirkung.

Die Anordnung des ersten Absatzes im gegenwärtigen §. gründet sich darauf, weil in untheilbaren und gemeinschaftlichen Sachen den begünstigten Personen die Befreiung mit voller Wirkung nicht zu Statten kommen könnte, wenn sie nicht zugleich auf die übrigen Theilnehmer ausgedehnt würde. Der Fall wäre, wenn dem Fiscus, als Verwalter der Staatsgüter, oder der Kirche irgend eine Sache in Gemeinschaft mit einer Privatperson, oder mit mehreren Privatpersonen angehörte.

Die Anordnung des zweiten Absatzes im §. wird durch folgendes Beispiel klar.

Wenn Jemand das Eigenthum einer Sache, die auf seinen Namen intabulirt ist, z. B. gegen die Kirche oder den Fiscus ersitzen will, so muß er im ungestörten Besitze, nicht drei, sondern sechs Jahre geblieben sein. Deshalb nun, weil der Fiscus oder die Kirche ihr Eigenthum an jemand Andern veräußerte, so könnte der etwa schon seit drei Jahren darauf intabulirte Besitzer gegen den neuen Eigenthümer, weil er nicht mehr der Fiscus, oder nicht mehr die Kirche ist, die Ersitzung nicht geltend machen; er müßte auch jetzt die vollen sechs Jahre abwarten. Ob der neue Eigenthümer nur blos vor einem Jahre, oder nur vor drei Monaten die Sache an sich gebracht hätte, macht keinen Unterschied; denn ihn treffen die Folgen seiner Sorglosigkeit, daß er das öffentliche Buch nicht einsah.

Andererseits aber würde die bereits vollendete Ersitzung einer Sache in Kraft auch dann verbleiben, wenn die besagte (bereits ersessene) Sache durch Vermächtniß oder sonstwie irgend einer begünstigten Person in das Eigenthum übertragen werden wollte; denn so wie in dem obigen ersten Falle der Uebergang des Eigenthums der zu ersitzen begonnenen Sache von dem Fiscus oder der Kirche auf eine nicht begünstigte Person dem Besitzer keinen Vortheil bringen könnte, so darf umgekehrt aus dem Uebergange des Eigenthums einer bereits ersessenen Sache von einer nicht begünstigten auf eine begünstigte Person dem Besitzer in seinem Ersitzungsrechte auch kein Abbruch erwachsen.

§. 1474.

Die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses, eines Erbpacht- und Erbzinsgutes geht nur durch einen frei eigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren verloren.

Bei derlei Gütern ist deshalb eine größere Vorsicht nothwendig befunden worden, weil Fideicommiß-Inhaber, Erbpächter und Erbzinsmänner viele Rechte mit einem vollständigen freien Eigenthümer gemein haben,

und es ihnen daher leichter wird, sich des freieigenthümlichen Besitzes anzumaßen, und sich den blendenden Schein freier Eigenthümer zu geben.

Da der §. sich peremtorisch und ohne irgend eine Nebenbestimmung dahin ausdrückt, daß die darin bezeichnete Eigenschaft nur durch einen freieigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren (für den wahren Eigenthümer eines Fideicommiß- oder Erbpacht- oder Erbzinsgutes) verloren gehe, so könnte einen Besitzer, welcher schon drei Jahre als freier Eigenthümer in dem öffentlichen Gute eingetragen ist, deshalb die Bestimmung des §. 1467 keineswegs schützen.

Andererseits fordert das Gesetz in diesem §. 1474 zur Ersitzung eines solchen Gutes nur einen Besitz von vierzig Jahren, keineswegs aber einen dem öffentlichen Buche eingetragenen solchen Besitz; denn die Ersitzung kann auch bei unbeweglichen Gütern anderer Art, ohne daß der Besitz einverleibt ist, Platz greifen; und es waltet nur der Unterschied von 10 Jahren ob.

§. 1475.

Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen Ersitzung und Verjährung in so weit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich Ein Jahr nur für sechs Monate gerechnet wird. Doch soll auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch ein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreißig Jahre zusammen ausgedehnet werden. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit.

Das Gesetz redet hier von einer willkührlichen, und schuldlosen Abwesenheit des Eigenthümers nur in so ferne, als zufolge der Bestimmungen der vorhergehenden §§. eine kürzere (nämlich wegen einverleibten Besitzes eine dreijährige) Ersitzungszeit zur Ersitzung erforderlich wäre; denn würde, weil die Sache auf den Namen des Besitzers nicht einverleibt ist, ein 30jähriger Besitz erfordert, so könnte diese Ersitzung wegen Abwesenheit des Eigenthümers, selbst wenn sie volle 30 Jahre gedauert hätte, wirksam nicht bestritten werden; denn wie wir bei §. 1477 sehen werden, schützt ein so langer ungestörter und erwiesener Besitz, und nur in gewissen Fällen ein vierzigjähriger gegen alle Einwendungen (mit Ausnahme jener der Unredlichkeit des Besitzes).

Unter einer willkührlichen Abwesenheit wird jede verstanden, wozu kein physischer Zwang (z. B. durch öffentliche Gewaltthätigkeit, Menschenraub, Entführung u. s. w.) vorhanden war; denn die Abwesenheit des Eigenthümers aus dem Kronlande in Civil- oder Kriegsdiensten kann wohl als eine gezwungene betrachtet werden, doch gehört dieselbe nicht hieher, da für solche Fälle der §. 1496 die entsprechende Verfügung enthält.

Ferners begünstigt der §. nur die schuldlose Abwesenheit des Eigenthümers aus dem Kronlande, nicht aber die schuldbare, obschon dieselbe meistens zugleich eine unwillkührliche, gezwungene ist; wenn z. B. Jemand wegen eines Verbrechens in einen außerhalb des Kronlandes gelegenen Strafort gebracht wird. In solchem Falle würde die Ersitzungszeit ungehemmt fortlaufen.

Die Begünstigung besteht also darin, daß, wie der §. andeutet, die Ersitzungszeit in Bezug auf die Dauer der schuldlosen und willkührlichen Abwesenheit des Eigenthümers verdoppelt wird. Im Falle der unwillkührlichen, dabei aber auch schuldlosen Abwesenheit desselben wird sie aber aber gänzlich gehemmt. (§. 1496.)

Die im §. angeordnete Begünstigung findet auch dann Statt, wenn der Eigenthümer einen Machthaber für die Zeit der Abwesenheit bestellt hat. Das Gesetz sagt zwar nichts davon; doch wäre es unbillig, wenn ein sorgfältiger Hausvater übler daran sein müßte, als ein sorgloser, der nämlich für die Zeit seiner Abwesenheit keine solche Fürsorge getroffen.

§. 1476.

Auch derjenige, welcher eine bewegliche Sache unmittelbar von einem unechten, oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, oder seinen Vormann anzugeben nicht vermag, muß den Verlauf der sonst ordentlichen Ersitzungszeit doppelt abwarten.

Doch muß wenigstens der Besitzer redlich gehandelt, d. i. nicht gewußt haben, daß sein Vormann ein unechter oder unredlicher Besitzer gewesen sei; denn sonst würde er die Sache auch nach Verlauf der doppelten Zeit, nämlich gar nie, ersitzen können.

Ganz von der Ersitzung ausschließen (wohl aber zur Abwartung der doppelten Zeit nöthigen), wollte die Gesetzgebung auch jene Besitzer nicht, welche gar keinen Vormann anzugeben vermögen; denn ein Vormann, der (wenigstens vorgeblich) gar nicht namhaft gemacht werden kann, ist noch immer besser, als ein erwiesenermaßen im Besitze unechter, oder ein

unredlicher Vormann. (Könnte aber nachgewiesen werden, daß der die Ersitzung anstrebende Besitzer seinen Vormann wohl kenne, jedoch ihn verschweige, so könnte er, wenn dieser Vormann als ein unechter, oder unredlicher Besitzer erkannt würde, die Sache nicht ersitzen, weil dann auch er selbst der Unredlichkeit dringend verdächtig wäre.)

§. 1477.

Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von dreißig oder vierzig Jahren stützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Ersitzung aus.

Wenn also der Eigenthümer gegen den Ersitzer den Beweis auch herstellen könnte, daß er die Sache durch einen unrechtmäßigen Titel erlangt habe, so würde dennoch die Ersitzung nicht entkräftet; nur durch seine eigene Unredlichkeit verliert er das Recht auf Ersitzung.

Ein vierzigjähriger Besitz ist, wenn auch kein rechtmäßiger Titel angegeben wird, zur Ersitzung nur solcher n i c h t e i n v e r l e i b t e r Sachen nothwendig, von denen im §. 1472 die Rede ist.

§. 1478.

In so fern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beide mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in e i n e m Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreißig Jahre hinlänglich.

§. 1479.

Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt sein oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch den dreißigjährigen Nichtgebrauch, durch eine so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

Der §. sagt: „Rechte gegen einen Dritten", denn Rechte, die sich blos auf unsere Person oder auf unser eigenes Vermögen einschränken, können keiner Verjährung unterliegen; weil sie in dieser Beziehung nicht als Rechte gedacht werden können. Ich kann deshalb, weil ich durch eine Zeitlang immerfort Dasselbe gethan, oder unterlassen habe, nicht sagen, daß ich das Recht habe, von mir selbst zu fordern, daß ich auch fortan

dasselbe thun, oder das Unterlassene auch fortan unterlassen müsse, und daher gegen mich selbst eine Verjährung bewirkt habe. Erst dann, wenn mich ein Anderer in meinen Handlungen durch ein Verbot oder Gebot einzuschränken versucht, werden sie, sobald ich mich dem Einen oder dem Andern willig eine Zeit lang füge, der Verjährung unterzogen; weil die rechtliche Vermuthung dann eintritt, daß der Andere, eben weil ich mich fügte, das Recht habe, mir diese Einschränkung aufzuerlegen. Und so auch umgekehrt; wenn ich, wie der §. sagt, es durch eine gewisse Zeit unterlasse, von demjenigen Rechte, welches ich gegen einen Andern hätte ausüben können, Gebrauch zu machen, so verliere ich dieses Recht, weil die rechtliche Vermuthung eintritt, daß ich das betreffende Recht nicht habe, indem ich nicht einmal eine Einmahnung ergehen ließ. Eben so muß ich, wenn ich zu den Handlungen eines Dritten, wozu er eigentlich in Betreff meines Eigenthums nicht berechtigt gewesen ist, stillgeschwiegen, und sie geduldet habe, dieselbe nach Verlauf einer gewissen Zeit auch fortan dulden; denn ich habe durch dieses Stillschweigen das Recht des Dritten anerkannt. Diese Zeit sowohl für den einen, wie für den andern Fall setzt das Gesetz (in der Regel, folglich nicht ohne Ausnahmen) auf 30 Jahre fest; und ich verliere mein Recht wegen dessen Nichtgebrauches auch dann, wenn es in den öffentlichen Büchern auf meinen Namen eingetragen ist.

Ich verliere übrigens mein Recht wegen dessen so langen Nichtgebrauches nur dann nicht, wenn ich selbst bei dem aufmerksamsten Willen während der in den Gesetzen bestimmten Verjährungszeit davon keinen Gebrauch machen konnte. So kann ich z. B. von dem Rechte der Schuldeinforderung keinen Gebrauch machen, so lange dieselbe nicht fällig wird, oder von dem Vorkaufsrechte, so lange der Besitzer der Sache sie nicht wieder zu verkaufen gedenkt; und so auch in andern Fällen (die weiter unten vorkommen), so lange die, jede Verjährung hemmenden Verhältnisse nicht aufhören.

Diese zwei §§. handeln blos von der Verjährung; es sind aber die Vorschriften hierüber in Bezug auf die Zeiträume auch bei der Ersitzung geltend, weil jede Ersitzung auch eine Verjährung in sich begreift, während dies nicht auch umgekehrt der Fall ist. Warum ersitzt Jemand mein Eigenthum? Weil ich von der Befugniß, mein Eigenthumsrecht geltend zu machen, keinen Gebrauch machte. Mein Recht also, das ich gegen ihn hatte, geht auf ihn über. Durch die Verjährung geht aber mein Recht zwar verloren, doch nicht zugleich auf einen Andern über; denn wenn ich z. B. von meinem Vorkaufsrechte ungeachtet des mir gemachten Anerbietens zur ge-

hörigen Zeit nicht Gebrauch mache, so kann der zur Anerbietung Verpflichtete nicht auch das Vorkaufsrecht gegen mich geltend machen. Wenn ich mein Recht, eine Schuld einzufordern, verloren habe, so kann nicht umgekehrt der Schuldner von mir dieselbe Schuld einfordern u. s. w.

Der Unterschied zwischen Verjährung und Ersitzung besteht also wesentlich darin, daß durch die Verjährung ein Recht verloren, und nicht zugleich von dem Andern erworben wird, bei der Ersitzung aber das verlorne Recht auf den Andern übergeht, daher, wie schon bei §. 1452 gesagt ward, die Ersitzung eine Erwerbungsart ist.

Deshalb, daß ich den Verlust des Rechtes, eine Schuld einzufordern, als Beispiel einer Verjährung anführte, könnte man nicht einwenden, daß dies vielmehr eine Ersitzung sei, indem der Andere nunmehr das Eigenthum des Schuldbetrages erworben habe; denn das Eigenthum hierauf hat er schon zu jener Zeit erworben, als ich ihm das Darleihen machte; er hat dasselbe auch schon durch Hintangebung verbraucht, er wird daher durch die Verjährung blos seiner Verpflichtung zur Zahlung los, ohne daß er — wie dies bei der Ersitzung der Fall ist, mein gegen ihn gehabtes Recht nun gegen mich geltend machen, nämlich mich zur Zahlung des Betrages verhalten kann.

Auch bei der Verjährung ist der Zeitraum, der hiezu erfordert wird, theils ein ordentlicher, nämlich jener von dreißig Jahren, theils ein außerordentlicher, nämlich ein entweder kürzerer oder längerer, je nach den besonderen diesfälligen Gesetzesbestimmungen.

§. 1480.

Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten und Dienstleistungen erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren verjährt.

Es ist also das Recht selbst, die im §. bezeichneten Leistungen zu fordern, blos dem allgemeinen Verjährungsgesetze unterworfen. Nur die Rückstände, und zwar nur jene von verflossenen drei Jahren können wegen Verjährung nicht mehr behoben werden. Habe ich also derlei Leistungen auch 29 Jahre lang nicht behoben, so habe ich doch nicht das Recht, sie weiters zu beheben, verloren, wohl aber bin ich nur berechtigt, diese Leistungen von den letzten zwei Jahren zu begehren.

Derlei Leistungen sind a) die jährlichen Abgaben, welche aus einem Erbpacht- oder Erbzins- oder Bodenzins-Vertrage an Privatpersonen zu

entrichten sind; dann auch die jährlichen Gemeindegiebigkeiten, Kirchen- und Schulbeiträge. Die Abgaben, welche an den Staat zu leisten sind, unterliegen in der Regel keiner Verjährung; b) jährliche Dienstleistungen, welche in einem Dienstvertrage, oder in einem Servitutsvertrage gegründet sind; c) jährliche Renten; d) Zinsen überhaupt, worunter sowohl Mieth- und Pachtzinsen, so wie Interessen von Kapitalien verstanden werden. Hiervon ward jedoch aus besonderer Rücksicht für die Staatsgläubiger eine Ausnahme gemacht; so daß in Hinsicht der Interessen von verzinslichen Staatspapieren, selbst erst nach Verlauf von dreißig Jahren die Verjährung eintreten soll.

Indem die Gesetzgebung die Forderung solcher Rückstände auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt, will sie leichtsinnige Schuldner vom Verderben retten, welche ihr ganzes Stammvermögen und alle ihre Habseligkeiten losschlagen müßten, wenn sie die immer mehr anschwellenden Zinsen, die sie bei kluger Einschränkung ihres Hauswesens jährlich hätten entrichten können, am Ende auf Begehren des Gläubigers auf einmal bezahlen müßten. Insbesondere wollte die Gesetzgebung den wucherischen Kunstgriffen solcher Gläubiger begegnen, welche eine vieljährige Nachsicht einzig und allein deshalb üben, um den Schuldner zur Zahlung so großer Beträge unfähig zu machen, und sich dann seiner Realität durch Exekution bemächtigen zu können.

Auf solchen Ursachen beruht auch die Vorschrift des §. 1335, wornach ein Gläubiger, welcher ohne gerichtliche Einmahnung die Verzögerungszinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen läßt, das Recht verliert, von dem Kapitale weitere Zinsen zu verlangen.

Bei einem oberflächigen Vergleiche des so eben gedachten Paragraphes mit dem gegenwärtigen (1480) könnte man wohl versucht sein, zu wähnen, daß durch diesen §. die Vorschrift des ersteren (1335) überflüssig gemacht worden sei. Doch muß man hier Zweierlei berücksichtigen: daß es, wie die §§. 1494, 1495 und 1496 zeigen werden, Umstände gibt, vermöge welcher die Verjährung der Rückstände an Zinsen sogar bis zu jener Zeit gehemmt werden kann, wo die Zinsen den Betrag der Hauptschuld erreichen, und daß dann die Nothwendigkeit der Anwendung des §. 1335 wirklich vorhanden ist, jene aber des gegenwärtigen §. wegfällt; 2. daß dies auch dann der Fall wäre, wenn ein vorsichtiger Gläubiger, damit er der Bestimmung des gegenwärtigen §. nicht verfalle, die Zinsenzahlung, wenn nicht alljährlich, doch wenigstens vor Ablauf von drei Jahren außergerichtlich einmahnte, und der Schuldner seiner Verpflichtung dadurch an-

erkennen würde, daß er sich wegen unterlassener Entrichtung entschuldigt, um weiteren Aufschub bittet, oder einen Schuldschein darüber ausstellt. — Auf diese Art wird die Verjährung der Rückstände von zwei zu zwei Jahren stets unterbrochen, und andererseits die Steigung des Zinsenbetrages bis zum Betrage der Hauptschuld ermöglicht. So läßt sich auch erklären, wie zweijährige, oder noch ältere Zinsenrückstände (nach §. 998) mittelst Uebereinkommens als ein neues Kapital verschrieben werden können.

Aus Anlaß einer der höchsten Entscheidung vorgelegten Frage, ob in dem §. 1480 des allg. bürgl. G. B. unter dem Worte: Zinsen, auch die Kapitalszinsen oder Interessen zu verstehen seien, und wie sich dann dieser Paragraph mit dem §. 1335 des bürgl. G. B. vereinigen lasse? wird folgende Erklärung ertheilt:

In dem §. 1480 seien unter dem allgemeinen Ausdrucke: Zinsen, allerdings auch die Kapitalszinsen zu verstehen; daher werde die Forderung von rückständigen Kapitalszinsen in der Regel binnen drei Jahren verjährt und davon seien durch ein späteres Hofkammerdekret vom 25. März 1812 aus besonderer Rücksicht nur die Interessen von öffentlichen Obligationen ausgenommen worden.

Obschon aber die Forderungen an rückständigen Kapitalszinsen in der Regel nach dem §. 1480 binnen drei Jahren verjährt werden, so kann doch eine Forderung rückständiger Kapitalszinsen bis zur Kapitalssumme, wovon der §. 1335 handelt, nicht nur in den Fällen, wo nach den §§. 1494 und 1496 die Verjährung überhaupt gehemmt wird, sondern auch in dem Falle sich vermehren, wenn der Gläubiger die Zinsen wenigstens von drei zu drei Jahren außergerichtlich eingemahnet, und der Schuldner durch Entschuldigung, durch Bitten um Zuwartung oder Verlängernng seiner Schuld n. dgl. das Recht des Gläubigers, die Zinsen zu fordern, ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat, indem auf solche Art nach dem §. 1497 die Verjährung der rückständigen Zinsen unterbrochen wird, folglich die rückständigen Zinsen bis zum Kapitalsbetrage fortlaufen können. (Hofdekret vom 21. November 1812, Nr. 1016, J. G. S.).

Seine Majestät haben aus besonderer Rücksicht für die Staatsgläubiger anzuordnen geruhet: daß auf die vom 1. Jänner 1812 an verfallenen und künftig verfallenden Interessen öffentlicher Schuldverschreibungen der §. 1480 des bürgl. G. B. keine Anwendung haben solle; sondern daß in Hinsicht der Interessen von verzinslichen Staatspapieren, so wie in Hinsicht des Stammkapitals selbst erst nach Verstreichung eines Zeit-

raumes von dreißig Jahren die Verjährung einzutreten habe. (Hofdekret vom 25. März 1812, Nr. 982, J. G. S.).

In Betreff der Verjährung der Interessen von den öffentlichen Fondsobligationen haben Se. Majestät anzuordnen geruhet: Um allem Mißverstande über die, durch Verordnung vom 25. März 1812, Nr. 982, kundgemachte höchste Entschließung zu begegnen, und die Inhaber öffentlicher Staatspapiere nicht zu gefährden, wird, mit Aufhebung des diesfalls am 23. April 1812 erlassenen Cirkulars hiermit erklärt: daß nur in Hinsicht der einzelnen verfallenen Interessenraten zu Gunsten der Staatsgläubiger, die in dem §. 1480 des bürgl. G. B. festgesetzte dreijährige Verjährungsfrist auf den Zeitraum von dreißig Jahren, seit der Wirksamkeit des neuen Gesetzbuches gerechnet, erweitert worden, daß aber alle übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsgläubiger nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen seien. (Allerhöchste Entschließung vom 5. April 1815, Nr. 1149, J. G. S.).

Bei der ferner zu beobachtenden höchsten Entschließung vom 5. April 1815, Nr. 1149, nach welcher bei den Staatsschulden, so lange deren Zurückzahlung sistirt ist, weder in Ansehung des Kapitals selbst, noch des Rechtes laufende Zinsen zu fordern, eine Verjährung durch den dreißigjährigen Zeitverlauf Platz greifen kann, wird für die Fälle, in welchen es sich um die Anwendbarkeit des Verjährungsrechtes auf Zinsrückstände aus dem Titel des verstrichenen dreißigjährigen Zeitverlaufes oder eines unbehobenen Zinsenanwachses, welcher dem Kapitale selbst gleichkommt, fragen sollte, festgesetzt: daß nur die einzelnen verfallenen Interessenraten, jede für sich berechnet, in dreißig Jahren verjährt werden können, woraus dann folgt, daß das Recht, neue Zinsen zu verlangen, immer offen bleibe, auch dann, wenn die Rückstände nach dem §. 1335 des bürgl. G. B., der allerdings in Hinsicht des Totalbetrages rückständiger Zinsen auch bei Staatsgläubigern anwendbar ist, die Höhe des Kapitals bereits erreicht hätten. (Hofdekret vom 20. August 1817, Nr. 469, J. G. S.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. August 1836 zu erklären geruhet: daß die im §. 1480 des allg. bürgl. G. B. festgesetzte Verjährungfrist auch für Pachtzinse oder Pachtschillinge und für Verzugszinsen giltig sei. (Hofdekret vom 22. August 1836, Nr. 151, J. G. S.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 22. Jänner 1839 nachstehende Bestimmungen zu sanktioniren geruhet:

Die in dem §. 1480 des allgem. bürgl. Gesetzbuches festgesetzte

dreijährige Verjährung findet auf den Lohn des Dienstgesindes keine Anwendung.

Von dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung angefangen, hat jedoch die gesetzliche Vermuthung der erfolgten Zahlung zu gelten, wenn nach der Verfallszeit des dem Dienstgesinde schuldigen Lohnes ein Zeitraum von drei Jahren verflossen ist, und der Gläubiger im gehörigen Wege zu beweisen nicht vermag, daß die Zahlung nicht erfolgt sei. Diese Vorschrift gilt auch für den früher verfallenen Lohn, wenn ein Zeitranm von drei Jahren nach der Kundmachung verflossen ist. (Hofdekret vom 10. April 1839.)

§. 1481.

Die in dem Familien- und überhaupt in dem Personenrechte gegründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, so wie diejenigen, welche dem oben (§. 1459) angeführten Rechte, mit seinem Eigenthume frei zu schalten, zusagen, z. B. die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Grenzbestimmung vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden.

§. 1482.

Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Gute in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, blos dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt; sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden. (§. 351.) Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn Jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.

Nebst den bei §. 1456 und 1457 erwähnten aus den Hoheitsrechten entspringenden Verbindlichkeiten sind auch die Personen und insbesondere die Familienrechte und Verbindlichkeiten, nicht aber auch die hiermit in Verbindung stehenden Sachenrechte unverjährbar: z. B. jene aus den

Ehepakten, das Recht auf den Pflichttheil, aus der gesetzlichen Erbfolge, oder aus der Vormundschaftsverwaltung u. s. w.

Unverjährbar ist auch die natürliche Freiheit über seine Handlungen und über sein Eigenthum, folglich auch die Freiheit ein Recht, welches in der Art der Ausübung unbestimmt zugestanden worden ist, auf eine oder die andere Art auszuüben. Sobald aber, wie in der Erläuterung des §. 1479 ausführlich gezeigt worden ist, diese Freiheit von dem Anderen eingeschränkt wird, so erwirbt oder ersitzt derselbe — nach dem Ausdrucke des §. — ein Untersagungs- oder Hinderungsrecht.

§. 1483.

So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. In so fern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt; kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

Das Pfandrecht des Gläubigers, aus dem Pfande seine Befriedigung zu erhalten, kann, so lange er dasselbe noch in der Hand hat, aus dem Grunde nicht verjährt werden, weil der Schuldner die Forderung, ungeachtet der unterbliebenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung, schon dadurch, daß er das Pfand als Sicherstellungsmittel der Forderung nicht zurückbegehrt, stillschweigend anerkennt (1497), und die Verpfändung eine durch den Werth des Pfandes gesicherte Zahlung vorstellt. Aus dieser Ursache besteht, — wie der §. im Schlußabsatze andeutet — die Fordernng der Schuld nur in so weit fort, als der Werth des Pfandes zur Tilgung zureicht. Den Ueberrest kann also der Gläubiger, woferne die Verjährungszeit der Forderung verstrichen ist, mit der (inzwischen verjährten) persönlichen Klage nicht mehr verlangen. Hat z. B. der Gläubiger für eine Forderung von 300 fl. mit einem Pfande, welches kaum 200 fl. werth ist, wenigstens einiger Sicherheit wegen, sich begnügt, und erhält er, nachdem er von seinem Pfandrechte Gebrauch gemacht hat, blos obige 200 fl., so bleibe ich ihm noch 100 fl. schuldig. Hat er aber durch 30 Jahre von dem Pfandrechte keinen Gebrauch gemacht, so kann er dies wohl auch nach der Hand thun, doch ist das Recht verjährt, von mir dasjenige zu fordern, um was er für das Pfand weniger als 300 fl. gelöst hat. Auch läuft die im §. 1480 bestimmte Verjährung der rückständi-

gen Zinsen fort; weil der Schuldner durch die bloße Zurücklassung des Pfandes nicht anerkennet, daß er auch Zinsen schuldig geblieben sei.

Der §. spricht von einem Pfande, welches der Gläubiger in der Hand hat; daher nur von einer beweglichen Sache, von einem sogenannten Handpfande; keineswegs kann also diese Bestimmung auch einer verpfändeten unbeweglichen Sache gelten; zumal die Löschung bereits getilgter Forderungen aus dem öffentlichen Buche weit häufiger vergessen wird, als die Zurückforderung eines Handpfandes nach aufgehobener Verbindlichkeit.

§. 1484.

Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß während der Verjährungszeit von dreißig Jahren von drei Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sei. (§. 1471.)

Wenn während der ordentlichen Verjährungszeit von 30 Jahren sich etwa nur zwei Gelegenheiten dargeboten haben, das Recht auszuüben, so dauert die Verjährungszeit auch über dreißig Jahre so lange fort, bis sich eine dritte Gelegenheit darbietet, ohne daß dieselbe benützt wird.

§. 1485.

In Rücksicht der in dem §. 1472 begünstigten Personen werden, wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung, vierzig Jahre erfordert.

§. 1486.

Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlauf von dreißig oder vierzig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht schon einen kürzeren Zeitraum ausgemessen hat. (§. 1465.)

§. 1487.

Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen; den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern; eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen; einen entgeldlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes

zu bestreiten, und die Forderung wegen einer bei dem Vertrage unterlaufenden Furcht, oder eines Irrthumes, wobei sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat, müssen binnen drei Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

Was die im §. enthaltene Bestimmung über den letzten Willen betrifft, so gilt dieselbe ohne Unterschied, ob derselbe ein Testament, oder Kodizill, oder ein Erbvertrag ist, oder ob der letzte Wille ganz oder zum Theile, oder ob aus Mangel innerer oder äußerer Förmlichkeiten umgestoßen werden soll. Die Zeitrechnung beginnt mit der Kundmachung des Urtheiles.

In Bezug auf die übrigen im §. bezeichneten Fälle ist zu bemerken, daß wenn dabei ein Verbrechen vor sich gegangen ist, eine dreißigjährige Verjährungszeit vorgeschrieben sei. (1489.)

§. 1488.

Das Recht der Dienstbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der Berechtigte durch drei auf einander folgende Jahre sein Recht nicht geltend gemacht hat.

Eine Servitut z. B. das Recht die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten, Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen, oder durchzuführen, Wasser bei ihm zu schöpfen, kann man ersitzen, das ist erwerben entweder in drei, oder in dreißig Jahren, je nachdem dasselbe den öffentlichen Büchern auf den Namen desjenigen, der sie anspricht, einverleibt ist oder nicht.

Habe ich nun derlei Handlungen durch dreißig Jahre ungestört fortgesetzt, so habe ich das Recht, sie auch ferner fortzusetzen, durch Ersitzung erworben. Ist aber ein solches Recht auf meinen Namen, oder auf meine Realität dem öffentlichen Buche einverleibt, so ersitze ich dasselbe in drei Jahren.

Der Fall, daß ein Recht, welches mir eigentlich nicht gebührt, und welches ich eben deshalb nur durch Ersitzung erwerben kann, dennoch zu meinen Gunsten dem öffentlichen Buche einverleibt ist, träte ein, wenn das einverleibte Recht nämlich die einverleibte Servitut vertragsgemäß aufgehoben, jedoch die Löschung der Servitut wegen Vergessenheit nicht bewirkt worden wäre. Habe ich nun unter solchen Umständen eine oder die

anderen der oben beispielsweise angeführten Handlungen nur durch drei Jahre fortgesetzt, oder eine Last, die auf des Nachbars Grunde stand, oder einen über dessen Luftraum angebrachten Erker oder Balkon drei Jahre stehen lassen, und somit auch in solcher Art von der Servitut Gebrauch gemacht; so habe ich dieselbe ersessen.

Obschon der §. blos von der Verjährung eines Dienstbarkeitsrechtes spricht, so glaubte ich doch über die Ersitzung einer Dienstbarkeit das Gesagte — der leichteren Verständlichkeit wegen — vorauslassen zu müssen.

Die Verjährung bewirkt die Erlöschung — nicht die Erwerbung — eines Rechtes. Wenn ich also von einem wirklichen Rechte eine Dienstbarkeit auszuüben durch dreißig Jahre keinen Gebrauch gemacht habe, so bin ich des Rechtes verlustig, und der Dritte kann mir die Ausübung desselben auf seinem Grunde giltig verwehren; und er hat dabei nichts erworben, sondern er wird blos seiner Verbindlichkeit los, die Ausübung meines Rechtes zu dulden. Habe ich aber mein Recht zwar nicht unausgeübt gelassen, sondern die Ausübung desselben auf einmal deshalb unterlassen, weil mir dieselbe der Dritte entweder durch faktische Widersetzlichkeit, oder durch schriftliches oder mündliches (erweisbares) Verbot untersagt hat, so habe ich mein Recht schon in drei Jahren verloren, wenn ich mich diesem Verbote durch drei Jahre willig gefügt habe; denn ich habe dadurch das Recht des Verbotes willig anerkannt.

Es dürfte nicht überflüssig sein, in Bezug auf den Gebrauch einer Servitut noch Nachstehendes zu bemerken:

Es gibt Servituten, welche darin bestehen, daß der Nachbar die Stellung einer Last, z. B. einer Mauer auf seinem Grunde, oder die Hinstellung eines Baues über seinen Luftraum, z. B. eines Erkers, eines Balkons u. dgl. zu dulden hat. Unternehme ich eine solche Handlung, ohne hiezu berechtigt zu sein, und hat der Nachbar gegen die Mauer oder den Erker durch dreißig Jahre nichts eingewendet, so habe ich durch diese Zeit schon dadurch allein, daß der Gegenstand dort am Flecke geblieben ist, das ungebührliche Recht durch dreißig Jahre ausgeübt, und dadurch ersessen (wirklich erworben.)

Habe ich aber ein solches Recht aus einem giltigen Titel, z. B. durch vertragsmäßige Gründung der Servitut, oder zufolge einer letztwilligen Anordnung, oder zufolge eines bei einer Theilung erfolgten richterlichen Spruches wirklich besessen, und hat mir der Nachbar die Abtragung des Gegenstandes aufgetragen, nämlich mir die Ausübung der Ser-

situt untersagt, so habe ich, wenn, und so lange ich die Sache dennoch stehen ließ, von meinem Rechte Gebrauch gemacht, und es kann daher eine Verjährung nicht Platz greifen, oder denkbar sein; weil zum ununterbrochenen Gebrauche eines solchen Rechtes nichts Anderes erforderlich ist, als daß die Sache an Ort und Stelle stehen gelassen ward.

§. 1489.

Jede Entschädigungsklage erlischt nach drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt worden. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden; so verjährt sich das Klagerecht nur nach dreißig Jahren.

Der §. macht keinen Unterschied, ob eine Entschädigung aus der Verletzung einer Vertragspflicht, oder aus einem anderen Grunde begehrt wird.

Im ersteren Falle kann ich wohl die Entschädigung gleichzeitig in der aus dem Vertrage entspringenden Klage begehren: Würde man aber diese Klage erst nach drei Jahren erheben, so wäre das Begehren um Entschädigung schon verjährt. Dieses Begehren muß längstens innerhalb dreier Jahre, von der Zeit an gerechnet, wo der Schade dem Beschädigten bekannt worden ist, gestellt werden.

Es gibt übrigens einige Vertragsgeschäfte, nach deren Beendigung man den Ersatz eines erlittenen Schadens auch noch früher begehren muß; z. B. bei einem Verwahrungsvertrage in 30 Tagen nach Zurückstellung der Sache (§. 967), desgleichen auch bei dem Leihvertrage. (§. 982.)

§. 1490.

Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden bestehen, können nach Verlauf Eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten; so dauert das Klagerecht auf Genugthuung durch drei Jahre.

Nur der Anspruch auf Schadenersatz ist der Gegenstand dieser Anordnung, wenn nämlich Jemand erweisen kann, daß er aus der ihm zugefügten Beschimpfung durch Worte, Schriften oder Geberden einen Schaden erlitten habe. Zu diesem Anspruche ist ihm blos ein Jahr gestattet; weil die Spuren und schädlichen Folgen einer solchen Beleidigung, so wie

auch die Thatumstände, woraus sie beurtheilt werden soll, sich bald verlieren oder verdunkeln.

Bei schweren Beleidigungen und thätlichen Verletzungen verjährt sich das Recht des Anspruches auf Schadenersatz im Sinne des §. 1489 erst nach drei Jahren. Bei einer Ehrenbeleidigung durch ein Verbrechen aber erst in 30 Jahren.

§. 1491.

Einige Rechte sind von den Gesetzen auf eine noch kürzere Zeit eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.

In diesem Gesetzbuche kommen viele Rechte vor, bei denen dort, wo sie abgehandelt werden, bemerkt worden ist, in welchem Zeitraume sie erlöschen; daher von den meisten derselben in diesem, von der Verjährung handelnden Hauptstücke keine besondere Erwähnung geschieht.

So erlischt z. B. der weder durch eine Hypothek, noch durch ein Handpfand befestigte Bürgschaftsvertrag binnen drei Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit unterlassen hat, von dem Erben des Bürgen die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen. (1367.)

Der dreijährigen Verjährung unterliegt auch: die Gewährleistung von unbeweglichen Sachen (933), dann gewissermaßen auch das Recht auf die versprochene Morgengabe; (1232) denn in Bezug auf letztere wird im Zweifel vermuthet, daß sie innerhalb der ersten drei Jahre schon übergeben worden sei.

Was insbesondere die in diesem §. berührten, im Gesetze auf eine kürzere Zeit der Verjährung als auf ein Jahr, eingeschränkten Rechte betrifft, so muß der speziellen Aufzählung derselben noch die Erwähnung jener Rechte vorausgelassen werden, welche, so wie die Klagen über Injurien (§. 1490) mit einem Jahre erlöschen. Diese sind:

a) Das Recht eines Verwandten des Pflegebefohlenen die Abtretung der Vormundschaft von einem Nichtverwandten zu fordern. (§. 259.)

b) Das Recht aus einem Vorbereitungsvertrage, d. i. aus der Verabredung künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen (§. 936.).

c) Die Probezeit bei unbeweglichen Sachen aus einem Kaufe auf die Probe. (§. 1082.)

d) Die Wahl eines besseren Käufers von einer unbeweglichen Sache. (§. 1084.)

e) Die Entschädigungsklage wider einen Bestandnehmer. (1111.)

f) Der Genuß des begünstigenden Wechselrechtes, wenn der Wechsel nach Verlauf eines Jahres nach der Verfallzeit nicht angegeben worden, folglich nur mehr als ein gemeiner Schuldschein zu betrachten ist. (§. 1492.)

In einer noch kürzeren Zeit des Nichtgebrauches, die also eben deshalb nicht mehr eine Verjährung im strengen Sinne des Wortes genannt werden kann, erlöschen, und zwar:

a) in 6 Monaten: die Gewährleistung von beweglichen Sachen (§. 933) — dann der Ersatz des Aufwandes eines Bestandnehmers (§. 1097.)

b) in 3 Monaten: das Recht die eheliche Geburt eines Kindes zu bestreiten (§. 156—159.)

c) in 42 Tagen: das Recht ein zahmgemachtes (nicht natürlich zahmes) Thier, wenn es entlaufen ist, zurückzuverlangen (§. 384.)

d) in 30 Tagen: Forderungen aus einem Verwahrungs- oder Leihvertrage (§. 967 und 982.) dann die Einlösung von unbeweglichen Sachen aus einem Vorkaufsrechte (§. 1075), ferner die von einem Obereigenthümer bedungene Einlösung (§. 1141.)

e) in 14 Tagen: die Ablehnung der Vormundschaft (§. 201.)

f) binnen 8 Tagen: das Recht auf ein gepfändetes Vieh (1321.)

g) binnen 3 Tagen: die Probezeit von beweglichen Sachen. (§. 1082.) Die Wahl eines besseren Käufers von einer beweglichen Sache (1084.)

h) binnen 2 Tagen: die Verfolgung eines Bienenschwarmes (§. 384.)

i) binnen 24 Stunden: die Annahme eines mündlichen Versprechens (§. 862) und die bedungene Einlösung von beweglichen Sachen. (§. 1075.)

§. 1492.

Wie lange das Wechselrecht einem Wechselbriefe zu Statten komme, ist in der Wechselordnung bestimmt.

§. 1493.

Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtiget, die Ersitzungszeit seines Vorfahrers miteinzurechnen. (§. 1463.) Eben dieses gilt auch von der Verjährungszeit. Bei einer Ersitzung von dreißig oder vierzig Jahren findet diese Einrechnung auch ohne

einen rechtmäßigen Titel, und bei der eigentlichen Verjährung selbst ohne guten Glauben, oder schuldlose Unwissenheit Statt.

Die Anordnung des ersten Absatzes in diesem §. gründet sich darauf, daß der Nachfolger eines rechtmäßigen und redlichen Besitzers, (ohne Unterschied, ob er dessen Erbe (nämlich Universalnachfolger) oder eine andere Person (ein Partikularnachfolger ist) die volle Befugniß hat, das von seinem Vormanne redlich begonnene Recht fortsetzen zu können, so als wenn gar keine Uebertragung stattgefuuden hätte; da unter solchen Umständen eine Uebertragung auf die Rechte oder Pflichten eines Andern keinen Einfluß, wenigstens keinen für ihn günstigeren nehmen soll. Diese Anordnung kann jedoch nur für solche Fälle beantragt sein, wo es sich um eine außerordentliche kürzere Verjährungs- oder Ersitzungszeit handelt; denn bei der ordentlichen Verjährungszeit (von 3 oder 30 Jahren) wird nur bei bei dem gegenwärtigen Besitzer auf Redlichkeit Bedacht genommen, nicht aber auch auf die Redlichkeit oder Rechtmäßigkeit des Besitzes seines Vormannes. (wie der §. im zweiten Absatze selbst sagt.)

Handelt es sich aber um die Geltendmachung der kürzeren Verjährungsfrist in Fällen, wo der Besitzer und Ersitzungswerber einen im Besitze unrechtmäßigen, oder unredlichen Vormann hat, so ist zu unterscheiden: ob er des Vormannes Universal- oder aber Partikularnachfolger sei. Ist er Ersteres, nämlich dessen Erbe, so ist auch sein Besitz wenigstens ein unrechtmäßiger (nicht immer aber auch unredlicher.) Jedoch schon deshalb kann er auf eine Begünstigung in der Ersitzungszeit nicht Anspruch machen; denn es kann ihm durch Erbschaft ein anders gestaltetes Recht nicht zufallen, als der Erblasser hatte. Ist aber der Nachfolger eine Person, welche durch Kauf, Tausch, oder unter einem sonstigen zur Erwerbung eines Eigenthums giltigen Titel in den Besitz der Sache gelangt ist, so wird er deren rechtmäßiger, und (außer dem Falle eines vorliegenden Gegenbeweises) auch ihr redlicher Besitzer. Einer solchen Person oder einem solchem Nachfolger kömmt die Begünstigung der kürzeren Frist allerdings zu Statten, doch nur von der Zeit des eigenen Besitzes an zu rechnen; denn von einer Fortsetzung kann keine Rede sein, weil, was der unrechtmäßige oder unredliche Vormann nicht beginnen konnte, auch nicht fortgesetzt werden konnte.

§. 1494.

Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen

Pupillen, Wahn- und Blödsinnige, kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die einmal angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie früher, als binnen zwei Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden.

Die Hemmung der Verjährung besteht in einem Hindernisse, vermöge dessen sie entweder nicht anfangen, oder durch einige Zeit nicht fortgesetzt werden kann. Kann die bereits angefangene Verjährung nicht fortgesetzt werden, so läuft sie nach gehobenem Hindernisse wieder fort, und die Zeit, die bis zum Eintritte der Hemmung verflossen ist, kann eingerechnet werden.

Obschon von Seiten der Behörden darüber gewacht werden soll, damit Jedem, der sein Vermögen nicht verwalten kann, ein Vertreter bestellt werde, so ereignet es sich, namentlich bei unbekannten unehelichen Kindern, dann bei Wahn- und Blödsinnigen, deren Absein des Verstandesgebrauches erst später notorisch wird, sehr oft, daß die Bestellung eines Vertreters unterbleibt. Solchen hilflosen Personen läßt das Gesetz den Schutz angedeihen, daß gegen sie die Verjährung nicht anfangen kann, nämlich nicht früher, als der Minderjährige großjährig geworden, der Wahn- oder Blödsinnige aber zum ordentlichen Gebrauche der Vernunft gelangt ist.

Hat aber gegen Minderjährige die Ersitzung oder Verjährung schon unter ihren Vorfahrern im Besitze der betreffenden Sache (z. B. schon während der Lebenszeit ihres Vaters) begonnen, und ist ihnen, sobald die Nothwendigkeit einer Vertretung eintrat, nicht allsogleich ein Vertreter bestellt worden, so ist die Ersitzung oder die Verjährung schon gehemmt; sie läuft zwar fort, doch kann sie nie früher als nach zwei Jahren nach ihrer erreichten Großjährigkeit vollendet werden. Das Gesetz sagt „nie früher" daher ohne Unterschied, ob ihnen nach der Hand ein Vertreter bestellt worden ist, oder nicht.

Was die Wahn- und Blödsinnigkeit betrifft, so gilt derselbe Grundsatz. Hat sich die Ersitzung, oder Verjährung zu jener Zeit schon angefangen, wo das Hinderniß noch nicht vorhanden war, (bei Blödsinnigen tritt solcher Fall sehr selten ein), und ist ihnen beim Eintritt des Hindernisses kein Vertreter bestellt worden, so kann die Ersitzung oder Verjährung ebenfalls nie früher als nach zwei Jahren nach gehobenem Hindernisse,

nämlich nachdem ihnen die freie Verwaltung ihres Vermögens vom Gerichte eingeräumt worden ist, vollenden, wenn ihnen auch ein Vertreter später zur Seite gestellt worden ist. Wird das Hinderniß so lange sie leben, nicht gehoben, so kann gegen sie die Verjährung oder Ersitzung nicht stattfinden, wohl aber gegen ihre Erben, oder aber noch bei ihren Lebzeiten gegen jene Personen, an welche ein nachher für sie bestellter Vertreter die zu ersitzende Sache oder das zu verjährende Recht etwa veräußert hat.

Dasselbe gilt auch von Minderjährigen in Bezug auf deren Erben, oder auf jene Personen, welche auf erstbesagte Weise deren (Particular-) Nachfolger werden.

§. 1495.

Auch zwischen Ehegatten, dann zwischen Kindern und Pflegebefohlenen, und ihren Aeltern oder Vormündern kann, so lange erstere in ehelicher Verbindung, letztere unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersitzung oder Verjährung weder angefangen, noch fortgesetzet werden.

Sobald aber der Grund wegfällt, weil die Ehe gänzlich aufgelöst worden ist, oder die väterliche Gewalt geendet hat, kann die Ersitzung oder Verjährung anfangen. Hat aber, bevor die eheliche Verbindung eingegangen, oder über einen des Vernunftgebrauches Beraubten die Curatel übernommen worden ist (die eigentlich unter solchen Umständen abzulehnen war, §. 193) die Verjährung oder Ersitzung bereits begonnen, so kann sie nach dem Wegfallen des Grundes ihrer Hemmung wieder fortgesetzt werden.

§. 1496.

Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzung oder Verjährung gehemmet.

Wenn schon eine schuldlose, wenigstens durch ein Jahr ununterbrochen fortdauernde Abwesenheit aus dem Kronlande die im §. 1475 gestattete Begünstigung genießt, so ist es billig, daß eine unwillkührliche rühmliche Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten dem Eigenthümer einer Sache oder eines Rechtes keinen Nachtheil bringen soll; daher gegen solche

Abwesende während der Zeit ihres Abseins — ohne Rücksicht auf die Dauer desselben — die Ersitzung oder Verjährung nicht angefangen, und die begonnene nicht fortgesetzt werden kann. Desgleichen auch in solchen Fällen, wo Jemand wegen Stillstandes der Rechtspflege seine Rechte nicht suchen, zur Wahrung derselben nichts unternehmen konnte.

§. 1497.

Die Ersitzung sowohl, als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des Andern anerkannt hat, oder wenn er von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt; so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

Als eine Anerkennung des Rechtes wird angenommen, wenn Jemand seine Schuld gerichtlich hinterlegt, für das Kapital Zinsen bezahlt, um Nachsicht oder Verlängerung der Erfüllungsfrist bittet: Dann auch bei Servituten, wenn man die Einschränkung seines Rechtes, z. B. die Verschließung eines Weges oder Durchganges, wozu man das Recht hat, oder die Zumauerung eines Fensters, wenn man das Recht auf Licht und Aussicht hat, stillschweigend duldet.

Ueber die Anfrage: ob Gesuche um Erweiterung der Frist zum Widerspruche der Testamente und verbücherten Urkunden zu gestatten seien? haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde; daher ein bloßes Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung niemals haben kann, somit auch keine Fristerweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen ist. (Hofdekret vom 30. Jänner 1819, Nr. 154, J. G. S.)

§. 1498.

Wer eine Sache oder ein Recht ersessen hat, kann gegen den bisherigen Eigenthümer bei dem Gerichte die Zuerkennung des Eigenthumes ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letztern einverleiben lassen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es bei der Ersitzung von unbeweg-

lichen Sachen, das ersessene Eigenthum den öffentlichen Büchern eintragen zu lassen, damit alle Rechte des Eigenthümers durch Veräußerung, Verpfändung ausgeübt werden können.

Die Klage aus der Ersitzung wider den bekannten oder unbekannten Gegner auf Zuerkennung des Eigenthums zu führen, ist auch bei beweglichen Sachen räthlich, obschon sie der Ersitzer schon besitzt, damit ein bleibendes Denkmal des unantastbaren Eigenthums durch ein rechtskräftiges Urtheil erlangt werde; und weil in späterer Zeit der Beweis der Rechtmäßigkeit des Besitzes, welche zur Behauptung der Ersitzung und zur Giltigkeit derselben nothwendig ist, schwerer hergestellt zu werden vermag.

Wird eine ersessene Servitut dem öffentlichen Buche einverleibt, so gewinnt dasselbe an Werth, und es kann dann jeder Besitzer des herrschenden Gutes die Servitut auf dem dienstbaren Gute ausüben.

§. 1499.

Auf gleiche Art kann nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes und der darüber ausgestellten Urkunden erwirken.

Auch einem Verpflichteten, dessen Verbindlichkeit auf seinem unbeweglichen Gute einverleibt haftet, liegt sehr daran, daß das Gut, wenn das Recht der Dienstbarkeit, oder die Hypothekarforderung verjährt worden ist, von der Last befreit werde, welche den Werth desselben vermindert. Zu dem Ende kann er nach vollender Verjährung mittelst der unmittelbar aus dem Gesetze entspringenden (persönlichen) Verjährungsklage wider den bekannten, oder — wegen langer Abwesenheit — unbekannten Gläubiger, oder dessen Erben die Löschung begehren, welche nach erfolgtem günstigen rechtskräftigen Urtheile zu bewilligen ist.

Ist die Forderung dem öffentlichen Buche nicht einverleibt, so kann der Schuldner nach Ablauf der Verjährungszeit als Kläger auftreten, damit die Schuld als verjährt und nichtig erklärt und ihm die Schuldurkunde zurückgestellt, oder falls sie in Verlust gerathen ist, amortisirt werde.

§. 1500.

Das aus der Ersitzung oder Verjährung erworbene Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen

Bücher noch vor der Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.

Die Anordnung dieses §. ist eine billige und consequente Folgerung aus den vorhergehenden zwei Paragraphen. Hat Jemand ein mit keiner Verpflichtung belastetes Gut zu kaufen gemeint, weil er im öffentlichen Buche keine Last darauf haften sah, so kann ihm dieselbe nicht aufgebürdet werden, weil der Ersitzer es verschoben hat, das von ihm ersessene Recht darauf intabuliren zu lassen.

So ist es auch bei der Verjährung. Ist das Recht des herrschenden Gutes, auf dem dienstbaren Gute die Servitut auszuüben, wegen Nichtgebrauches zwar verjährt, jedoch zu jener Zeit noch nicht gelöscht worden, als das Eigenthum des herrschenden Gutes auf jemand Andern überging, so ist die Verjährung ohne Wirkung; denn Letzterer, welcher das herrschende Gut vielleicht vorzugsweise wegen des darauf intabulirten Servitutsrechtes gekauft hat, kann die Servitut weiters ausüben, bis selbe nicht etwa gegen ihn selbst verjährt wird.

§. 1501.

Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Parteien, von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen.

Vigilantibus jura.

§. 1502.

Der Verjährung kann weder im voraus entsagt, noch kann eine längere Verjährungsfrist, als durch die Gesetze bestimmt ist, bedungen werden.

Die Verjährung wird vom Gesetze jenen Rechten, auf welche man giltigerweise nicht Verzicht leisten kann, beigezählt, weil solche Verzichtleistung oft im Drange des Bedürfnisses, und mitunter auch Personen, welche die rechtlichen Folgen solcher Entsagungen nicht einmal zu erwägen fähig sind, abgenöthigt zu werden pflegen. Weshalb das Gesetz sogar auch die Bedingung einer längeren Verjährungsfrist nicht gestattet.

Anhang.

Kaiserliches Patent

vom 29. Nov. 1852 (Nr. 246 des Reichsgesetzblattes), wirksam für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temescher Banat, wodurch für diese Kronländer das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 mit mehreren Beschränkungen und näheren Bestimmungen eingeführt, und vom 1. Mai 1853 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen rc. rc.

haben bereits in den, durch Unser Patent vom 31. Dec. 1851 *) bekannt gemachten Grundsätzen über die künftigen organischen Einrichtungen in den Kronländern Unseres Kaiserreiches die Absicht ausgesprochen, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des österreichischen Staates, auch in denjenigen Kronländern, in welchen dasselbe bisher keine Geltung hatte, mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben einzuführen. In Vollzug dieser Absicht, und um auf diese Weise zur Beförderung des allgemeinen Wohles auch in diesen Kronländern durch die Erlassung umfassender, bestimmter und zeitgemäßer Vorschriften über das Privatrecht einen geordneten Rechtszustand zu begründen, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen, wie folgt:

*) Nr. 4 des Jahrganges 1852 des Reichsgesetzblattes.

Artikel I.

Vom 1. Mai 1853 angefangen, hat in den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien und in dem Temescher Banate, das mit dem Patente vom 1. Juni 1811 in anderen Theilen Unserer Monarchie kundgemachte, allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, sammt den darauf sich beziehenden, in dem beigefügten Anhange enthaltenen nachträglichen Verordnungen *), in Wirksamkeit zu treten, wodurch zugleich alle in diesen Kronländern bisher bestandenen, auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden.

Artikel II.

Hiebei haben jedoch, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Kronländer, und in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen zu gelten.

Artikel III.

Die in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, in so ferne sie die giltige Abschließung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit der Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett, und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere dem Civilstande (Artikel X) angehörigen Unterthanen der römisch-katholischen, dann der griechisch-unirten und nicht unirten Religion in den obenbezeichneten Kronländern keine Anwendung. In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher diese Religionsgenossen auch noch ferner den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie bisher bestandenen und bestehenden gesetzlichen Vorschriften und geistlichen Gerichten.

In so ferne nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen die landesfürstlichen Gerichte und Behörden einzutreten haben, sind

*) Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch selbst, sammt dem obigen Anhange wird nachträglich in amtlicher Hand-Ausgabe, sowohl in der deutschen Sprache, als in allen in obengenannten Kronländern üblichen Landessprachen kundgemacht werden.

die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als maßgebend anzusehen.

Artikel IV.

Auf alle nicht katholischen christlichen Religionsgenossen in den bezeichneten Kronländern, mit Ausnahme der nicht unirten Griechen (Artikel III), finden die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des Gesetzbuches über das Eherecht im Allgemeinen zwar volle Anwendung.

Doch hat es hinsichtlich der Eingehung der gemischten Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Personen der christlichen Religion bei den bisher bestehenden Gesetzen, insbesondere bei der gesetzlichen Bestimmung zu bleiben, nach welcher im Falle in den obgenannten Kronländern eine katholische und eine nicht katholische Person der christlichen Religion sich verehelichen wollen, die Einwilligung hierzu, abweichend von der Vorschrift des §. 77 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, auch vor dem ordentlichen Seelsorger des nicht katholischen Theiles abgegeben, und von diesem auch die Trauung vorgenommen werden kann.

Die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches finden ferner ihre volle Anwendung auf die jüdischen Glaubensgenossen.

Artikel V.

Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen der Eingangs bezeichneten Kronländer zu Eingehung einer Ehe ist nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, welchen dieselben nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses (Art. III und IV) unterworfen sind, die Ehe möge an was immer für einem Orte abgeschlossen werden.

Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen derjenigen Kronländer, in welchen die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Ehesachen in voller Wirksamkeit sind, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen. Der Ort, wo sie die Ehe schließen, hat auf die Beurtheilung dieser persönlichen Fähigkeit keinen Einfluß.

Artikel VI.

Die in den obengenannten Kronländern bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, in Ansehung welcher an einzelnen Stellen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Landesverfassung oder auf die politischen, Kameral- oder Finanzgesetze insbesondere hingewiesen wird, so wie die über politische, Kameral- und Finanzgegenstände daselbst erlassenen, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Vorschriften überhaupt bleiben in so weit in ihrer Kraft, als sie mit den seither erlassenen organischen Gesetzen und mit Unserem Patente vom 31. December 1851 vereinbar sind.

Artikel VII.

In dieser Beziehung haben Wir, was die Vorschriften über politische Gegenstände betrifft, insbesondere Folgendes festzusetzen befunden:

1. Die auf das früher bestandene, nunmehr aber aufgehobene und für die Zukunft unzulässige bäuerliche Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verhältniß sich beziehenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung.

2. Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Erbfolge sind bei Todesfällen, welche sich nach der Einführung desselben ereignen, auch wenn es sich um Bauerngüter handelt, anzuwenden, wobei Wir Uns allenfalls erforderliche besondere Anordnungen vorbehalten. Jedenfalls sind bei der Theilung der Bauerngüter sowohl, als unbeweglicher Güter überhaupt, die über die Beschränkung solcher Theilungen bestehenden Vorschriften zu beobachten.

3. Was die in den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von dem Erbrechte bezogenen politischen Vorschriften in Hinsicht auf die Geistlichkeit betrifft, so ist:

a) die Erbfähigkeit der geistlichen Gemeinden und deren Glieder (§. 539) nach den in jedem Kronlande darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen;

b) In Ansehung der Unfähigkeit der Ordenspersonen, eine letztwillige Anordnung zu errichten, haben für dieselben, die Prälaten ausgenommen, die im §. 573 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Regeln zu gelten.

Die Testirungsfähigkeit der Prälaten aber unterliegt in Beziehung auf das erworbene Vermögen, bis auf weitere Verfügung, den in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen gegründeten Beschränkungen.

Hinsichtlich des den geistlichen Personen nach den früher bestandenen Gesetzen über die Aviticität zugefallenen Vermögens kommt denselben die gleiche Testirungsfähigkeit wie allen übrigen Staatsbürgern zu.

c) Die Vorschriften, welche in den Eingangs bezeichneten Kronländern früher zu beobachten waren, wenn in Beziehung auf die Verlassenschaften geistlicher Personen die gesetzliche Erbfolge eintrat (§. 761), bleiben bis auf weitere Verfügung unverändert. In Betreff jenes Theiles des erworbenen Vermögens des Erblassers jedoch, wozu nach diesen Gesetzen dessen Verwandte berufen waren, und in Beziehung auf die, dem Erblasser zu Folge der bestandenen Aviticität zugefallenen Güter, treten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Erbfolge ein.

d) Rücksichtlich des Testirungs-Befugnisses der nicht unirten griechischen Geistlichkeit und der gesetzlichen Erbfolge in die Verlassenschaften derselben, sind die Bestimmungen des Declaratorium illyricum vom 16. Sept. 1779 auch künftig zu beobachten. Doch sind die in den Absätzen b) und c) angeführten Grundsätze über die Behandlung der den Verwandten zukommenden Erbtheile und der vormals avitischen Güter auch bei Verlassenschaften dieser Art anzuwenden.

4. Das im §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnte Recht zur Einziehung erbloser Güter kommt, in so ferne in Unserem Patente vom heutigen Tage über die Aviticität nichts Anderes bestimmt ist, künftig nur dem Staate zu.

5. In Berücksichtigung der in dem §. 1171 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Beziehung auf die politischen Vorschriften über den Nachdruck, und um die Bestimmungen der §§. 1164 und 1171 über den Verlagsvertrag überhaupt zu ergänzen und zu berichtigen, haben Wir dem am 19. October 1846 für andere Theile der Monarchie zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes erlassenen Patente auch für die obenbezeichneten Kronländer Wirksamkeit zu ertheilen, und dessen Aufnahme in den beigefügten Anhang anzuordnen befunden. Hierauf wollen Wir daher noch insbesondere mit der beigefügten Bestimmung hinweisen, daß jeder verübte Nachdruck auf Verlangen des Verletzten, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gemäß, von den dazu bestimmten Behörden zu untersuchen und zu bestrafen sei.

Artikel VIII.

Zu Folge der Beschränkungen, welche die Privatrechte durch die Finanz- und Cameral-Gesetze erleiden, sind insbesondere die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten noch ferner nach den am 1. August 1812 und am 1. Juni 1816 erlassenen Patenten, sowie auch jenen im Angange Nr. 66 befindlichen, vom 2. Juni 1848, dann den übrigen in Ansehung dieses Gegenstandes ergangenen Vorschriften zu beurtheilen.

Artikel IX.

In Absicht auf die Verpflichtungen zu Geldzahlungen soll es ferner bei der, durch Unsere Entschließung vom 3. November 1849 über die provisorische Gerichtsverfassung aufrecht erhaltenen Verfügung, daß denjenigen Grundbesitzern, mit deren Besitzthum eine nunmehr aufgehobene Urbarialität verbunden war, die ihnen vor dem Monate April 1848 dargeliehenen Kapitalien, mit Ausnahme der aus Handelsverbindungen herrührenden Wechsel, nicht aufgekündiget, und blos die nicht bezahlten gesetzlichen Zinsen im Wege des gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden dürfen, bis auf weitere Anordnung zu bleiben haben.

Artikel X.

An den Vorschriften über die Ehen der, der Militär-Jurisdiction unterworfenen Personen, und über die Gerichtsbarkeit in den Ehestreitigkeiten derselben wird durch die Artikel III und IV dieses Patentes nichts geändert.

Ebenso bleiben alle übrigen für den Militärstand und für die, zum Militärkörper gehörigen Personen bestehenden besonderen, auf das Privatrecht sich beziehenden Vorschriften in Kraft, und sind bei den, von oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften zu beobachten, obgleich im Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

Artikel XI.

Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den bestehenden Handels- und Wechselgesetzen beurtheilt, insoferne diese von den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abweichen.

Ueber den Konkurs und das Konkursverfahren werden besondere Anordnungen folgen.

Artikel XII.

Dem Grundsatze gemäß (§. 5 allg. bürgl. G. B.), daß Gesetze nicht zurückwirken sollen, soll auch dieses Gesetzbuch auf die Handlungen, die dem Tage, von welchem dessen verbindliche Kraft beginnt, vorhergegangen sind, und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben.

Hiebei finden Wir jedoch Nachstendes anzuordnen:

1. Streitigkeiten über die Giltigkeit der Ehe, über welche die bürgerlichen Gerichte zu erkennen haben (Artikel IV), sind von denselben stets nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurtheilen.

Streitigkeiten über die Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett, welche bei Beginn der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bereits anhängig sind, unterliegen der Beurtheilung nach den früher bestandenen Gesetzen;

alle später entstehenden Streitigkeiten dieser Art aber sind, in so ferne die weltlichen Gerichte einzuschreiten haben, nach den in diesem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, die Ehe möge zu was immer für einer Zeit geschlossen worden sein.

2. Die früheren Gesetze, welche die Befugnisse, Prokuratoren zu wählen, Rechtsvertreter zu bestellen, sich zu verpflichten, und über sein Vermögen zu verfügen, mit Rücksicht auf Altersstufe und Geschlecht verschiedenartig bestimmten, werden von dem Zeitpunkte des Beginnens der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft gesetzt. Frauen und Witwen, welche vor dem oberwähnten Zeitpunkte sich verehelichet, und durch die Verehelichung ohne Rücksicht auf ihr Alter die Rechte der Volljährigkeit erlangt haben, sind jedoch in deren Genusse auch fernerhin unverändert zu belassen.

Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach den Bestimmungen der früheren Gesetze vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Handlungen sind nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen.

Dies gilt insbesondere von der persönlichen Fähigkeit, über sein Vermögen durch letztwillige Anordnungen zu verfügen, in so ferne dieselbe von dem Alter und Geschlechte des Erblassers abhängt.

3. Die Aeltern, welche den Bezug der Einkünfte des Vermögens ihrer Kinder ohne Verbindlichkeit zur Rechnungslegung darüber nach den früheren gesetzlichen Vorschriften bereits erlangt haben, bleiben, in soweit es sich um das zur Zeit des Bestandes jener Gesetze den Kindern schon zugefallene Vermögen handelt, auch für die Zukunft von der Rechnungslegung frei. Sie haben jedoch dagegen auch künftig die ihnen nach den älteren Gesetzen, mit Rücksicht auf den Bezug dieser Einkünfte obliegenden Verbindlichkeiten gegen ihre Kinder zu erfüllen. Auch sind sie verpflichtet, den Hauptstamm des Vermögens der Kinder nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes dem Gerichte auszuweisen, welches

zu beurtheilen hat, ob dasselbe gehörig sichergestellt, oder auf welche Weise für die Sicherstellung desselben zu sorgen sei.

4. Die nach den früheren Rechtsvorschriften bereits bestellten Vormünder und Kuratoren haben ihr Amt vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit allen durch das neue Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen und unter den darin ausgedrückten Beschränkungen der Befugnisse unter der Obsorge des Gerichtes auszuüben.

5. Die Bestimmungen über die noch übrigen Rechtsfolgen aus der aufgehobenen Aviticität, über die Wirkung der noch vor der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten letztwilligen Anordnungen und geschlossenen Erbverträge, dann über die zu beobachtende gesetzliche Erbfolge in Fällen, wo der Erblasser noch vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ohne Errichtung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist, sind in dem Gesetze über die Regelung der Aviticitätsverhältnisse enthalten. Ebenso ist die Frage, in wieferne die durch Ehen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches geschlossen worden sind, zwischen den Ehegatten begründeten Rechtsverhältnisse in Beziehung auf ihr Vermögen auch künftig fortzudauern haben, nach den dort enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

6. Eine schon vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angefangene Ersitzung oder Verjährung ist nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen.

Wollte sich Jemand auf die Ersitzung oder Verjährung in Fällen berufen, in welchen eine solche nach den früher bestandenen Gesetzen gar nicht Statt hatte, oder doch auf eine längere Zeit, als in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt war, so kann er im ersten Falle die Verjährung oder Ersitzung überhaupt, und im zweiten Falle die in dem Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist derselben erst von dem Zeitpunkte an berechnen, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Artikel XIII.

Mit auswärtigen Staaten bestehende Verträge, welche auf das bürgerliche Recht Beziehung haben, finden, in soferne deren Wirksamkeit nicht ausdrücklich auf bestimmte Kronländer beschränkt ist, von dem Zeitpunkte, an welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt, auch in den Eingangs erwähnten Kronländern Anwendung.

Artikel XIV.

Wo in diesem Gesetze der Ausdruck Provinz gebraucht ist, wird darunter der Umfang des ganzen Kronlandes verstanden. Zu den durch das Gesetzbuch der Landesstelle zugewiesenen Geschäften sind die obersten politischen Landesbehörden, zu den Geschäften der Kreisämter, die mit dem gleichartigen Wirkungskreise versehenen politischen Behörden, ohne Unterschied, welchen Namen sie nach der Einrichtung der verschiedenen Länder führen mögen, berufen.

Der in dem Gesetzbuche den Landrechten übertragene Wirkungskreis kommt denjenigen Gerichten erster Instanz zu, welchen derselbe nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen zugewiesen ist.

Artikel XV.

Unser Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am neunundzwanzigsten November im Eintausend achthundert zweiundfünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph m. p. **(LS)**

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Diesem allerhöchsten Patente ward ein Anhang beigegeben, welcher die sich auf dieses Gesetzbuch beziehenden nachträglichen, für die obbezeichneten Kronländer kundgemachten Verordnungen enthält. Dieselben sind in diesen Erläuterungen bei denjenigen Paraprapheu, auf welche sie sich beziehen, bereits angeführt worden, mit Ausnahme jedoch der hier nachträglich folgenden, und zwar:

Zu §. 1249.

Ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, kann zwischen Eheleuten (§. 602) geschlossen werden (§. 1249), folglich auch zwischen Brautpersonen, dafern die Abschließung der Ehe zwischen ihnen erfolgt. (Hofdekret vom 25. Juni 1817, Nr. 134, J. G. S.)

Zu §. 1264.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September 1840 festzusetzen geruhet, daß einer durch beiderseitige Schuld geschiedenen Gattin in der Regel ein Anspruch auf anständigen Unterhalt nicht zustehe, dem Richter jedoch überlassen bleibe, über ihr Ansuchen von Fall zu Fall mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe, ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an seine Gattin zu verhalten. (Hofdekret vom 4. Mai 1841.)

Zu §. 1333.

Ueber die Frage, ob die Anwendung des §. 1333 des allg. bürgl. G. B. nicht auch auf verzögerte Leistungen von Gegenständen, die einen erweislichen Geldwerth haben, auszudehnen sei, haben Se. k. k. Majestät über den Vortrag der obersten Justizstelle vom 18. Oktober 1841 *mit* Allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember 1841 die nachstehende Erläuterung zu genehmigen geruht:

Die Vorschrift des §. 1333 des allg. bürgl. G. B. findet auf alle Forderungen in Geld, sie mögen aus einem Darlehen oder aus einem anderen Rechtstitel herrühren, nicht aber auf solche Forderungen eine Anwendung, welche keine Summe Geldes, sondern eine andere Sache oder Leistung, selbst wenn der Titel ein Darlehen ist, zum Gegenstande haben. (Hofdekret vom 18. Jänner 1842.)

Zu §. 1336.

Ueber die Anfrage: ob nach dem §. 1336 des allg. bürgl. G. B. bei dem Darleihen, nebst den vertragsmäßigen oder Zögerungszinsen,

auch noch ein vertragsmäßiger Entschädigungsbetrag für die verzögerte Zahlung stattfinde? wird die angesuchte Belehrung mit Hinweisung auf die §§. 1333 und 1336 des allg. bürgl. G. B. dahin ertheilet:

Der Entschädigungsbetrag, worauf nach dem §. 1336 des allg. bürgl. G. B. der Richter bei Darleihen erkennet, dürfe bei gegebenem Unterpfande sechs vom Hundert auf Ein Jahr, mit Inbegriff der gesetzlichen oder bedungenen Zinsen nicht übersteigen. (Hofdekret vom 13. Juni 1828, Nr. 2347, J. G. S.)

Zu §. 1339.

Von welchen Behörden die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und die Ehrenbeleidungen zu untersuchen und zu bestrafen seien, in wiefern diese Behörden dabei zugleich über den Schadenersatz zu erkennen haben, und in wiefern den Parteien ungeachtet des Erkenntnisses derselben über den Schadenersatz der Rechtsweg noch offen stehe, wird durch die Strafgesetze bestimmt.

Zu §. 1367.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1837 über vorgekommene Zweifel zu erklären geruhet, daß die Vorschrift des §. 1367 des allg. bürgl. G. B., zufolge deren durch eine Hypothek oder durch ein Handpfand nicht befestigte Bürgschaftsverträge im Falle der nicht erfolgten Einmahnung der Schuld binnen 3 Jahren nach dem Tode des Bürgen erlöschen, auf die Erben derjenigen, die sich als Bürgen und Zahler oder als Bürgen zur ungetheilten Hand verpflichtet haben, keine Anwendung finde. (Hofdekret vom 19. September 1837, Nr. 229, J. G. S.)

Allerhöchstes Patent

über die

Aviticitäts-Verhältnisse.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen 2c. 2c.

In angelegener Sorgfalt für die Wohlfahrt und das Gedeihen Unserer Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und des Temescher Banates, haben Wir die Nachtheile erkannt, welche für diese Länder aus den bisherigen gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen in Bezug auf die Erwerbung und Ausübung des Eigenthumsrechtes auf liegende Güter, dann deren Belastung und Verpfändung, vorzüglich aber aus den Rechtsbeziehungen der dem Grundsatze nach bereits aufgehobenen Aviticität entspringen. Wir haben insbesondere erkannt, daß die das Eigenthumsrecht vielfachen Anfechtungen aussetzenden, die Veranlassung zu Rechtsverwicklungen und langwierigen Prozessen bietenden erwähnten Bestimmungen das hauptsächliche Hinderniß des Realkredites für einen höchst wichtigen Theil des Grundbesitzes bilden, und daß die Hebung dieses Realkredites eine Bedingung des fortschreitenden Wohlstandes der genannten Länder ist.

In Erwägung dieser Betrachtungen und im Zusammenhange mit der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in den bezeichneten Theilen Unseres Kaiserstaates, durch welches das Eigenthum und die Ausübung der übrigen dinglichen Rechte unter den Schutz einfacher, umfassender und den Forderungen der Ge-

rechtigkeit entsprechender Bestimmungen gestellt wird, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, anzuordnen, was folgt:

Erstes Hauptstück.

Von den aus dem Donationssystem entstandenen Besitzverhältnissen.

§. 1.

Das nach dem früheren ungarischen Staatsrechte bestandene System der königlichen und Palatinalschenkungen hat außer Kraft zu treten, und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht wegen Mangel der in der Schenkung berufenen Erben und wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (successio fisci regii ex defectu vel ex nota) wird aufgegeben.

§. 2.

Das auf das bestandene Verhältniß der Grundherren zu den Unterthanen gegründete Heimfallsrecht ist aufgehoben; über das dem Erzbischofe von Gran, dem Bischofe von Agram als Abten von Thopuska, dem Bischofe von Raab, dem Erzabten von S. Martin und dem Raaber Kapitel zustehende Heimfallsrecht werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

§. 3.

Das Besitzrecht des königlichen oder grundherrschaftlichen Fiskus kann in Bezug auf solche heimgefallene Güter oder Gerechtsame, in deren wirklichem Besitze derselbe sich befindet, durch neu einzuleitende Prozesse, mit einiger Ausnahme jener Ansprüche, welche Private unter sich laut gegenwärtigen Patentes noch geltend machen dürfen, von Seite der Privaten nicht mehr angefochten werden.

Dagegen sind aber auch die gedachten Fisci nicht berechtiget, Heimfallsansprüche obiger Art gegen Private geltend zu machen, und diese Regel leidet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Güter oder Gerechtsame, an deren Besitzergreifung die Berechtigten durch ein in Wirksamkeit getretenes Witwen- oder Mädchenrecht (jus viduale, jus capillare) gehindert wurden. (§. 11.)

§. 4.

Private dürfen unter sich den Besitz von Gütern oder Gerechtsamen aus dem Grunde königlicher Donationen, wie auch sonstiger königlicher Privilegien und richterlicher Urtheile durch keinerlei neu einzuleitende Prozesse, als: ex puritate statutionis, ob clandestinam et fraudulentam statutionem, ad revindicationem bonorum contra contradictionem statutioni oppositam occupatorum, ad dandam vel recipiendam contradictionis rationem, ad evertendam palatinalem donationem; ex radicalitate juris, proportionalis ex jure, ad sublationem educilli, macelli, telonii vel nauli non privilegiati und sämmtliche ex statutione oder ex jure entspringende Prozesse anfechten.

Zweites Hauptstück.

Von der Anwendung der bisher bestandenen Gesetze in Bezug auf die Erbfolge und auf die Eheverträge.

§. 5.

Von dem Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hat der Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem, zwischen dem aus Donationen herrührenden und anderem Vermögen, und zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte weder auf das Verfügungsrecht unter Lebenden, oder auf den Todesfall, noch auf die gesetzliche Erbfolge einen Einfluß. Die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Erbfolge erstrecken ihre Wirksamkeit auf jede Art von Vermögen und Personen. — Den gegenwärtigen Besitzern ererbter avitischer adeliger Güter, in welchen bisher nur die männlichen Nachkommen derselben zur Erbfolge berufen waren, ist jedoch gestattet, längstens binnen drei Jahren, von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an gerechnet, über diese Güter durch letztwillige Anordnung zu Gunsten ihrer männlichen Nachkommen mit der Rechtsfolge zu verfügen, daß diese letztwillige Verfügung von den weiblichen Nachkommen aus dem Titel des durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch festgesetzten Pflichttheiles oder von der Witwe nicht angefochten werden kann, wenn diese Nachkommen und die Witwe nur wenigstens dasjenige erhalten, was ihnen aus den erwähnten Gütern zufolge der bisherigen Gesetze rechtlich gebührte. Damit eine letztwillige Verfügung, durch welche von dieser Gestattung Ge-

brauch gemacht wird, eine Rechtswirkung hervorbringe, muß dieselbe mit den gesetzlichen Erfordernissen schriftlich abgefaßt, und die Urkunde längstens binnen sechs Monaten nach der Errichtung, in keinem Falle aber später als mit Ablauf von drei Jahren nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei dem Civil-Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel das Gut gelegen ist, in Urschrift niedergelegt werden.

§. 6.

Die Giltigkeit der, vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten letztwilligen Anordnungen oder Erbverträge ist sowohl in Bezug auf die Erbfähigkeit der eingesetzten Erben, als auf das Verfügungsrecht des Erblassers nach den zur Zeit der Errichtung des Testamentes geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Diese Bestimmung findet jedoch nur auf diejenigen letztwilligen Anordnungen und Erbverträge Anwendung, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder längstens binnen sechs Monaten nach derselben bei dem Gerichte, dem die Abhandlung der Verlassenschaft im Falle des Ablebens des Erblassers zustehen würde, niedergelegt, oder welche von einem vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Tod abgegangenen Erblasser errichtet wurden. Die Giltigkeit der Verfügungen von Todeswegen, rücksichtlich welcher diese Bedingungen nicht eintreten, ist nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen. Enthält eine letztwillige Verfügung, die von einem nicht vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Tode abgegangenen Erblasser herrührt, Bestimmungen zu Gunsten von Personen, die zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch nicht lebten, so kann sich die Wirkung solcher Bestimmungen, selbst wenn die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde zur gehörigen Zeit erfolgte, nicht weiter erstrecken, als dies das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gestattet.

§. 7.

In Bezug auf äußere Förmlichkeiten ist die Giltigkeit der vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten letztwilligen Anordnungen, wenn der Erblasser nach Kundmachung der neuen Erbfolge-Gesetze gestorben ist, entweder nach den bisher bestandenen, oder nach den neuen Erbfolge-Gesetzen zu beurtheilen, je nachdem die einen oder die anderen der Aufrechthaltung der letztwilligen Anordnung günstiger sind.

§. 8.

Die bisher bestandenen Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge (successio ab intestato) finden bei allen vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingetretenen Todesfällen ihre Anwendung sowohl in Bezug auf Privatpersonen, als in Bezug auf den königlichen Fiscus und jeden anderen zur Nachfolge in erblosen Verlassenschaften berufenen Berechtigten, jedoch mit den in den §§. 9 und 10 enthaltenen Beschränkungen.

§. 9.

Erbansprüche, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entstanden sind, können nur dann durch einen Erbfolgeprozeß, insbesondere durch Prozesse wegen Erfüllung, Nichtigerklärung oder Umstoßung einer letztwilligen Anordnung, wegen Theilungsberichtigung und Einziehung erblosen Vermögens (processus successionalis ad implementum, sepositionem, invalidationem Testamenti, ad rectificationem divisionis ex caducitate) geltend gemacht werden, wenn seit der Zeit des Entstehens solcher Ansprüche bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht 32 Jahre verflossen sind.

Ueber die bisher noch nicht erhobenen Ansprüche dieser Art muß jedoch bei sonstigem Erlöschen derselben binnen Einem Jahre, vom Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an, der Prozeß eingeleitet werden.

§. 10.

Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des entstandenen Erbanspruches wird, vom Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an, die Einleitung eines Erbrechtsstreites aus alter Herstammung, in wie ferne er bei der königlichen oder Banaltafel eingeleitet werden mußte (processus antiquae successionis), zur Ausschließung der weiblichen Linie (ad exclusionem sexus foeminei), zur Geltendmachung des gleichen Rechtes (ad aequalitatem juris), zur Erlangung des vierten Theiles (ad excisionem quartalitii), zur Erneuerung der Theilung (novae divisionis) und zur Ergänzung der ererbten Güter (ad redintegrationem aviticorum) nicht mehr zugelassen.

§. 11.

Ein vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angefallenes Witwen- oder Mädchenrecht hat nach den bisher bestandenen

Gesetzen Geltung zu finden. Nach dem Erlöschen dieser Rechte treten aber die in den bisherigen Gesetzen gegründeten Erbansprüche der zur Nachfolge in die mit dem Witwen- oder Mädchenrechte belasteten Güter berufenen Privatpersonen, des königlichen Fiscus oder anderer zur Ausübung des Heimfallsrechtes berechtigten Personen oder Körperschaften in Wirksamkeit. Diese Ansprüche sind jedoch bei sonstigem Verluste binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gerechnet, bei der zuständigen Real-Instanz anzumelden, und hievon zugleich die Besitzer der Güter zu verständigen. Kommen nach der ersten Anmeldung solcher Ansprüche noch spätere Anmeldungen anderer Personen vor, so hat das Gericht hievon nicht nur die Besitzer der Güter, sondern auch die Anmelder des früheren Anspruches und zugleich die späteren Prätendenten von den bereits erhobenen Ansprüchen zu verständigen. Bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres nach dem ersten sind die angemeldeten Ansprüche bei sonstigem Verluste gegen sämmtliche Interessenten im Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 12.

Die vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Eheverträge und Erbverträge zwischen Ehegatten (§. 6) bleiben in Kraft, und sind, so wie das zwischen Eheleuten bestandene gesetzliche Recht des Miteigenthumes auf das während der Ehe Erworbene (jus coaquisitionis) nach den zur Zeit der Schließung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Die Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten auf Grund des Gesetzes richtet sich jedoch, wenn der Tod desselben nach eingetretener Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, nach dem letzteren.

§. 13.

Bestehende Familien-Fideicommisse, als: Majorate und Seniorate bleiben, in so ferne sie den früheren Gesetzen entsprechen, unberührt. Ueber die Errichtung neuer Fideicommisse werden außer den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften noch weitere erleichternde Bestimmungen abgesondert erfolgen.

Drittes Hauptstück.

Von Eigenthumsübertragungen.

§. 14.

Von der Erwerbung von Liegenschaften jeder Art kann in den Ländern, für die das gegenwärtige Patent erlassen wird, der Mangel des Indigenates oder Incolates künftig nicht ausschließen.

§. 15.

In Absicht auf die zur Giltigkeit der Verträge über die Uebertragung des Eigenthumes erforderlichen Förmlichkeiten hat zwischen den adeligen Gütern und Gerechtsamen, dann anderen Liegenschaften kein Unterschied stattzufinden, und sind dabei die über die Theilbarkeit des Grundbesitzes bestehenden besonderen Verordnungen zu beobachten.

§. 16.*)

Die vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Eigenthumsübertragungen von Liegenschaften (fassio perennalis, cambium, transactio, inscriptio ob fidelia servitia) können weder aus Ansprüchen, welche nach den bisherigen Gesetzen aus der Eigenschaft der Güter flossen, durch neu einzuleitende Prozesse, als : „ad invalidationem ex neglecta praemonitione, ad invalidationem ex praejudicio,“ noch wegen Mangel eines öffentlichen Siegels bestritten werden. Bis jetzt unter Privatsiegeln geschehene Perennal-Uebertragungen haben dieselbe Kraft, wie die unter öffentlichen Siegeln errichteten.

Hinsichtlich der Perennal-Uebertragungen wegen treu geleisteter Dienste (inscriptio perennalis ob fidelia servitia) kann das Rückfallsrecht nicht mehr ausgeübt werden.

§. 17.

Auf dem Grunde des früheren Besitzes und Genusses einer Liegenschaft sowohl im Ganzen, wie in Bezug auf die Grenzen kann der gegenwärtige Besitzstand, wenn seit dem Aufhören des früheren Besitzes bis zur

---

*) Die Verfügung dieses Paragraphes bezüglich der Perennal-Uebertragungen unter Privatsiegeln, würde, da sie sich blos auf die Förmlichkeit des Vertrages bezieht, zum §. 15 gehören. Im Uebrigen aber gehört dieser §. zum 2. Hauptstück; wo von der Aviticität und der Erbfolge ex professo gehandelt wird.

Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 32 Jahre verstrichen, und ohne daß in diesem Zeitraume gegen den Besitzer der förmliche Prozeß eingeleitet worden wäre, durch neu einzuleitende Prozesse, als: „formalis repositionalis ex usu, metalis ex usu," nicht mehr angefochten werden.

Ist jedoch beim Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein Zeitraum von 32 Jahren noch nicht verflossen, so sind Prozesse der erwähnten Art binnen Einem Jahre, bei sonstigem Verluste des Klagerechtes, einzuleiten.

§. 18.

Das früher bestandene gesetzliche Einstandsrecht der Verwandten und Nachbarn, so wie jedes andere gesetzliche Vorkaufsrecht hört für die Zukunft auf, und es können selbst in Bezug auf frühere Eigenthums-Uebertragungen aus diesem Rechtstitel keine Prozesse mehr eingeleitet werden.

Viertes Hauptstück.

Von den vertragsmäßigen und gerichtlichen Pfändern.

§. 19.

Die bisher üblichen Pfandverträge, Verkäufe der Liegenschaften auf Zeit (contractus pignoraticii, emtio, venditio temporanea) mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte des Rückeinlösungsrechtes oder mit der Bedingung, daß dem Gläubiger statt der Zinsen die Nutznießung des verpfändeten Gutes überlassen werde, sind, wenn sie nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen wurden, rechtsungiltig.

§. 20.

Wer nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches adelige Liegenschaften oder Gerechtsame im Wege exekutiver Feilbietung ersteht, erwirbt das volle Eigenthum des erstandenen Gutes oder Rechtes in der Art, daß das bisher üblich gewesene Wiedereinlösungsrecht des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger nicht mehr ausgeübt werden kann.

§. 21.

Gegen Pfandverträge, welche vor Veröffentlichung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen worden sind, dürfen kraft jener An-

sprüche, welche nach den bisherigen Gesetzen und aus der Natur der ererbten Güter flossen, neue Prozesse zur Umstoßung oder Uebertragung der Pfandbedingungen (ad invalidationem conditionum pignoratitiarum, ad transvestitionem conditionum pignoratitiarum) nicht mehr erhoben werden.

§. 22.

Das Recht der Wiedereinlösung der früher vertragsmäßig verpfändeten Liegenschaften und Gerechtsamen, wie auch zeitlicher Inscriptionen kann in folgenden Fällen ausgeübt werden:

1. Ist die ursprünglich bestimmte, oder bei einer späteren Aufzahlung oder aus anderem Anlasse verlängerte Pfand- oder Inscriptionszeit noch nicht verstrichen, so darf die Wiedereinlösungsklage binnem Einem Jahre nach Ablauf der bestimmten Einlösungszeit angebracht werden.

2. Wenn bei Pfand- oder Inscriptionsverträgen keine Einlösungszeit festgesetzt wurde, und von Abschließung oder von Verlängerung derselben gerechnet die Frist von 32 Jahren bis zum Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht verstrichen ist, so kann die Wiedereinlösungsklage binnen Einem Jahre nach Ablauf der Frist von 32 Jahren überreicht werden.

3. Wenn endlich die bestimmte Einlösungszeit oder in Ermanglung einer bestimmten Einlösungszeit die Frist von 32 Jahren vor dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abgelaufen ist, so kann das Wiedereinlösungsrecht nur dann, und zwar nur binnen Einem Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Wege Rechtens eingeklagt werden, wenn seit dem Ablaufe der bestimmten Einlösungszeit und beziehungsweise der erwähnten Frist von 32 Jahren bis zum Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

Wird das Einlösungsrecht binnen den oben angegebenen Fristen nicht ausgeübt, so ist dasselbe erloschen.

§. 23.

Sind aber hinsichtlich der früher vertragsmäßig verpfändeten Liegenschaften und Gerechtsame, wie auch zeitlicher Inscriptionen über die vertrags- oder inscriptionsmäßig sowohl ursprünglich festgesetzte, als später verlängerte Pfand- oder Inscriptionszeit, oder falls keine Einlösungszeit bestimmt wurde, seit Ablauf der Frist von 32 Jahren von der Ab-

schließung des Pfand- oder Inscriptionsvertrages gerechnet bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zehn Jahre verflossen, ohne daß in dem einen oder dem anderen Falle innerhalb dieser Frist der förmliche Prozeß zur Einlösung des Pfandes eingeleitet worden wäre, so kann von Seite des Verpfänders oder Inscribenten und seiner Rechtsnachfolger das Recht der Wiedereinlösung nicht mehr ausgeübt werden, und der Besitzer der verpfändeten oder inscribirten Güter ist als voller Eigenthümer derselben anzusehen.

§. 24.

Hinsichtlich des dermal bestehenden gerichtlichen Pfandes auf adelige Liegenschaften oder Gerechtsame kann das Recht der Wiedereinlösung, wenn seit der exekutiven Feilbietung, oder wenn eine solche nicht stattfand, seit der exekutiven Pfändung bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 32 Jahre noch nicht verstrichen sind, binnen Einem Jahre vom Beginne dieser Wirksamkeit im Wege Rechtens geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist, sowie in dem Falle, wenn von den oberwähnten Zeitpunkten bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 32 Jahre schon verflossen sind, ohne daß der Einlösungsprozeß innerhalb dieser Frist eingeleitet worden wäre, ist das Recht der Wiedereinlösung erloschen.

§. 25.

Super-Inscriptionsprozesse und Prozesse ex superfluitate fundi dürfen von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an nicht mehr eingeleitet werden.

Fünftes Hauptstück.

Von der Zulässigkeit der Fortführung der in den vorhergehenden Hauptstücken erwähnten Prozesse.

§. 26.

Die bereits eingeleiteten noch im Laufe befindlichen Prozesse, welche unter die in den §§. 3, 4, 10, 16, 18, 21 und 25 erwähnten Arten gehören, können nicht mehr fortgesetzt werden, und die bisher gepflogene Verhandlung wird aufgehoben.

Die durch das vorgehende Gericht bereits mit einem definitiven Endurtheile entschiedenen Prozesse der obbezeichneten Art sind im vorgeschriebenen Instanzenzuge dem höheren Berufungsgerichte auf Anlangen der berufenden Partei binnen Einer Jahresfrist von der Wirksamkeit des gegenwärtigen Patentes zu unterbreiten, und durch dieses nach den bisher bestandenen Gesetzen zu beurtheilen.

Repulsionalprozesse, in welchen die Repulsion bereits gerichtlich verworfen, oder auf eine Opposition reduzirt ist, oder welche erst eingeleitet wurden, ohne daß darin noch irgend ein richterliches Erkenntniß gefällt wäre, wie auch blos angemeldete Repulsionen, über welche der Repulsionalprozeß noch nicht anhängig gemacht worden ist, sind wie die Opposition und die Oppositional-Prozesse (§. 31) zu behandeln. Die übrigen noch schwebenden Repulsional-Prozesse sind auf Anlangen des Klägers binnen Einem Jahre nach Beginn der Wirksamkeit dieses Patentes wieder aufzunehmen, den Vorschriften desselben gemäß zu verhandeln, und nach den bisher bestandenen Gesetzen zu entscheiden.

§. 27.

Jene Erbschaftsprozesse (§. 9), die Prozesse ex usu (§. 17), die Prozesse zur Einlösung vertragsmäßiger (§. 22) und gerichtlicher Pfänder (§. 24), wie auch zeitlicher Inscriptionen, in welchen seit der Entstehung des Erbanspruches, seit dem Aufhören des früheren Besitzes, seit dem Ablaufe der ursprünglich festgesetzten oder später verlängerten Einlösungsfrist, oder wo keine solche Frist festgesetzt wurde, seit Ablauf der Frist von 32 Jahren, vom Tage der Abschließung des Vertrages gerechnet, oder vom Tage der exekutiven Feilbietung oder Pfändung zehn und rücksichtlich 32 Jahre bereits vor Anstrengung der Klage verflossen waren, können nicht mehr fortgesetzt werden.

§. 28.

War jedoch in den bereits anhängigen Prozessen, welche unter die im §. 27 erwähnten Kategorien gehören, bei Anstrengung der Klage ein Zeitraum von 10 und rücksichtlich 32 Jahren noch nicht verstrichen, so ist deren Fortführung zuläßig. In den Prozessen dieser Art muß aber der Kläger, wenn die Akten nicht schon zum Spruche in der Hauptsache überreicht worden sind, binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei dem betreffenden Gerichte um die

Wiederaufnahme der Verhandlung anlangen, widrigens das Recht zur Fortführung derselben erlischt.

§. 29.

Wenn in einem der in den §§. 26 und 27 erwähnten Prozesse bereits ein exekutionsfähiges Urtheil gefällt ist, so muß die Exekution des Urtheiles binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angesucht werden, widrigenfalls das Recht hiezu erlischt.

§. 30.

Exekutionsfähig sind die Endurtheile sie mögen nun:

a) in Tabularprozessen, in Fundamental- oder Neuerungsprozessen (novi simplicis — novi cum gratia) ergangen sein, wenn über das ergriffene Rechtsmittel der Repulsion, insoferne dasselbe zulässig ist, bereits durch das Septemvirat endgiltig entschieden, oder die Berufung an dasselbe nicht rechtzeitig ergriffen wurde, oder wenn in dem Falle der gesetzlichen Unzulässigkeit dieses Rechtsmittels eines der aufschiebenden Rechtsmittel der Berufung oder der Prohibita entweder nicht rechtzeitig ergriffen, oder im Wege der Berufung bereits durch das Septemvirat endgiltig entschieden wurde;

b) in Nicht-Tabularprozessen, wenn entweder das Rechtsmittel der Berufung (appellata intra vel extra dominium) nicht rechtzeitig ergriffen oder im Wege der ersten oder weiteren Berufung durch das zuständige höhere Gericht bereits endgiltig entschieden wurde;

c) in Prozessen, in welchen bei rechtzeitig ergriffener und extra dominium gestatteter Appellation das Urtheil bereits vollzogen wurde, bleibt die Fortsetzung der eingelegten Appellation gestattet.

Ist das Urtheil nicht in einer der erwähnten Arten exekutionsfähig, so kann das anhängige Verfahren über die Rechtsmittel nicht fortgesetzt werden.

§. 31.

Ist in einem der in den §§. 26 und 27 erwähnten Prozesse die Vollstreckung des Urtheils zwar versucht, aber das Rechtsmittel der Opposition dagegen angewendet worden, so werden hiemit die in Folge der Opposition eingeleiteten Schritte und der etwa bereits im Laufe befindliche Oppositionalprozeß, wenn er nicht durch ein im Sinne des §. 30 ergangenes exekutionsfähiges Urtheil bereits endgiltig erlediget wurde, für aufgehoben erklärt; und das Endurtheil im Fundamentalprozesse ist, wenn es im Sinne

des §. 30 Lit. b) exekutionsfähig ist, zu vollstrecken. Dem Opponenten steht jedoch frei, wenn das Urtheil nach den bestehenden Gesetzen wegen offenbarer Nichtigkeit angefochten werden kann, binnen drei Monaten von der Wirksamkeit des gegenwärtigen Patentes den Cassations-Rekurs im Wege des betreffenden Gerichtes an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Ueber diesen Recurs hat das betreffende Gericht das summarische Verfahren einzuleiten, und die Akten durch das Oberlandesgericht dem obersten Gerichtshofe zu unterbreiten; welcher darüber zu entscheiden hat, was Rechtens ist. Findet der oberste Gerichtshof noch weitere Aufklärungen nothwendig, um über den Recurs entscheiden zu können, so sind sie vom betreffenden Gerichte im Wege des betreffenden Oberlandesgerichtes abzuverlangen.

Fände der oberste Gerichtshof aber dem Cassations-Rekurse Platz zu geben, und die Urtheile des Fundamentalprozesses aufzuheben, so steht dem Kläger frei, binnen Einem Jahre den Prozeß bei dem zuständigen Gerichte zu erneuern, falls ein solcher Prozeß den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes gemäß seiner Beschaffenheit nach noch zulässig ist.

Wird der Grund der eingelegten Opposition aus einem bei der versuchten Exekution etwa unterlaufenen Fehler hergeleitet, so steht der hierdurch sich verletzt fühlenden Partei frei, ihre Beschwerde bei dem betreffenden Gerichte einzubringen, über welche dasselbe unter Vernehmung der Gegenpartei im summarischen Wege zu entscheiden hat; von wo die Berufung an das Oberlandesgericht, und von diesem nach Umständen an den obersten Gerichtshof stattfinden kann.

§. 32.

Die in den §§. 27 und 28 bezeichneten, noch anhängigen, und nach den vorausgelassenen Bestimmungen zur Fortsetzung geeigneten Prozesse, in welchen noch von keinem Gerichte ein Urtheil erster oder zweiter Instanz gefällt worden ist, sind demnach der Jurisdiktions-Norm zuständigen Gerichte zur Entscheidung zuzuweisen, die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes zu erfolgen hat.

Ist aber in einem der erwähnten Prozesse ein Urtheil bereits erfolgt, und die Berufung ergriffen worden, so ist, im Falle das Urtheil von einer ersten oder zweiten Instanz gefällt wurde, der Prozeß an diejenige Gerichtsbehörde zweiter oder dritter Instanz abzugeben, welche nach der Beschaffenheit der Streitsache und den Bestimmungen der Jurisdiktions-Norm dazu als competent erscheint.

Diejenigen der erwähnten Prozesse endlich, über welche bereits ein Erkenntniß dritter Instanz von Seite was immer für einer vormals dazu competenten Behörde geschöpft war, gegen welches jedoch eine nach den damaligen Gesetzen zulässige Berufung zu einer vierten oder noch höheren Instanz vorliegt, sind zu einer nochmaligen Entscheidung in letzter Instanz an den obersten Gerichtshof zu leiten.

§. 33.

Wäre einer der Prozesse, deren Fortsetzung gestattet ist, schon zur Urtheilsfällung in der Hauptsache eingereicht worden, so hat das competente Gericht das Erkenntniß in der Hauptsache zu fällen. Sollte jedoch durch den Geklagten die Zulässigkeit der Fortsetzung des Prozesses bestritten werden, so hat das Gericht vor Allem hierüber nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes zu entscheiden.

§. 34.

Jene Civilprozesse, welche zum Spruche in der Hauptsache noch nicht überreicht sind, deren Fortführung jedoch nach den Bestimmungen des Patentes zulässig ist, sind als erloschen zu betrachten, wenn die Wiederaufnahme derselben binnen einer Jahresfrist nach der Wirksamkeit dieses Patentes nicht angesucht wird.

Das Gesuch um die Wiederaufnahme muß den Gegenstand der Klage mit Beziehung auf die frühere Verhandlung, wie auch das Recht, worüber das Urtheil zu erfließen hat, genau bezeichnen.

Die nach den früheren Gesetzen gepflogenen Prozeß-Akten sind der neuen Verhandlung beizulegen, und die in diesen Prozeß-Akten abgelegten Geständnisse, so wie die früher beigebrachten Beweise behalten jene Rechtskraft, welche denselben nach den früheren Gesetzen zukam.

§. 35.

Jene Prozesse, deren Einleitung laut gegenwärtigen Patentes gestattet ist, sind bei den nach der Beschaffenheit des Streitgegenstandes zur Verhandlung berufenen Gerichten zu verhandeln.

§. 36.

In allen Prozessen, deren Einleitung, Fortsetzung oder Wiederaufnahme durch das gegenwärtige Patent gestattet ist, sollen rücksichtlich des

Verfahrens von den Parteien und den Gerichten die Bestimmungen der Prozeß-Ordnung vom 16. Sept. 1852 beobachtet werden.

§. 37.

Hat ein Gericht in einem nach Gestattung des gegenwärtigen Patentes anhängig gemachten oder fortgesetzten Rechtsstreite seine Unzuständigkeit erkannt, und unter Einstellung des Verfahrens den Kläger an das zuständige Gericht gewiesen, so soll der hierdurch entstandene Aufschub dem Kläger eine Verjährung der zur Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Einleitung des Prozesses in diesem Patente einberaumten Frist nicht verursachen, wenn er sich binnen zwei Monaten nach Zustellung des Verweisungserkenntnisses mit seiner Klage an das zuständige Gericht wendet.

§. 38.

Die Anordnungen des gegenwärtigen Patentes treten mit 1. Mai 1853 in Wirksamkeit.

Allerhöchstes Patent
über
die Auswanderung.

(Zu §. 32. des I. Theiles.)

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen 2c. 2c.

Um in Unsern deutschen Staaten und Unserem Königreiche der Lombardei und Venedig, Dalmatien, Galizien und Lodomerien ein, den Verhältnissen angemessenes gleichförmiges Gesetz über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit Unserer Unterthanen festzusetzen, finden Wir Folgendes anzuordnen;

Erstes Hauptstück.

Von der Auswanderung.

§. 1.

Als ein Auswanderer ist derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus Unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren.

Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte.

Zweites Hauptstück.

Von der gesetzlichen Auswanderung.

§. 2.

Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt, oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehört, bei der Landesstelle ansuchen.

In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, ist das Gesuch durch den Magistrat einzubringen.

§. 3.

Das Gesuch muß enthalten:

a) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen;

c) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen, den diesfälligen Verpflichtungen genügt haben;

d) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amtsverpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten.

§. 4.

Die Landesstelle wird das Gesuch im Falle der Erfüllung aller im §. 3 bezeichneten Erfordernisse in dem nämlichen Wege, in welchem es angebracht wurde, gewähren, oder bei Ermanglung eines oder des anderen Erfordernisses mit Anführung der Gründe abweisen. Im letzteren Falle steht der Partei der Rekurs an die politische Hofstelle offen.

§. 5.

Der Landesstelle ist es aber unbenommen, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen für Personen, die noch militärpflichtig sind, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militärkommando, um die Auswanderungsbewilligung bei der Hofstelle selbst einzuschreiten.

Drittes Hauptstück.

Von der unbefugten Auswanderung.

§. 6.

Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Hand-

lungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.

§. 7.

Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt:

a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- und Militärstellen ohne besondere hiezu erhaltene Bewilligung;

b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;

c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes an zu rechnen;

d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze Lit. c angeführten Bedingungen nicht eintreten;

e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen auf gewisse Staaten sich beziehenden Edikte, oder mit einem individuellen und kundgemachten Dekrete, unter Bestimmung einer verfänglichen Frist und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied statt.

§. 8.

Die im vorstehenden Paragraph unter c) und d) festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unserer Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem Freizügigkeitsverträge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Traktate bestehen, durch welche Wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domizil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten.

Viertes Hauptstück.

Von den Wirkungen der Auswanderung.

§. 9.

Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

§. 10.

Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und onach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden

a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lycealmatrikeln ausgestrichen;

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben.

Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungiltig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben.

§. 11.

Das Vermögen (§. 28) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, sowie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.

§. 12.

Wenn Kinder oder Deszendenten solcher Ausgewanderter vorhanden sind, die im Staate domiziliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Aeltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 13.

In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 14.

Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 15.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Deszendenten, die im Staate domiziliren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Uns um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten.

Fünftes Hauptstück.

Von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten.

§. 16.

Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft und ihre erblichen Rangs- und Standesverhältnisse nicht.

Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen 10 Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die österreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurückkehren, und förmlich erklären, ihr Domizil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen.

§. 17.

Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militärpflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande

wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind.

§. 18.

Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

Sechstes Hauptstück.

Von den mit einem Ausländer verheiratheten Unterthaninen.

§. 19.

Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hiedurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninen.

§. 20.

Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin, wieder erwerben.

Siebentes Hauptstück.

Von der Rehabilitirung.

§. 21.

Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder zu Theil werden.

§. 22.

Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

§. 23.

Die Individuen, welche in den Fällen, die in den vorstehenden zwei Paragraphen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft mit Unserer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen

dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben.

Achtes Hauptstück.

Von der unbefugten Abwesenheit.

§. 24.

Jeder Unterhan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeilichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu sein; oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen.

§. 25.

Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkürliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Einrichtungen in allen anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt.

Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wochentlichem ein- bis zweimaligem Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte.

§. 26.

Jedem Auswanderungs-Urtheile muß ein Einberufungs-Edikt des Abwesenden vorangehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres, bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, erweise. Wäre von der Landesstelle nach §. 7 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termines veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Ediktes zu gelten.

§. 27.

Die eigene Vorladung wird drei Mal nach einander, jedesmal durch ein besonderes Edikt von dem betreffenden Kreisamte oder von der betreffenden Delegation, oder in Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, von der Landesstelle selbst erlassen, und auch drei Mal in das Zeitungsblatt der Provinzial-Hauptstadt, nebstdem aber auch in das Amtsblatt der Wiener Zeitung eingerückt, ferner bei dem Kreisamte und in der Gemeinde, zu welcher der Einberufene gehörte, kund gemacht und angeheftet.

Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edikt in die Zeitung der Provinzial-Hauptstadt eingeschaltet wird.

§. 28.

Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungsdekrete zu verfahren, welche von den Länderstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 7, Lit. e) erlassen werden.

Bei den allgemeinen diesfälligen Einberufungs-Edikten der Länderstellen genügt die dreimalige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Hauptstädte und in das Amtsblatt der Wiener Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Kreisen und Gemeinden.

§. 29.

Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edikten oder Dekreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hierzu vom Gubernium ermächtigten Fiscus die Civil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Prozesses.

Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edikte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens erlangen, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesetzlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Ediktal-Vorladung veräußert worden ist.

Dem Fiscus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Giltigkeit solcher Akte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesetze zu verlangen, vorbehalten.

Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Ediktes nach §. 7 nur dann stattfinden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edikte einzeln genannten Individuen.

Wenn das Edikt allgemein in Bezug auf gewisse Länder stattgehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiscus gestellte, oben erwähnte Begehren verhängt.

§. 30.

Die Urtheile der Tribunale werden auch zum Vortheile dritter Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Abwesende.

§. 31.

Das Urtheil gegen die unbefugt Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach dem §. 25 steht außer den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den Kreisämtern oder Delegationen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt.

§. 32.

Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edikt einberufen, nach Umständen seines bekannten oder unbekannten Aufenthaltes im Auslande, in dem Zeitraume von 3 bis 6 Monaten zu erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten.

Diese Einberufung hat auf die im §. 27 vorgeschriebene Weise zu geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein einziges Edikt erlassen wird.

§. 33.

Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden, als seinen Verwandten oder Vormündern frei, die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen.

§. 34.

Nach Verlauf des Termins erkennt das Kreisamt oder die Delegation, oder in unmittelbar untergeordneten Hauptstädten die Landesstelle.

Ueber Urtheile des Kreisamtes oder der Delegation kann an die Landesstelle, jedoch nicht weiter, über Urtheile der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzlei recurrirt werden.

Auf gleiche Weise finden auch Gnadengesuche statt.

§. 35.

Die Oberbehörde kann die im Recurs- oder Gnadenwege an sie gelangenden Urtheile nur bestätigen oder mildern, oder die Strafe auch ganz nachsehen; eine Verschärfung findet nicht statt.

§. 36.

Wenn der Abwesende erweiset, noch vor der Einberufung in die österreichischen Staaten rückgekehrt zu sein, so ist des weitere Verfahren einzustellen.

Eilftes Hauptstück.

Verfügungen, welche bei beiden Verfahren dieselben sind.

§. 37.

Wenn der contumacirte Abwesende, oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären; so sind diese ohne Verzug dem competenten Criminalgerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen.

§. 38.

Nachdem das Criminalgericht sein Verfahren geendigt hat, so wird es die Akten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besonderen Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde.

§. 39.

In den Fällen jedoch, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz der Sequester des Vermögens des Ausgewanderten angeordnet ist, wird auch während des Criminalverfahrens das betreffende Dekret in Wirkung bleiben, welches mittlerweile erlassen wurde; und wo es noch keinen Erfolg hatte, sind die nöthigen Einleitungen, um ihn zu erlangen, zu veranlassen.

Zwölftes Hauptstück.

Vorübergehende Anordnungen.

§. 40.

Die Auswanderungen, die aus Handlungen herrühren, die diesem Patente vorher gingen, und die fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Patentes, und falls oder insoweit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt.

Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

§. 41.

Die über frühere Auswanderungsfälle bei Einführung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Prozesse, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, sind sonach an die Gerichtsstelle zu weisen, um von ihr mit Aufrechthaltung des schon kund gemachten Einberufungs-Ediktes und der verhängten Sequestration neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden.

§. 42.

Mit der Kundmachung dieses Patentes werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Uns, von Unseren Vorfahren oder von den vorigen Regierungen in den wieder eroberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte oder Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben; jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, sowie alle Militär-Conscriptions- und Polizeigesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Giltigkeit erhalten. (Patent vom 24. März 1832, Nr. 2557, J. G. S.)

Allerhöchstes Patent

über das

literarisch-artistische Eigenthum.

(Zu §§. 1164 und 1171.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, haben Wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen, und befehlen hiemit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen Unseres Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht und in Anwendung gebracht werde. — Auch hat dasselbe für das k. k. Militärgrenzgebiet und für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militärstrafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den neunzehnten Oktober, im Eintausend achthundert sechs und vierzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Ferdinand. (LS)

Gesetz

zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

I. Abschnitt.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.

§. 1.

Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat.

Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den, durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat;

b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;

c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 14, a), b).

§. 2.

Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkühr zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3.

Jede, ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines, mit

Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes, wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hiebei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Original-Werkes angewendet worden ist.

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Original-Werk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autorrechtes (§. 1) veranstaltet hat.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphes enthalten die nachfolgenden §§. 5—9.

§. 4.

Dem verbotenen Nachdrucke werden gleich geachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; sowie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a) von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

c) Auszüge aus dem Werke eines andern Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Original-Werkes oder ohne denselben erscheinen.

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht.

e) Von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämli-

chen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistesprodukt erachtet werden muß.

§. 5.

Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w., in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;

c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Original-Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Original-Werkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck

geschützt, und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

d) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hiedurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 6.

Bezüglich der musikalischen Kompositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuskripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Kompositionen in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Pot-pourris ꝛc. ꝛc., welche als selbstständige Geistesprodukte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist.

Hat sich aber der Tondichter das Recht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Originalkomposition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln;

d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5, ad d) ihre Anwendung.

§. 7.

Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Komposition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Komposition abdrucken lassen kann.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8.

Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Produktion), und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuskript ausgibt, und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist,

Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtiget auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholuug derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9.

Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht blos im Materiale, in der Form oder Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann;

b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist;

c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Produkt der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder

d) wenn ein nicht blos zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbsproduktes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10.

Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

§. 11.

Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12.

Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, Kraft des gengenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfätigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein.

II. Abschnitt.

Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13.

Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer Personen findet nicht Statt.

§. 14.

Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

a) jenen Werken, bei welchem auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedikation) oder am Schluße der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke);

b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier sowie im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schluße der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt.

Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu;

c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphs-Absatze bestimmte Weise ersichtlich ist;

d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen Werken, so wie endlich
e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15.

Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von 50 Jahren.

Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphes ein.

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende, vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. 16.

Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, in so fern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den §§. 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk, vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und eben so die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände, wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus Einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst, können die im ge-

genwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden.

Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18.

Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Akte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes, in so lange als dies von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbstersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19.

Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20.

Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 allg. bürgl. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist.

Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden.

§. 21.

Die zur Drucklegung oder sonstigen Vervielfältigung eines Werkes erlangte Censur-Bewilligung dient nicht zur Entschuldigung, wenn sich zeigt, daß hiebei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung stattfand.

§. 22.

Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23.

Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet Statt:

a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat;
b) bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenn gleich nur einmaligen Aufführung bekannt wird oder nicht;
c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

§. 24.

Die Vorschrift des §. 21 gilt auch hinsichtlich der, zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erlangten Censurbewilligung.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die zu verhängenden Strafen und über das Entschädigungsrecht.

§. 25.

Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung, oder Nachbildung wird an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Ab-

güsse u. s. w. der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, insofern nicht die in den §§. 29 und 30 angedeutete Uebernahme von Seite des Beschädigten einträte, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objekte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (§. 26) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung, nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26.

Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 Gulden aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 Gulden dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde.

§. 27.

Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, so wie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdies das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungs-Ansprüche auszuschließen.

Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde von 25 bis 1000 fl. zu bestimmen.

Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Original-Auflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4, a) und b), und das im zweiten Absatze des §. 29 vorbehaltene gütliche Einverständniß nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28.

Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur in so fern, als die

Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerkes nicht übersteigt.

Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern.

In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29.

Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen, übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Original-Ausgabe der Nachdruck eines Manuscriptes oder einer Nachschrift (§. 4, a) und b) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hiedurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

§. 30.

Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist außer dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei erhobener Zahlungs-Unvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe (§. 26) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will.

§. 31.

Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen, ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 fl., oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu ahnden.

§. 32.

Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche zuzuerkennen ist.

IV. Abschnitt.

Von der Untersuchungs-Behörde und dem Verfahren.

§. 33.

Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes, sind als schwere Polizei-Uebertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, so wie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung, Einfluß nehmenden Bestimmungen, die Vorschriften des II. Theiles St. G. vom 3. September 1803, in so fern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern; bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen.

§. 34.

Das Einschreiten der Untersuchungs-Behörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35.

Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1, und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerkes nachgewiesen worden ist.

Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat diesfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücher-Revisionsamte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte ämtliche Bescheinigung, und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunstinstitutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich stattfand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein.

V. Abschnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37.

Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Original-Werke in so weit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung, ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38.

Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39.

Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der, in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die diesfälligen Rechte den, in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

Alphabetisches Register
zu
diesen Erläuterungen.*)

Durch die hier vorkommenden Zahlen sind die im bürgl. Gesetzbuche (unabhängig von der systemmäßigen Absonderung der Theile, und deren Unterabtheilung in Hauptstücke) von 1 bis 1502 ununterbrochen fortlaufenden Paragraphe bezeichnet.

In diesen Erläuterungen sind
im I. Bande die §§. 1 bis 284,
„ II. „ „ §§. 285 bis 857,
„ III. „ „ §§. 858 „ 1341,
„ IV. „ „ §§.1342 „ 1502 enthalten.

*) Am Schlusse ist ein (ebenfalls alphabetisches) Verzeichniß jener Gegenstände beigefügt, welche nicht unter der eigenen, sondern unter einer anderen — entweder synonymen, oder häufiger vorkommenden — Benennung in diesem Hauptregister zu finden sind.

B.

D.

F.

J.

L.

M.

N.

O.

V.

Z.

Alphabetisches Register

derjenigen Gegenstände, welche nicht unter ihrem eigenen, sondern unter einem andern, mehr gebräuchlichen Schlagworte im Hauptregister zu finden sind.

Inhalt

des vierten Bandes.

Druckfehler des vierten Bandes.

Seite 5 Zeile 7 von oben anstatt: der ursprünglich Verpflichteten soll es heißen: des ursprünglich Verpflichteten.

„ 9 „ 7 „ „ „ blos ein Uebertrag soll es heißen: blos ein Nebenvertrag.

„ 38 „ 14 „ unten „ auf seine Gefahr soll es heißen: auf dessen Gefahr.

„ 44 „ 7 „ oben „ durch Ansuchen und Sequestration soll es heißen: durch Ansuchen um Sequestration.

„ 46 „ 6 von oben (§. 1405) ist nach den Worten: **nicht annehmen,** Folgendes einzuschalten: **oder wird dieselbe von dem Assignaten nicht angenommen *).**

„ 47 „ 15 von unten anstatt: von dem Assignanten soll es heißen: von dem Assignaten.

„ 68 „ 6 „ oben „ kein Zwangsrecht soll es heißen: ein Zwangsrecht.

„ 84 „ 16 „ unten „ ein volles Jahr soll es heißen: (§. 1475) kein volles Jahr.

„ 86 „ 8 „ „ „ durch eine soll es heißen: oder durch ein.

„ 95 „ 2 „ oben „ unterlaufenden soll es heißen: unterlaufenen

„ 99 „ 3 „ „ „ nach Verlauf eines Jahres soll es heißen: nach Verlauf dreier Jahre. (Zufolge des neueren Wechselgesetzes.)

---

*) Dieser Fehler ist, so wie jener Seite 84, aus der kleineren Staatsausgabe dieses Gesetzbuches hieher übergangen.

Inhalt des dritten Bandes.

Weitere Druckfehler des dritten Bandes,

die bei der eiligen Durchsicht unbeachtet geblieben sind.

Seite 33 ist irrthümlicherweise dem §. 889 die zum §. 890 gehörige Erläuterung beigesetzt worden.

Seite 52 ist unter der Zahl 916 irrthümlicherweise der §. 919 gesetzt worden, während der §. 916 folgendermaßen lautet:

„Wird ein Geschäft von gewisser Art nur zum Scheine verabredet, so ist es nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilt werden muß."

Seite 181 Zeile 5 von oben anstatt: gemildert soll es heißen: gemindert
„ 203 „ 13 „ unten „ 104 soll es heißen: 404.
„ 214 „ 8 „ „ „ der jährliche soll es es heißen: der gänzliche.
„ 222 „ 15 „ oben „ die zur Vollendung soll es heißen: (§. 1160) bis zur Vollendung.
„ 246 „ 8 „ unten „ Vertrages soll es heißen: Vermögens.
„ 288 „ 7 „ oben (§. 1280) ist nach dem Worte: der Erbschaft Folgendes einzuschalten: oder auf die Verlassenschaft.
„ 301 „ 16 „ unten „ gesetzlichen soll es heißen: (§. 1305) rechtlichen.
„ 305 „ 4 „ oben „ tiefer stehenden soll es heißen: tiefer sehenden.
dann Zeile 15 von oben eben daselbst anstatt kommen soll es heißen: kommen könne.
